

Amtsblatt

der

Europäischen Gemeinschaften

18. Jahrgang Nr. L 136

28. Mai 1975

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

★ Verordnung (EWG) Nr. 1274/75 des Rates vom 20. Mai 1975 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel	1
Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel	3
Protokoll Nr. 1 über die Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens	10
Protokoll Nr. 2 über die Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens	27
Protokoll Nr. 3 zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 3 des Abkommens	126
Schlußakte	183
Gemeinsame Erklärungen	186
Briefwechsel	190

Preis: DM 11,—

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1274/75 DES RATES

vom 20. Mai 1975

über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es empfiehlt sich, das am 11. Mai 1975 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel zu schließen und die Erklärungen und den Briefwechsel zu genehmigen, die der am gleichen Tag in Brüssel unterzeichneten Schlußakte beigefügt sind.

Die im Abkommen für bestimmte Agrarerzeugnisse vorgesehenen Zugeständnisse werden von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht, die im Rahmen einer zur Zeit in Ausarbeitung befindlichen Gemeinschaftsregelung festgelegt werden; es empfiehlt sich daher, die Anwendung dieser Zugeständnisse so lange auszusetzen, bis diese Regelung erlassen ist.

Da durch das Abkommen ein gemischter Ausschuß eingesetzt wird, empfiehlt es sich, die Vertreter der Gemeinschaft in diesem Ausschuß zu bestellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel, dessen Protokolle sowie die Erklärungen und der Briefwechsel im Anhang zur Schlußakte werden im Namen der Gemeinschaft geschlossen, gebilligt und bestätigt.

Die Texte des Abkommens und der Schlußakte sind dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 30 des Abkommens wird der Zeitpunkt für die Anwendung der in den Artikeln 8 und 9 des Protokolls Nr. 1 im Anhang zum Abkommen vorgesehenen Zolllenkungen für Zitruspüree und -pulpen der Tarifstelle 20.06 B II c) 1 ex dd), konzentrierte Fruchtsäfte aus Zitrusfrüchten der Tarifstellen 20.07 A III ex a) und ex b), Fruchtsäfte aus Orangen der Tarifstellen 20.07 B II a) 1 und b) 1, Tomatensäfte der Tarifstellen 20.07 B II a) 5 und b) 6, geschälte Tomaten und Tomatenmark der Tarifstelle 20.02 ex C des Gemeinsamen Zolltarifs vom Rat auf Vorschlag der Kommission festgesetzt.

Artikel 3

Für die Gemeinschaft teilt der Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 30 des Abkommens den Abschluß der für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen Verfahren mit ⁽¹⁾.

Artikel 4

Die Gemeinschaft wird in dem in Artikel 19 des Abkommens vorgesehenen Gemischten Ausschuß durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vertreten, die von Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt wird.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ Der Zeitpunkt, an dem das Abkommen in Kraft tritt, wird durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bekanntgegeben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Mai 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. RYAN

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

einerseits,

DER STAAT ISRAEL

andererseits,

IN DEM WUNSCH, die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel, die mit den Abkommen vom 4. Juni 1964 und vom 29. Juni 1970 eingeleitet wurden, zu festigen und auszuweiten und unter Wahrung gerechter Wettbewerbsbedingungen die harmonische Entwicklung ihres Handels sicherzustellen,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Gemeinschaft bestrebt ist, ihre Wirtschafts- und Handelsbeziehungen mit den Ländern des Mittelmeerraums auszubauen, und daß Israel seine Wirtschaftsbeziehungen mit der Gemeinschaft verstärken möchte,

ENTSCHLOSSEN, zu diesem Zweck in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens über die Errichtung von Freihandelszonen, die Hindernisse für den wesentlichen Teil ihres Handels weiter schrittweise zu beseitigen und zwischen den Vertragsparteien auf beiderseitig vorteilhaften Grundlagen eine Zusammenarbeit einzuleiten,

SICH BEREIT ERKLÄREND, die Möglichkeit eines Ausbaus und einer Vertiefung ihrer Beziehungen zu prüfen, wenn deren Ausdehnung auf Bereiche, die nicht unter dieses Abkommen fallen, im Interesse ihrer Volkswirtschaften liegt,

HABEN BESCHLOSSEN, zur Erreichung dieser Ziele und in der Erwägung, daß keine Bestimmung dieses Abkommens dahingehend ausgelegt werden kann, daß sie die Vertragsparteien von ihren Verpflichtungen aus anderen internationalen Verträgen entbindet,

DIESES ABKOMMEN ZU SCHLIESSEN:

Artikel 1

Zweck dieses Abkommens ist es,

- durch die Ausweitung des Warenverkehrs zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel die harmonische Entwicklung ihrer Wirtschaftsbeziehungen zu fördern und damit in der Gemeinschaft und in Israel günstige Voraussetzungen für die Entfaltung des Wirtschaftslebens, die Verbesserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen, die Steigerung der Produktivität und die finanzielle Stabilität zu schaffen,
- die Zusammenarbeit in den Bereichen zu fördern, die für die Vertragsparteien von beiderseitigem Interesse sind,
- im Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien gerechte Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten,

— auf diese Weise durch die Beseitigung von Handelshemmnissen zur harmonischen Entwicklung und zur Ausweitung des Welthandels beizutragen.

TITEL I

Warenverkehr

Artikel 2

- (1) Für die Waren mit Ursprung in Israel gelten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die Bestimmungen des Protokolls Nr. 1.
- (2) Für die Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft gelten bei der Einfuhr nach Israel die Bestimmungen des Protokolls Nr. 2.
- (3) Das Protokoll Nr. 3 legt die Ursprungsregeln fest.

Artikel 3

(1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Israel werden weder neue Einfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung noch neue mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung eingeführt.

(2) Die seit dem 1. Januar 1974 im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Israel eingeführten Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle werden mit Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.

Jede Abgabe mit gleicher Wirkung wie ein Einfuhrzoll, deren Satz am 31. Dezember 1974 höher war als der am 1. Januar 1974 tatsächlich angewandte Satz, wird mit Inkrafttreten dieses Abkommens auf diesen letzten Satz gesenkt.

Artikel 4

(1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Israel werden keine neuen Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt.

(2) Die auf die Waren einer Vertragspartei, die zur Ausfuhr in das Gebiet der anderen Vertragspartei bestimmt sind, erhobenen Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung werden am 1. Juli 1977 beseitigt.

Artikel 5

Artikel 3 und 4 gelten für die Waren, die nicht im Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt sind.

Artikel 6

(1) Die Vertragspartei, die ihre tatsächlich angewandten Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung gegenüber Drittländern, für die die Meistbegünstigungsklausel gilt, zu senken oder ihre Anwendung auszusetzen beabsichtigt, notifiziert diese Senkung oder Aussetzung dem Gemischten Ausschuss spätestens dreißig Tage vor ihrem Inkrafttreten, sofern dies möglich ist. Sie nimmt Kenntnis von den Bemerkungen der anderen Vertragspartei über Verzerrungen, die aus der Senkung oder Aussetzung entstehen könnten.

(2) Werden bei im Abkommen genannten Waren Änderungen am Schema der Zolltarife der Vertragsparteien vorgenommen, so kann der Gemischte Ausschuss das im Abkommen enthaltene Zolltarifschema für diese Waren angleichen.

Artikel 7

(1) Führt eine Vertragspartei als Folge der Durchführung ihrer Agrarpolitik eine besondere Regelung ein oder ändert sie die bestehende Regelung oder aber ändert oder erweitert sie die Bestimmungen betreffend die Durchführung der Agrarpolitik, so kann sie für die betroffenen Waren die sich aus diesem Abkommen ergebende Regelung ändern.

(2) In diesen Fällen berücksichtigt die betreffende Vertragspartei in angemessener Weise die Interessen der anderen Vertragspartei. Die Vertragsparteien können sich hierzu im Gemischten Ausschuss konsultieren.

Artikel 8

Dieses Abkommen steht der Beibehaltung oder Schaffung von Zollunionen, Freihandelszonen oder Grenzverkehrsregelungen nicht entgegen, soweit diese nicht eine Änderung der in diesem Abkommen vorgesehenen Warenverkehrsregelung, insbesondere der Bestimmungen über die Ursprungsregeln, bewirken.

Artikel 9

Die Vertragsparteien wenden keine internen Maßnahmen oder Praktiken steuerlicher Art an, die die Erzeugnisse einer Vertragspartei gegenüber gleichartigen Ursprungserzeugnissen der anderen Vertragspartei unmittelbar oder mittelbar diskriminieren.

Für Waren, die in das Gebiet einer Vertragspartei ausgeführt werden, darf keine Erstattung für interne Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diese Waren unmittelbar oder mittelbar erhobenen Abgaben.

Artikel 10

Die mit dem Warenverkehr verbundenen Zahlungen und die Überweisung dieser Beträge in den Mitgliedstaat der Gemeinschaft, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, oder nach Israel unterliegen keinen Beschränkungen, soweit dieser Warenverkehr unter die Bestimmungen dieses Abkommens fällt.

Artikel 11

Dieses Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen und Tieren oder von Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind; ebensowenig steht es Regelungen

betreffend Gold und Silber entgegen. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Artikel 12

(1) Mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens sind unvereinbar, soweit sie geeignet sind, den Handelsverkehr zwischen der Gemeinschaft und Israel zu beeinträchtigen,

- i) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, die in bezug auf die Produktion und den Warenverkehr eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;
- ii) die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem gesamten Gebiet der Vertragsparteien oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen;
- iii) jede staatliche Beihilfe, die den Wettbewerb durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige verfälscht oder zu verfälschen droht.

(2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß eine Praktik mit diesem Artikel unvereinbar ist, so kann sie nach den in Artikel 16 festgelegten Modalitäten und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 13

Wenn die Erhöhung der Einfuhren einer bestimmten Ware einen Produktionszweig im Gebiet einer Vertragspartei schwerwiegend schädigt oder zu schädigen droht und wenn diese Erhöhung zurückzuführen ist

- auf die in diesem Abkommen vorgesehene Senkung oder Beseitigung der Zölle und Abgaben gleicher Wirkung für diese Ware im Gebiet der einführenden Vertragspartei
- und auf die Tatsache, daß die von der ausführenden Vertragspartei erhobenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf die Einfuhren von zur Herstellung der betreffenden Ware verwendeten Rohstoffen oder Zwischenerzeugnissen erheblich niedriger sind als die entsprechenden Zölle und Abgaben, die von der einführenden Vertragspartei erhoben werden,

kann die betroffene Vertragspartei nach den in Artikel 16 festgelegten Modalitäten und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 14

Stellt eine Vertragspartei in ihren Beziehungen zu der anderen Vertragspartei Dumping-Praktiken fest, so kann sie nach den in Artikel 16 festgelegten Modalitäten und Verfahren im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens geeignete Maßnahmen gegen diese Praktiken treffen.

Artikel 15

Bei ernststen Störungen in einem Wirtschaftszweig oder bei Schwierigkeiten, die zu einer schwerwiegenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage in einer Region führen können, kann die betroffene Vertragspartei nach den in Artikel 16 festgelegten Modalitäten und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 16

(1) Legt eine Vertragspartei für die Einfuhr von Waren, die die in den Artikeln 13 und 15 genannten Schwierigkeiten hervorrufen kann, ein Verwaltungsverfahren fest, um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei mit.

(2) In den Fällen der Artikel 12 bis 15 und 25 stellt die betreffende Vertragspartei vor Ergreifen der darin vorgesehenen Maßnahmen oder in den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe d) so schnell wie möglich dem Gemischten Ausschuß alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung, um eine gründliche Prüfung der Lage im Hinblick auf eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

Mit Vorrang sind die Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen.

Die Schutzmaßnahmen werden dem Gemischten Ausschuß unverzüglich notifiziert und sind dort, insbesondere im Hinblick auf ihre möglichst baldige Aufhebung, Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

(3) Zur Durchführung des Absatzes 2 gilt folgendes:

- a) Bezüglich des Artikels 12 kann jede Vertragspartei den Gemischten Ausschuß befragen, wenn ihrer Ansicht nach eine bestimmte Praktik mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 unvereinbar ist.

Zur Prüfung des Falles und gegebenenfalls zur Abstellung der beanstandeten Praktik erteilen die Vertragsparteien dem Gemischten Ausschuss alle zweckdienlichen Auskünfte und leisten ihm die erforderliche Hilfe.

Hat die betreffende Vertragspartei innerhalb der im Gemischten Ausschuss festgesetzten Frist die beanstandeten Praktiken nicht abgestellt oder kommt innerhalb von drei Monaten nach Befassung des Gemischten Ausschusses in diesem keine Einigung zustande, so kann die betroffene Vertragspartei die von ihr für erforderlich erachteten Schutzmaßnahmen treffen, um die aus den genannten Praktiken entstehenden ernststen Schwierigkeiten zu beheben und insbesondere Zollzugeständnisse zurückzunehmen.

- b) Bezüglich des Artikels 13 werden die Schwierigkeiten, die sich aus dem dort beschriebenen Sachverhalt ergeben, dem Gemischten Ausschuss zur Prüfung notifiziert; dieser kann alle zweckdienlichen Beschlüsse zu ihrer Behebung fassen.

Hat der Gemischte Ausschuss oder die ausführende Vertragspartei innerhalb von dreißig Tagen nach der Notifizierung keinen Beschluß zur Behebung der Schwierigkeiten gefaßt, so ist die einführende Vertragspartei berechtigt, auf die eingeführte Ware eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

Bei der Berechnung dieser Ausgleichsabgabe wird die Auswirkung der für die verarbeiteten Rohstoffe oder Zwischenprodukte festgestellten Zoll disparitäten auf den Wert der betreffenden Ware zugrunde gelegt.

- c) Bezüglich des Artikels 14 findet im Gemischten Ausschuss eine Konsultation statt, bevor die betreffende Vertragspartei geeignete Maßnahmen trifft.
- d) Schließen außergewöhnliche Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erforderlich machen, eine vorherige Prüfung aus, so kann die betreffende Vertragspartei in den Fällen der Artikel 13, 14 und 15 sowie im Falle von Ausfuhrbeihilfen, die eine unmittelbare und sofortige Auswirkung auf den Warenverkehr haben, unverzüglich die zur Abhilfe unbedingt erforderlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.

Artikel 17

Bei bereits eingetretenen oder bei ernstlich drohenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Israels kann die betroffene Vertragspartei die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen. Sie unterrichtet hiervon unverzüglich die andere Vertragspartei.

TITEL II

Zusammenarbeit

Artikel 18

- (1) Die Gemeinschaft und Israel stellen in den Bereichen, die im beiderseitigen Interesse der Vertragsparteien liegen, in Ergänzung des Warenverkehrs eine Zusammenarbeit her.
- (2) Hierbei hat der Gemischte Ausschuss die Aufgabe, nach geeigneten Mitteln und Wegen zu suchen, um die Ausweitung und Diversifizierung des Warenverkehrs zu fördern und den Austausch von technologischen Kenntnissen, die Förderung der privaten Investitionen sowie die Kontakte und die Zusammenarbeit zwischen den Industrien der Gemeinschaft und Israels zu erleichtern.
- (3) Der Gemischte Ausschuss ist befugt, Empfehlungen zur Verwirklichung einer oder mehrerer der in Absatz 2 genannten Maßnahmen auszusprechen. Diese Maßnahmen sind von Fall zu Fall zu prüfen, und auch nur dann, wenn sie im beiderseitigen Interesse der Vertragsparteien liegen.
- (4) Die Vertragsparteien können die wirtschaftliche Zusammenarbeit in den Bereichen, die im beiderseitigen Interesse der Vertragsparteien liegen, in Ergänzung des Warenverkehrs und nach Maßgabe der wirtschaftspolitischen Entwicklung der Gemeinschaft fördern.

TITEL III

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 19

- (1) Es wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der mit der Durchführung dieses Abkommens beauftragt ist und für dessen ordnungsgemäße Erfüllung sorgt. Zu diesem Zweck spricht er Empfehlungen aus. Er faßt Beschlüsse in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen. Die Vertragsparteien führen diese Beschlüsse nach ihren eigenen Bestimmungen aus.
- (2) Zur reibungslosen Durchführung dieses Abkommens tauschen die Vertragsparteien Informationen aus und konsultieren sich auf Antrag einer Vertragspartei gegenseitig innerhalb des Gemischten Ausschusses.
- (3) Der Gemischte Ausschuss gibt sich durch Beschluß eine Geschäftsordnung.

Artikel 20

(1) Der Gemischte Ausschuß besteht aus Vertretern der Gemeinschaft einerseits und aus Vertretern Israels andererseits.

(2) Der Gemischte Ausschuß äußert sich im gegenseitigen Einvernehmen.

Artikel 21

(1) Der Vorsitz im Gemischten Ausschuß wird von den Vertragsparteien abwechselnd nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Ausschusses wahrgenommen.

(2) Der Gemischte Ausschuß tritt mindestens einmal jährlich auf Veranlassung seines Präsidenten zu einer Prüfung des allgemeinen Funktionierens dieses Abkommens zusammen.

Er tritt ferner auf Antrag einer Vertragspartei nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung zusammen, so oft dies erforderlich ist.

(3) Der Gemischte Ausschuß kann die Einsetzung von Arbeitsgruppen beschließen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Artikel 22

(1) Die Vertragsparteien prüfen entsprechend dem Verfahren für die Aushandlung des Abkommens erstmalig ab Anfang des Jahres 1978 und später ab Anfang des Jahres 1983 die Ergebnisse des Abkommens sowie die etwaigen Verbesserungen, die von beiden Seiten ab 1. Januar 1979 und ab 1. Januar 1984 auf Grund der bis dahin mit dem Funktionieren des Abkommens gewonnenen Erfahrungen sowie auf Grund der Ziele des Abkommens vorgenommen werden können.

(2) Sollte sich eine Verlangsamung des Zollabbaus durch Israel im gewerblichen Bereich als notwendig erweisen, so können die Vertragsparteien anlässlich der vorgenannten Prüfungen im gegenseitigen Einvernehmen und nach dem von ihnen festgelegten Verfahren beschließen, die in Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls Nr. 2 genannten Fristen, bei deren Ablauf jeweils eine Zollsenkung von 30 % bzw. 80 % fällig ist, zu verlängern. Keine der beiden Verlängerungen darf zwei Jahre überschreiten.

Der in Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls Nr. 2 vorgesehene vollständige Abbau der Zölle muß spätestens am 1. Januar 1989 erfolgen.

Artikel 23

Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei in keiner Weise daran, Maßnahmen zu treffen,

- a) die sie für erforderlich erachtet, um eine ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widersprechende Preisgabe von Auskünften zu verhindern;
- b) die den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder die zu Verteidigungszwecken unerläßliche Forschung, Entwicklung oder Produktion betreffen, sofern diese Maßnahmen bei den nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren die Wettbewerbsbedingungen nicht beeinträchtigen;
- c) die sie in Kriegszeiten oder im Falle schwerwiegender internationaler Spannungen als wesentlich für ihre eigene Sicherheit erachtet.

Artikel 24

In den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen

- darf die Regelung, die Israel gegenüber der Gemeinschaft anwendet, nicht zu einer unterschiedlichen Behandlung der Mitgliedstaaten, ihrer Staatsangehörigen oder ihrer Gesellschaften führen;
- darf die Regelung, die die Gemeinschaft gegenüber Israel anwendet, nicht zu einer unterschiedlichen Behandlung israelischer Staatsangehöriger oder Gesellschaften führen.

Artikel 25

(1) Die Vertragsparteien enthalten sich aller Maßnahmen, die geeignet sind, die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens zu gefährden.

(2) Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen.

Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht erfüllt hat, so kann sie nach den in Artikel 16 festgelegten Modalitäten und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 26

(1) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß es im gemeinsamen Interesse der Vertragsparteien nützlich wäre, die durch dieses Abkommen geschaffenen Beziehungen durch ihre Ausdehnung auf Bereiche, die nicht unter dieses Abkommen fallen, weiter auszubauen, so unterbreitet sie der anderen Vertragspartei einen entsprechenden begründeten Antrag.

Die Vertragsparteien können den Gemischten Ausschuß beauftragen, diesen Antrag zu prüfen und gegebenenfalls Empfehlungen insbesondere zur Einleitung von Verhandlungen auszuarbeiten.

(2) Die Übereinkünfte, die aus den in Absatz 1 genannten Verhandlungen hervorgehen, bedürfen der Ratifizierung oder Genehmigung durch die Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren.

Artikel 27

Die Protokolle, die diesem Abkommen beigelegt sind, sind Bestandteile des Abkommens.

Artikel 28

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. Das Abkommen tritt zwölf Monate nach dem Zeitpunkt der Notifizierung außer Kraft.

Artikel 29

Das Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirt-

schaftsgemeinschaft nach Maßgabe dieses Vertrages anwendbar ist, einerseits und für den Staat Israel andererseits.

Artikel 30

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und hebräischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Dieses Abkommen bedarf der Zustimmung durch die Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren.

Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Zeitpunkt folgt, zu dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der dafür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel vom 29. Juni 1970 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Udfærdiget i Bruxelles, den første Sivan femtusind syvhundrede og femogtredive i den hebraiske kalender, svarende til den ellefte maj nitten hundrede og femoghalvfjerds.

Geschehen zu Brüssel am ersten Siwan fünftausendsiebenhundertfünfunddreißig des hebräischen Kalenders; dieser Tag entspricht dem elften Mai neunzehnhundertfünfundsiebzig.

Done at Brussels, the first day of Sivan in the year five thousand seven hundred and thirty-five of the Hebrew calendar, corresponding to the eleventh day of May in the year one thousand nine hundred and seventy-five.

Fait à Bruxelles, le premier Sivan cinq mil sept cent trente-cinq du calendrier hébraïque, correspondant au onze mai mil neuf cent soixante-quinze.

Fatto a Bruxelles, il primo Sivan cinquemilasettecentotrentacinque del calendario ebraico, corrispondente all'undici maggio millenovecentosettantacinque.

Gedaan te Brussel, één Siwan vijfduizend zeventhonderd vijfendertig van de Hebreeuwse kalender, welke datum overeenkomt met de elfde mei negentienhonderd vijfenzeventig.

נחמס ב-א' בסיון התשל"ה של הלוח העברי, המתאים לאחד-עשר
לחודש מאי אלף חשע מאות שבעים וחמש

For Rådet for De europæiske Fællesskaber
Im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften
For the Council of the European Communities
Pour le Conseil des Communautés européennes
Per il Consiglio delle Comunità europee
Voor de Raad van de Europese Gemeenschappen
בשם מועצת הקהילה הכלכלית האירופאית,

Garnet Fitzgerald

M. Per

På Israels regerings vegne
Im Namen der Regierung des Staates Israel
For the Government of the State of Israel
Pour le gouvernement de l'État d'Israël
Per il governo dello Stato d'Israele
Voor de Regering van de Staat Israël
בשם ממשלת מדינת ישראל,

Yigal Allon

M. Per

PROTOKOLL Nr. 1

über die Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens

Artikel 1

Vorbehaltlich der Artikel 5 und 7 werden die Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung der Gemeinschaft für andere als die im Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und im Anhang A aufgeführten Waren schrittweise wie folgt beseitigt:

Zeitplan	Senkungssatz
— zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens	60 %
— ab 1. Januar 1976	80 %
— ab 1. Juli 1977	100 %

Artikel 2

(1) Für jedes Erzeugnis gelten als Ausgangszölle, die gemäß Artikel 1 gesenkt werden müssen:

- für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung: die gemäß Anhang I des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Israel vom 29. Juni 1970 am 1. Januar 1974 gegenüber Israel tatsächlich angewendeten Zollsätze;
- für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich: die am 1. Januar 1972 gegenüber Israel tatsächlich angewendeten Zollsätze.

(2) Die gemäß Artikel 1 gesenkten Zollsätze werden unter Abrundung bzw. Aufrundung auf die erste Dezimalstelle angewendet.

Soweit nicht die Gemeinschaft Artikel 39 Absatz 5 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassung der Verträge anwendet, wird Artikel 1 hinsichtlich der spezifischen Zölle oder des spezifischen Anteils der gemischten Zölle des Zolltarifs Irlands

und des Vereinigten Königreichs unter Abrundung bzw. Aufrundung auf die vierte Dezimalstelle angewendet.

Artikel 3

(1) Bei Zöllen mit einem Schutz- und einem Finanzzollanteil gilt Artikel 1 für den Schutzzollanteil.

(2) Gemäß Artikel 38 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassung der Verträge ersetzen Irland und das Vereinigte Königreich die Finanzzölle oder den Finanzanteil derartiger Zölle durch eine inländische Abgabe.

Artikel 4

(1) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen der Gemeinschaft für die in Artikel 1, 5 und 7 genannten Waren werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens, die Maßnahmen gleicher Wirkung spätestens am 1. Januar 1976 aufgehoben.

(2) Die in den Absätzen 1 und 2 des Protokolls Nr. 6 und in Artikel 1 des Protokolls Nr. 7 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge vorgesehenen Maßnahmen, die sich auf bestimmte Irland betreffende mengenmäßige Beschränkungen bzw. die Einfuhr von Kraftfahrzeugen und die Kraftfahrzeugmontage-Industrie in Irland beziehen, finden auf Israel Anwendung.

Artikel 5

(1) Für die Einfuhr der in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Waren gelten Jahresplafonds; bei Überschreitung dieser Plafonds können die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 wieder angewendet werden.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen
27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe: A. Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr: I. zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe II. zu anderer Verwendung (a) B. Andere: I. handelsübliches Butan und handelsübliches Propan
27.12	Vaselin
27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (zum Beispiel Gatsch, slack wax), auch gefärbt: B. Andere
27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien
28.01	Halogene (Fluor, Chlor, Brom, Jod): C. Brom
28.10	Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren (Meta-, Ortho- und Pyrophosphorsäure)
28.33	Bromide und Oxybromide; Bromate und Perbromate; Hypobromite
28.40	Phosphite, Hypophosphite und Phosphate: B. Phosphate: II. Andere, einschließlich der Polyphosphate
29.02	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe: A. Halogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe: III. Bromide und Polybromide
29.16	Carbonsäuren mit Alkohol-, Phenol-, Aldehyd- oder Ketonfunktion und andere Carbonsäuren mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: A. Carbonsäuren mit Alkoholfunktion: IV. Zitronensäure, ihre Salze und Ester

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel: A. des Absatzes A der Vorschrift 2 zu Kapitel 31: I. Superphosphate
39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (zum Beispiel Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinyl-derivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze): C. Andere: VII. Polyvinylchlorid
42.02	Reiseartikel (Reisekoffer, Handkoffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke usw.), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etais oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten usw.) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststoffolien, Pappe oder Geweben: ex B. aus anderen Stoffen: — aus Leder
42.03	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder
51.04	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnummern 51.01 oder 51.02)
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle
56.05	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern
60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert
60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert
70.05	Gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenanntes „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben
76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm

(2) Unbeschadet der Möglichkeit für die Gemeinschaft, die Anwendung der Plafonds bei bestimmten Waren auszusetzen, gelten für das Jahr des Inkrafttretens des Abkommens die im Anhang B aufgeführten Plafonds.

Vom darauffolgenden Jahr an werden diese Plafonds jährlich um 5 % erhöht.

Für Waren, die unter Absatz 1 fallen und in diesem Anhang nicht aufgeführt sind, behält sich die Gemeinschaft die Möglichkeit vor, Plafonds in Höhe des um 5 % erhöhten Durchschnitts der Einfuhren der Gemeinschaft in den letzten drei Jahren, für die Statistiken vorliegen, festzusetzen; für die darauffolgenden Jahre werden diese Plafonds jährlich um 5 % erhöht.

(3) Liegen die Einfuhren einer Ware, für die Plafonds festgesetzt sind, in zwei aufeinanderfolgenden Jahren unter 90 % der festgesetzten Höhe, so setzt die Gemeinschaft die Anwendung dieser Plafonds aus.

(4) Für den Fall konjunktureller Schwierigkeiten behält sich die Gemeinschaft die Möglichkeit vor, nach Konsultationen im Gemischten Ausschuß die für das vorausgehende Jahr festgesetzte Höhe für ein weiteres Jahr beizubehalten.

(5) Die Gemeinschaft übermittelt dem Gemischten Ausschuß am 1. Dezember jedes Jahres die Liste der Waren, für die sie für das folgende Jahr Plafonds festgesetzt hat, und die jeweilige Höhe dieser Plafonds.

(6) Sobald der Plafond für die Einfuhr einer unter diesen Artikel fallenden Ware erreicht ist, können bei der Einfuhr der betreffenden Ware die gegenüber Drittländern tatsächlich angewandten Zollsätze bis zum Ende des Kalenderjahres wiederangewendet werden.

Die nach Maßgabe dieses Absatzes für die Waren der Nummern 27.10, 27.11 A und B I, 27.12, 27.13 B, 27.14, 28.40 ex B II (Bikalziumphosphat mit einem Fluorgehalt von weniger als 0,2 % und einem Eisengehalt von mehr als 0,01 %), 42.02 ex B, 42.03, 51.04, 56.05, 56.07 und 76.03 des Gemeinsamen Zolltarifs geltenden Zollsätze sind die um 50 % gesenkten Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs. Diese Zollsätze können jedoch auf keinen Fall niedriger sein als diejenigen, die sich aus der Anwendung von Artikel 1 ergeben.

(7) Wenn die Einfuhren in die Gemeinschaft bei einer plafondgebundenen Ware 75 % der festgesetzten Höhe erreichen, setzt die Gemeinschaft den Gemischten Ausschuß hiervon in Kenntnis.

(8) Nach dem 1. Juli 1977 prüfen die Vertragsparteien im Gemischten Ausschuß die Möglichkeit, nach Maßgabe der Entwicklung des Verbrauchs und der Einfuhren in die Gemeinschaft sowie der bei der Anwendung dieses Artikels gewonnenen Erfahrungen die für die Erhöhung der Plafonds anzuwendenden Sätze zu ändern.

(9) Für die in Absatz 1 bezeichneten Waren werden die Plafonds spätestens am 31. Dezember 1979 abgeschafft.

Artikel 6

(1) Die Gemeinschaft behält sich vor, die Regelung für die Einfuhr der Mineralölerzeugnisse der Nummern 27.10, 27.11 A und B I, 27.12, 27.13 B und 27.14 des Gemeinsamen Zolltarifs, wenn eine gemeinsame Definition des Ursprungs für die Erdöl-erzeugnisse angenommen wird, zu ändern, wenn im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik Entscheidungen im Zusammenhang mit den betreffenden Erzeugnissen getroffen werden oder wenn eine gemeinsame Energiepolitik ausgearbeitet wird.

In diesem Fall sorgt die Gemeinschaft dafür, daß für diese Erzeugnisse Einfuhrvorteile eingeräumt werden, die den in diesem Protokoll vorgesehenen Vorteilen gleichwertig sind.

(2) Über die gemäß Absatz 1 getroffenen Maßnahmen können Konsultationen im Gemischten Ausschuß stattfinden.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 1 werden die zollfremden Regelungen für die Einfuhr von Erdöl-erzeugnissen von diesem Abkommen nicht berührt.

Artikel 7

Für Waren aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

— in Anhang C gelten die in Artikel 1 genannten Zollsenkungen für den festen Teilbetrag der Abgaben, die auf diese Waren bei der Einfuhr in die Gemeinschaft erhoben werden;

— in Anhang D gelten die in Artikel 1 genannten Zollsenkungen für die Differenz zwischen den in Artikel 2 genannten Ausgangszöllen und den jeweils neben ihnen aufgeführten Endzöllen.

Artikel 8

(1) Für nachstehende Waren mit Ursprung in Israel werden die Zollsätze bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um die jeweils angegebenen Prozentsätze gesenkt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Senkungssatz
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt: G. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und andere ähnliche genießbare Wurzeln: ex II. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben: — Karotten vom 1. Januar bis 31. März ex H. Speisezwiebeln, Schalotten und Knoblauch: — Speisezwiebeln vom 15. Februar bis 15. Mai S. Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Ge- schmack ex T. andere: — Auberginen vom 15. Januar bis 30. April — Stangensellerie vom 1. Januar bis 30. April — Markkürbisse (Courgetten) vom 1. Dezember bis zum letzten Tag des Monats Februar	40 % 60 % 40 % 60 % 50 % 60 %
08.01	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocatofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschu- Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen: D. Avocatofrüchte H. andere	80 % 40 %
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet: ex A. Orangen: — frisch ex B. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten: — frisch ex C. Zitronen: — frisch D. Pampelmusen und Grapefruits	60 % 60 % 40 % 80 %
08.08	Beeren, frisch: A. Erdbeeren: ex II. vom 1. August bis 30. April: — vom 1. November bis 31. März	60 %
ex 08.09	Andere Früchte, frisch: — Melonen vom 1. November bis 31. Mai — Wassermelonen vom 1. April bis 15. Juni	50 % 50 %
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker: ex B. andere: — Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	80 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Senkungssatz
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxyd oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxyd oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet: ex B. Orangen: — fein zerkleinert ex E. andere: — Zitrusfrüchte, fein zerkleinert	80 % 80 %
09.04	Pfeffer der Gattung „Piper“; Früchte der Gattungen „Capsicum“ und „Pimenta“: A. weder gemahlen noch sonst zerkleinert: II. Früchte der Gattungen „Capsicum“ und „Pimenta“: ex c) andere: — vom 15. November bis 30. April B. gemahlen oder sonst zerkleinert	30 % 30 %
13.03	Pflanzensäfte und -auszüge; Pektin, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen: ex B. Pektin, Pektinate und Pektate: — Pektin und Pektinate	25 %
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht: ex C. Tomaten: — geschälte Tomaten ex H. andere, einschließlich Gemische: — Knollensellerie, nicht in Gemischen — Kohl (ausgenommen Blumenkohl), nicht in Gemischen — Okraschoten, nicht in Gemischen	30 % 30 % 30 % 30 %
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker: ex A. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichts- hundertteilen: — Segmente von Pampelmusen und Grapefruits ex B. andere: — Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	80 % 80 %
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol: B. andere: II. ohne Zusatz von Alkohol: a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Senkungssatz
20.06 (Fortsetzung)	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	80 %
	ex 3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten: — fein zerkleinert	80 %
	7. Pfirsiche und Aprikosen:	
	ex aa) mit einem Zuckergehalt von über 13 Gewichtshundertteilen: -- Aprikosen	20 %
	ex bb) andere: -- Aprikosen	20 %
	ex 8. andere Früchte:	
	— Pampelmusen und Grapefruits	80 %
	— Orangen und Zitronen, fein zerkleinert	80 %
	b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:	
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	80 %
	ex 3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten: — fein zerkleinert	80 %
	ex 8. andere Früchte:	
	— Pampelmusen und Grapefruits	80 %
	— Orangen und Zitronen, fein zerkleinert	80 %
	c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von 4,5 kg oder mehr:	
ex aa) Aprikosen: — Aprikosenhälften	20 %	
ex dd) andere Früchte:		
— Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	80 %	
— Pampelmusen und Grapefruits	80 %	
-- Zitruspulpe	40 %	
— Zitrusfrüchte, fein zerkleinert	80 %	
2. von weniger als 4,5 kg:		
ex bb) andere Früchte und Gemische von Früchten:		
— Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	80 %	
— Pampelmusen und Grapefruits	80 %	
— Zitrusfrüchte, fein zerkleinert	80 %	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Senkungssatz
ex 20.07	<p>Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:</p> <p>A. mit einer Dichte von 15° C von mehr als 1,33:</p> <p>III. andere:</p> <p>ex a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Orangen 70 % — aus Pampelmusen und Grapefruits 70 % — aus anderen Zitrusfrüchten 60 % <p>ex b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Orangen 70 % — aus Pampelmusen und Grapefruits 70 % — aus anderen Zitrusfrüchten 60 % <p>B. mit einer Dichte bei 15° C von 1,33 oder weniger:</p> <p>II. andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht: <ul style="list-style-type: none"> 1. aus Orangen 70 % 2. aus Pampelmusen und Grapefruits 70 % ex 3. aus Zitronen und anderen Zitrusfrüchten: <ul style="list-style-type: none"> — aus anderen Zitrusfrüchten (ausgenommen Zitronensaft) 60 % 5. aus Tomaten 60 % b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht: <ul style="list-style-type: none"> 1. aus Orangen 70 % 2. aus Pampelmusen und Grapefruits 70 % 6. aus Tomaten 60 % 	

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich ermächtigt, bis zum 1. Januar 1978 bei der Einfuhr von frischen Orangen der Nummer 08.02 ex A des Gemeinsamen Zolltarifs Mandarinen einschließlich Tangerinen und Satsumas, Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten (jeweils frisch) der Nr. 08.02 ex B des Gemeinsamen Zolltarifs Zölle zu erheben, die nicht niedriger als die Zölle im Anhang E sein dürfen.

(3) Für frische Zitronen der Nummer 08.02 ex C des Gemeinsamen Zolltarifs ist Absatz 1 anwendbar, sofern auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft die Preise der aus Israel eingeführten Zitronen nach Verzollung und nach Abzug der anderen Einfuhrabgaben als Zölle gleich den Referenzpreisen zuzüglich der Inzidenz der gegenüber Drittländern tatsächlich an-

gewandten Zölle auf diesen Referenzpreis sowie zuzüglich eines Pauschalbetrags von 1,20 Rechnungseinheiten je 100 kg sind oder darüber liegen.

(4) Die anderen Einfuhrabgaben als Zölle nach Absatz 3 sind die Kosten, die für die Berechnung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse genannten Preise vorgesehen sind.

Für den Abzug der anderen Einfuhrabgaben als Zölle nach Absatz 3 behält sich die Gemeinschaft die Möglichkeit vor, den abzuziehenden Betrag so zu berechnen, daß etwaige Nachteile, die sich aus der Inzidenz dieser Abgaben auf die Einfuhrpreise je nach Ursprung ergeben könnten, vermieden werden.

Die Artikel 23 bis 28 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 bleiben anwendbar.

Artikel 9

Vorbehaltlich der Einhaltung der durch Briefwechsel vereinbarten Bedingungen gelten für nachstehende Waren mit Ursprung in Israel die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die um den nachstehend angegebenen Prozentsatz gesenkten Zollsätze:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Senkungssatz
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht: ex C. Tomaten: — Tomatenmark	30 %
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol: B. andere: II. ohne Zusatz von Alkohol: a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg: ex 9. Gemische von Früchten: — Fruchtsalate	55 %
	b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger: ex 9. Gemische von Früchten: — Fruchtsalate	55 %

Artikel 10

(1) Für nachstehende Ware mit Ursprung in Israel werden bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die Zollsätze im Rahmen des folgenden jährlichen gemeinschaftlichen Zollkontingents um 30 % gesenkt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Mengen (in Tonnen)
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol: B. andere: II. ohne Zusatz von Alkohol: c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts: 1. von 4,5 kg oder mehr: ex aa) Aprikosen: — Aprikosenpulpe	150

(2) Falls sich Absatz 1 nicht auf ein vollständiges Kalenderjahr bezieht, wird das Kontingent pro rata temporis eröffnet.

Artikel 11

(1) Die in den Artikeln 8, 9 und 10 vorgesehenen Senkungssätze gelten für die gegenüber Drittländern tatsächlich angewandten Zollsätze.

(2) Jedoch dürfen die sich aus der Anwendung der in Absatz 1 genannten Herabsetzungen durch Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich ergebenden Sätze in keinem Fall niedriger sein als die von diesen Ländern gegenüber der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung angewandten Sätze.

(3) Falls die Anwendung von Absatz 1 zu einer vorübergehenden Abweichung der Zölle von der Angleichung an den endgültigen Zollsatz führen sollte, so können Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich abweichend von Absatz 1 ihre Zölle so lange aufrecht erhalten, bis diese bei einer späteren Angleichung erreicht werden, oder gegebenenfalls den sich aus einer späteren Angleichung ergebenden Zollsatz anwenden, sobald bei einer Zollbewegung dieses Niveau erreicht oder überschritten wird.

(4) Bei der Anwendung der nach Maßgabe des ersten Absatzes gesenkten Zollsätze wird auf die erste

Dezimalstelle auf- bzw. abgerundet und hinsichtlich der spezifischen Zölle oder des spezifischen Anteils der gemischten Zölle auf die vierte Dezimalstelle.

Artikel 12

Wenn die Gemeinschaft, unter Anwendung des Artikels 7 des Abkommens, die in diesem Protokoll vorgesehene Regelung ändert für die Waren, die unter Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft fallen, gewährt sie für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in Israel einen Vorteil, der mit dem in diesem Protokoll vorgesehenen Vorteil vergleichbar ist.

Artikel 13

(1) Die Waren dieses Protokolls mit Ursprung in Israel dürfen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft keine günstigere Behandlung erfahren, als sie die Mitgliedstaaten untereinander gewähren.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 werden infolge der Anwendung der Artikel 32, 36 und 59 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge erhobene Zölle und Abgaben gleicher Wirkung nicht berücksichtigt.

ANHANG A

betreffend die Waren nach Artikel 1

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
35.02	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate: A. Albumine: II. andere: a) Eieralbumin und Milchalbumin

ANHANG B

Liste der Plafonds für das Jahr 1975

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Mengen (in Tonnen)
27.10	<p>Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>A. Leichtöle: III. zu anderer Verwendung</p> <p>B. mittelschwere Öle: III. zu anderer Verwendung</p> <p>C. Schweröle: I. Gasöl: c) zu anderer Verwendung</p> <p>II. Heizöl: c) zu anderer Verwendung</p> <p>III. Schmieröle und andere: c) zum Mischen unter den Bedingungen der zusätzlichen Vorschrift 7 zu Kapitel 27 (a) d) zu anderer Verwendung</p>	
27.11	<p>Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:</p> <p>A. Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr: I. zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe</p> <p>B. andere: I. handelsübliches Butan und handelsübliches Propan: c) zu anderer Verwendung</p>	600 000
27.12	<p>Vaselin:</p> <p>A. roh: III. zu anderer Verwendung</p> <p>B. andere</p>	
27.13	<p>Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z. B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt:</p> <p>B. andere: I. roh: c) zu anderer Verwendung</p> <p>II. andere</p>	

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Mengen (in Tonnen)
27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien: C. andere: II. andere	} 600 000
29.02	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe: A. Halogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe: III. Bromide und Polybromide	1 800
42.03	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder: B. Handschuhe, einschließlich Fausthandschuhe	3
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	900
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	400
60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert	100
60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert	450

ANHANG C

betreffend die Waren nach Artikel 7

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt, ausgenommen Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, ohne Zusatz anderer Stoffe
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
19.01	Malz-Extrakt
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen
19.03	Teigwaren
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen und Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)
19.06	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao
ex 21.01	Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus: — ausgenommen geröstete Zichorienwurzeln und Auszüge hieraus
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel: A. Hefen, lebend: II. Backhefen
ex 21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, Zucker, Milcherzeugnisse, Getreide oder Getreideverarbeitungserzeugnisse enthaltend ⁽¹⁾
ex 22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnummer 20.07: — Milch oder Milchfett enthaltend

⁽¹⁾ Von diesem Wortlaut werden nur die Erzeugnisse erfaßt, auf die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft der im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehene Zoll erhoben wird, der sich zusammensetzt aus a) einem Wertzoll, der den festen Teilbetrag dieses Zolls bildet; b) einem beweglichen Teilbetrag.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.04	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: C. mehrwertige Alkohole: II. Mannit III. Sorbit
35.05	Dextrine und Dextrinleime, lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke
38 12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden: A. Zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen: I. auf der Grundlage von Stärke

ANHANG D

betreffend die Waren nach Artikel 7 zweiter Gedankenstrich

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz ab 1. Juli 1977
35.01	Kasein, Kaseinate und anere Kaseinderivate; Kaseinleime: A. Kasein: I. zum Herstellen von künstlichen Spinnstoffen (a) II. zur gewerblichen Verwendung, ausgenommen zum Herstellen von Lebens- und Futtermitteln (a) III. anderes C. andere	0 3 % 12 % 8 %

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

ANHANG E

Mindestzölle, die nach Artikel 8 Absatz 2 angewendet werden können

I. DÄNEMARK

Nummer des dänischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze		
		1. 1. 1975	1. 1. 1976	1. 1. 1977
1	2	3	4	5
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet: A. Orangen: I. Süßorangen, frisch: a) vom 1. April bis 30. April b) vom 1. Mai bis 15. Mai c) vom 16. Mai bis 15. Oktober d) vom 16. Oktober bis 31. März II. andere: ex a) vom 1. April bis 15. Oktober: — frisch ex b) vom 16. Oktober bis 31. März: — frisch ex B. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten: — frisch	2 % 0,9 % 0,6 % 3,2 % 2,4 % 3,2 % 3,2 %	2,6 % 1,2 % 0,8 % 4 % 3 % 4 % 4 %	2,6 % 1,2 % 0,8 % 4 % 3 % 4 % 4 %

II. IRLAND

Nummer des irischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze		
		1. 1. 1975	1. 1. 1976	1. 1. 1977
1	2	3	4	5
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet: A. Orangen: I. Süßorangen, frisch: a) vom 1. April bis 30. April b) vom 1. Mai bis 15. Mai c) vom 16. Mai bis 15. Oktober d) vom 16. Oktober bis 31. März II. andere: a) vom 1. April bis 15. Oktober: 1. frisch b) vom 16. Oktober bis 31. März: 1. frisch B. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten: I. frisch	2 % 0,9 % 0,6 % 3,2 % 2,4 % 3,2 % 3,2 %	2,6 % 1,2 % 0,6 % 4 % 3 % 4 % 4 %	2,6 % 1,2 % 0,8 % 4 % 3 % 4 % 4 %

III. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Nummer des Zolltarifs des Vereinigten Königreichs	Warenbezeichnung	Zollsätze		
		1. 1. 1975	1. 1. 1976	1. 1. 1977
1	2	3	4	5
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet: A. Orangen: I. Süßorangen, frisch: a) vom 1. April bis 30. April b) vom 1. Mai bis 15. Mai c) vom 16. Mai bis 15. Oktober d) vom 16. Oktober bis 31. März: 1. vom 16. Oktober bis 30. November	£ 0,0420/cwt + 2 % mindestens £ 0,1050/cwt £ 0,0420/cwt + 0,9 % mindestens £ 0,1050/cwt £ 0,0420/cwt + 0,6 % mindestens £ 0,1050/cwt £ 0,0420/cwt + 3,2 % mindestens £ 0,1050/cwt	2,6 % mindestens £ 0,0700/cwt 1,2 % mindestens £ 0,0700/cwt 0,8 % mindestens £ 0,0700/cwt 4 % mindestens £ 0,0700/cwt	2,6 % mindestens £ 0,0350/cwt 1,2 % mindestens £ 0,0350/cwt 0,8 % mindestens £ 0,0350/cwt 4 % mindestens £ 0,0350/cwt

Nummer des Zolltarifs des Vereinigten Königreichs	Warenbezeichnung	Zollsätze		
		1. 1. 1975	1. 1. 1976	1. 1. 1977
1	2	3	4	5
08.02 (Fortsetzung)	<p>2. vom 1. Dezember bis 31. März</p> <p>II. andere:</p> <p>a) vom 1. April bis 15. Oktober:</p> <p>1. frisch</p> <p>b) vom 16. Oktober bis 31. März:</p> <p>1. frisch:</p> <p>aa) vom 16. Oktober bis 30. November</p> <p>bb) vom 1. Dezember bis 31. März</p> <p>B. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten:</p> <p>I. frisch:</p> <p>a) vom 1. April bis 30. November</p> <p>b) vom 1. Dezember bis 31. März</p>	<p>4,4 %</p> <p>£ 0,0420/cwt + 2,4 % mindestens £ 0,1050/cwt</p> <p>£ 0,0420/cwt + 3,2 % mindestens £ 0,1050/cwt</p> <p>4,4 %</p> <p>£ 0,0420/cwt + 3,2 % mindestens £ 0,1050/cwt</p> <p>4,4 %</p>	<p>4,4 %</p> <p>3 % mindestens £ 0,0700/cwt</p> <p>4 % mindestens £ 0,0700/cwt</p> <p>4,4 %</p> <p>4 % mindestens £ 0,0700/cwt</p> <p>4,4 %</p>	<p>4,4 %</p> <p>3 % mindestens £ 0,0350/cwt</p> <p>4 % mindestens £ 0,0350/cwt</p> <p>4,4 %</p> <p>4 % mindestens £ 0,0350/cwt</p> <p>4,4 %</p>

PROTOKOLL Nr. 2

über die Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens

Artikel 1

(1) Vorbehaltlich der Artikel 2, 3 und 6 werden die israelischen Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung für andere als die im Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführten Waren schrittweise wie folgt beseitigt:

Zeitplan	Senkungssatz
— mit Inkrafttreten des Abkommens	30 %
— ab 1. Januar 1976	40 %
— ab 1. Juli 1977	60 %
— ab 1. Januar 1979	80 %
— ab 1. Januar 1980	100 %

(2) Jedoch werden für die in Anhang A aufgeführten Waren die israelischen Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung schrittweise wie folgt beseitigt:

Zeitplan	Senkungssatz
— ab 1. Juli 1977	5 %
— ab 1. Juli 1978	20 %
— ab 1. Juli 1979	30 %
— ab 1. Januar 1981	50 %
— ab 1. Januar 1983	80 %
— ab 1. Januar 1985	100 %

Artikel 2

(1) Als Ausgangszölle, die gemäß Artikel 1 schrittweise gesenkt werden müssen, gelten für jede Ware die nach Maßgabe des Anhangs II des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel vom 29. Juni 1970 gegenüber der Gemeinschaft am 1. Januar 1975 tatsächlich angewandten Zollsätze.

(2) Für die in Anhang B aufgeführten Waren jedoch gelten als Ausgangszölle die in diesem Anhang bei jeder Nummer angegebenen Zölle des israelischen Zolltarifs. In den Grenzen der angegebenen Zoll-

sätze wird bei der Berechnung der in Artikel 1 vorgesehenen Zollsenkungen der gegenüber Drittländern jeweils geltende und tatsächlich angewandte Ausgangszollsatz zugrunde gelegt.

(3) Bei der Anwendung der nach Maßgabe des Artikels 1 gesenkten Zollsätze wird auf die erste Dezimalstelle auf- bzw. abgerundet.

Artikel 3

(1) Soweit für die Industrialisierung und Entwicklung des Landes Schutzmaßnahmen erforderlich sind, kann Israel bis zum 31. Dezember 1979 nach Konsultation im Gemischten Ausschuss und bis zum 31. Dezember 1983 nach Einvernehmen im Gemischten Ausschuss Wertzölle bis zu 20 % einführen, erhöhen oder wiedereinführen. Der Gesamtwert der Waren, für die diese Maßnahmen getroffen werden können, darf 10 % des Gesamtwerts der im Jahre 1973 getätigten israelischen Einfuhren aus der Gemeinschaft nicht überschreiten.

(2) Diese Maßnahmen dürfen nur getroffen werden, wenn sie zum Schutz einer neuen Verarbeitungsindustrie, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens in Israel nicht bestand, sowie zur Förderung von deren Entwicklung erforderlich sind; sie dürfen nur auf eine bestimmte Erzeugung angewandt werden.

(3) Vierundzwanzig Monate nach der Einführung, Erhöhung oder Wiedereinführung der Zölle senkt Israel die Einfuhrzölle auf die betreffenden Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft um jährlich mindestens 5 %. Der Abbau der betreffenden Zölle muß spätestens bis zum 1. Januar 1989 abgeschlossen sein.

Artikel 4

(1) Bei Zöllen mit einem Schutz- und einem Finanzzollanteil gilt Artikel 1 für den Schutzzollanteil.

(2) Israel ersetzt die Finanzaufschläge oder den Finanzteil derartiger Zölle durch eine inländische Abgabe.

Artikel 5

Die mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung bei der Einfuhr nach Israel werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ab-

kommens aufgehoben. Für die in Anhang C aufgeführten Waren wird diese Beseitigung jedoch bis spätestens zum 1. Januar 1985 vorgenommen.

Zeitpunkt und Umfang der Beseitigung sind in Anhang D aufgeführt.

Artikel 6

Für Waren aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Anhang E gelten die in Artikel 1 genannten Zolllenkungen für die Differenz zwischen

den in Artikel 2 genannten Ausgangszöllen und den jeweils neben ihnen aufgeführten Endzöllen.

Artikel 7

(1) Die israelischen Einfuhrzölle für die im Anhang F aufgeführten Waren werden um den jeweils angegebenen Prozentsatz gesenkt.

(2) Bei der Berechnung der in Absatz 1 genannten gesenkten Zollsätze werden die gegenüber Drittländern jeweils tatsächlich angewandten Zollsätze zugrunde gelegt.

ANHANG A

Waren, auf die bei der Einfuhr nach Israel die um die Prozentsätze und nach dem Zeitplan von Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls Nr. 2 gesenkten Ausgangszollsätze angewandt werden

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
13.03	Pflanzensäfte und -auszüge; Pektin, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere aus pflanzlichen Stoffen gewonnene Schleime und Verdickungsstoffe: 1050 Auszüge in alkoholischer Lösung 9900 andere
15.11	Glyzerin, einschließlich Glyzerinwasser und -unterlaugen
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt, ausgenommen: 9900 andere
18.03	Kakaomasse, auch entfettet
18.04	Kakaobutter, einschließlich Kakaofett
18.05	Kakaopulver, nicht gezuckert
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao: 9900 andere
21.01	Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus
21.02	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen
21.03	Senfmehl und Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)
21.04	Gewürzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel
21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen und Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: 1000 Geleepulver, Speiseeispulver und ähnliche Waren 5000 alkoholfreie Grundstoffe für Getränke 6000 Saccharin und ähnliche Stoffe, in Tabletten und anderen gebrauchsfertigen Formen 7000 Lebensmittelzubereitungen aus oder unter Verwendung von Kartoffeln 9900 andere

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
22.01	Wasser, Mineralwasser, Eis und Schnee
22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07
22.03	Bier
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
22.08	Äthylalkohol und Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 80° oder mehr, unvergällt; Äthylalkohol und Sprit mit beliebigem Gehalt an Äthylalkohol, vergällt
22.09	Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80°, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken
24.02	Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen: 1000 Zigaretten 2000 Zigarren, einschließlich Zigarillos 3000 a.n.g. Tabakwaren 4000 a.n.g. Tumbekiwaren 5000 Schnupftabak aus Tabak oder Tumbeki
25.01	Steinsalz, Siedesalz, Seesalz, präpariertes Speisesalz; reines Natriumchlorid; Salinen-Mutterlauge; Meerwasser
25.10	Natürliche Kalziumphosphate, natürliche Kalziumaluminiumphosphate, Apatit und Phosphatkreide
25.15	Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein mit einer augenscheinlichen Dichte von 2,5 oder mehr und Alabaster, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt
25.16	Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt
25.17	Feldsteine und zerkleinerte Steine (auch wärmebehandelt), Kies, Makadam (Schotter) und Teermakadam, wie sie gewöhnlich beim Betonbau und als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendet werden; Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt; Körnungen und Splitter (auch wärmebehandelt) und Steinmehl von Steinen der Tarifnrn. 25.15 und 25.16
25.20	Gipsstein; Anhydrit; Gips, auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Anregern oder Abbindeverzögerern, ausgenommen zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereiteter Gips
25.23	Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt: 1000 grauer Portland-Zement 2000 weißer Zement, auch mit Zusatz von Farbstoffen

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
25.32	Strontiumkarbonat (Strontianit), auch gebrannt, ausgenommen reines Strontiumoxid; mineralische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Scherben und Bruch von keramisch hergestellten Waren: 4000 Alumiumsulfat, einschließlich Alumiumalaune
27.03	Torf, einschließlich Torfstreu und Torfbriketts
27.07	Öle und andere Erzeugnisse der Destillation von Steinkohlenteer; ähnliche Erzeugnisse im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 27: 1000 Anthrazenöl und -fette
27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen
27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe
27.12	Vaselin
27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z. B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt
27.16	Bituminöse Gemische auf der Grundlage von Naturasphalt, Bitumen, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)
28.01	Halogene (Fluor, Chlor, Brom, Jod): 1000 Chlor
28.03	Kohlenstoff (insbesondere Ruß)
28.04	Wasserstoff; Edelgase; andere Nichtmetalle: 3010 Argon 3090 andere
28.06	Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure); Chlorsulfonsäure (Chlorschwefelsäure)
28.07	Schwefligsäureanhydrid (Schwefeldioxid)
28.08	Schwefelsäure; Oleum
28.09	Salpetersäure; Nitriersäuren
28.10	Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren (Meta-, Ortho- und Pyrophosphorsäure)
28.14	Chloride, Oxychloride und andere Halogen- und Oxyhalogenverbindungen der Nichtmetalle
28.15	Sulfide der Nichtmetalle, einschließlich Phosphortrisulfid

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
28.16	Ammoniak, verflüssigt oder gelöst (Salmiakgeist)
28.17	Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Natrium- und Kaliumperoxid
28.19	Zinkoxid; Zinkperoxid: 1000 Zinkoxid
28.20	Aluminiumoxid und -hydroxid; künstlicher Korund
28.21	Chromoxide und -hydroxide: 9900 andere
28.23	Eisenoxide und -hydroxide, einschließlich Farberden auf der Grundlage von natürlichem Eisenoxid mit einem Gehalt an gebundenem Eisen, berechnet als Fe_2O_3 , von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr
28.28	Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen, Metalloxide, -hydroxide und -peroxide
28.29	Fluoride, Fluorosilikate, Fluorborate und andere Fluorosalze
28.30	Chloride und Oxychloride
28.31	Chlorite und Hypochlorite
28.32	Chlorate und Perchlorate
28.33	Bromide und Oxybromide; Bromate und Perbromate; Hypobromite
28.34	Jodide und Oxyjodide; Jodate und Perjodate: 9900 andere
28.35	Sulfide, einschließlich Polysulfide: 1000 des Ammoniums, des Natriums oder des Kaliums
28.37	Sulfite und Thiosulfate
28.38	Sulfate und Alaune; Persulfate
28.40	Phosphite, Hypophosphite und Phosphate
28.42	Karbonate und Perkarbonate, einschließlich des handelsüblichen Ammoniumkarbonats
28.46	Borate und Perborate
28.47	Salze der Säuren der Metalloxide (z. B. Chromate, Permanganate, Stannate): 1020 Zinkchromat, einschließlich basisches Zinkchromat 9900 andere

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
28.48	Andere Salze und Persalze der anorganischen Säuren, ausgenommen Azide
28.49	Edelmetalle in kolloidem Zustand; Edelmetallamalgame; Salze und andere anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich: 1000 dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf, für photo-technische Zwecke 9990 andere
28.50	Spaltbare chemische Elemente und spaltbare Isotope; andere radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope; ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch chemisch nicht einheitlich; Legierungen, Dispersionen und Cermets, die diese Elemente oder diese Isotope oder ihre anorganischen oder organischen Verbindungen enthalten
28.51	Isotope chemischer Elemente, soweit nicht in Tarifnr. 28.50 genannt; ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch chemisch nicht einheitlich
28.52	Anorganische oder organische Verbindungen des Thoriums, des an Uran 235 abgereicherten Urans und der Metalle der seltenen Erden, des Yttriums und des Scandiums, auch untereinander gemischt
28.54	Wasserstoffperoxid, auch fest
28.56	Karbide (z. B. Siliziumkarbid, Borkarbid, Metallkarbide)
28.58	Andere anorganische Verbindungen, einschließlich des destillierten Wassers, Leitfähigkeitswassers oder Wassers gleicher Reinheit und der Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen
29.01	Kohlenwasserstoffe, ausgenommen: 1020 Hexan, Heptan 1090 andere
29.02	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe, ausgenommen: 2000 Halogenderivate der ungesättigten acyclischen Kohlenwasserstoffe 3010 Hexachlorcyclohexan (Gammexan) 9910 reines DDT-Pulver
29.03	Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe
29.04	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.05	Cyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.06	Phenole und Phenolalkohole
29.07	Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Phenole und Phenolalkohole
29.09	Epoxyde, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyäther mit drei- oder viergliedrigem Ring, deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.10	Acetale und Halbacetale, auch mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen, deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.11	Aldehyde, Aldehydalkohole, Aldehydäther, Aldehydphenole und andere Aldehyde mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen; cyclische Polymere der Aldehyde, Paraformaldehyd
29.12	Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Tarifnr. 29.11
29.13	Ketone, Ketonalkohole, Ketonphenole, Ketonaldehyde, Chinone, Chinonalkohole, Chinonphenole, Chinonaldehyde und andere Ketone und Chinone mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.14	Einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.15	Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.16	Carbonsäuren mit Alkohol-, Phenol-, Aldehyd- oder Ketonfunktion und andere Carbonsäuren mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, ausgenommen: 1000 Weinsäure, einschließlich der unmittelbaren Umschließung
29.17	Ester der Schwefelsäure, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.18	Ester der salpetrigen Säure und der Salpetersäure, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.19	Ester der Phosphorsäuren, ihre Salze (einschließlich Laktophosphate) und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: 1000 2,2-Dichlorvinylmethylphosphat 2000 1,2-Dibrom-2,2-dichloräthylmethylphosphat
29.21	Andere Ester der Mineralsäuren (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren), ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.22	Verbindungen mit Aminofunktion: 1000 Süßmittel
29.23	Amine mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen: 1000 mono-, di- oder tri-Aminoäthanol 3000 Süßmittel 4000 mono-Natriumglutamat 9900 andere
29.24	Quaternäre organische Ammoniumsalze und -hydroxide, einschließlich der Lezithine und anderer Phosphoaminolipoide

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.25	Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion und Verbindungen mit Kohlensäureamidfunktion
29.26	Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion (einschließlich Ortho-Benzoesäuresulfimid und seine Salze) oder Verbindungen mit Iminfunktion (einschließlich Hexamethylentetramin und Trimethyltrinitramin)
29.27	Verbindungen mit Nitrilfunktion
29.28	Diazo-, Azo- und Azoxyverbindungen
29.29	Organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins
29.30	Verbindungen mit anderen Stickstofffunktionen
29.31	Organische Thioverbindungen
29.32	Organische Arsenverbindungen
29.33	Organische Quecksilberverbindungen
29.34	Andere organisch-anorganische Verbindungen, ausgenommen: 1000 Tetraäthylblei
29.35	Heterocyclische Verbindungen (einschließlich Nucleinsäuren)
29.36	Sulfamide
29.38	Provitamine und Vitamine, natürliche, auch synthetisch hergestellte Provitamine und Vitamine (einschließlich natürlicher Konzentrate) und ihre hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate, auch untereinander gemischt, auch in Lösungsmitteln aller Art: 1030 Vitamin A oder Vitamin A enthaltende Gemische in trockenem Zustand
29.40	Enzyme
29.41	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Glykoside, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate
29.42	Natürliche, auch synthetisch hergestellte pflanzliche Alkaloide, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate
29.43	Chemisch reine Zucker, außer Saccharose, Glukose und Laktose; Äther und Ester der Zucker und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnrn. 29.39, 29.41 und 29.42
29.44	Antibiotika: 9900 andere

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
30.03	<p>Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin, ausgenommen:</p> <p>3100 andere Arzneiwaren, für die die Bestätigung des Generaldirektors des Gesundheitsministeriums oder des Generaldirektors des Landwirtschaftsministeriums vorliegt, daß sie weder in Israel hergestellt werden noch inländische Erzeugnisse ersetzen</p>
30.04	<p>Watte, Gaze, Binden und dergleichen (z. B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder für den Einzelverkauf zu medizinischen oder chirurgischen Zwecken aufgemacht, ausgenommen die in der Vorschrift 3 zu Kapitel 30 genannten Erzeugnisse</p>
30.05	<p>Andere pharmazeutische Zubereitungen und Waren</p>
31.03	<p>Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel</p>
31.04	<p>Mineralische oder chemische Kalidüngemittel</p>
32.05	<p>Synthetische organische Farbstoffe; synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden; auf die Faser aufziehende optische Aufheller; natürlicher Indigo</p>
32.06	<p>Farblacke:</p> <p>1000 in Gummi, Kunststoff, Flüssigkeiten oder pastenförmigem Material dispergiert</p>
32.07	<p>Andere Farbmittel; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden:</p> <p>9910 in trockenem Zustand, höchstens 10 Gewichtshundertteile Chrompigmente, Eisenoxide und -hydrate, Preußischblau und andere Pigmente auf der Grundlage von Ferro- oder Ferrizyaniden, Ultramarin oder Zinkoxid enthaltend</p> <p>9920 Zinkchromate (z. B. Zinkgelb oder Zinkgrün) enthaltende Farbmittel</p> <p>9990 andere</p>
32.08	<p>Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen für die keramische Emaillier- oder Glasindustrie; Engoben; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken, ausgenommen:</p> <p>2000 verglasbare Massen in Form von Fritten, Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken</p> <p>3000 Glasfritten</p>
32.09	<p>Lacke; Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Leinöl, Testbenzin (white spirit), Terpentinöl, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Prägefolien; Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf</p>
32.10	<p>Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatmalerei, für Farbtönungen oder zur Unterhaltung, in Tuben, Töpfen, Fläschchen, Näpfchen und ähnlichen Aufmachungen, auch in Täfelchen; alle diese in Zusammenstellungen, auch mit Pinseln, Wischern, Näpfchen oder anderem Zubehör</p>

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
32.11	Zubereitete Sikkative
32.12	Kitte (einschließlich Harzkitt und Harzzement); Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nicht feuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Mauerwerk und dergleichen
32.13	Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen
33.01	Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), flüssig oder fest (konkret); Resinoide
33.02	Terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen
33.03	Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nicht flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen durch Enflourage oder Mazeration gewonnen
33.04	Mischungen von zwei oder mehreren natürlichen oder künstlichen Riech- oder Aromastoffen und Mischungen auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe (einschließlich alkoholischer Lösungen), die Rohstoffe für die Riechmittel-, Lebensmittel- oder andere Industrien sind
33.05	Destillierte aromatische Wasser und wäßrige Lösungen ätherischer Öle, auch zu medizinischen Zwecken
33.06	Zubereitete Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel
34.01	Seifen; als Seife verwendbare organische grenzflächenaktive Stoffe und Zubereitungen in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, auch ohne Gehalt an Seife
34.02	Organische grenzflächenaktive Stoffe; grenzflächenaktive Zubereitungen und zubereitete Waschmittel und Waschlösungsmittel, auch Seife enthaltend
34.03	Zubereitete Schmiermittel und Zubereitungen nach Art der Schmalzmittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder oder anderen Stoffen, ausgenommen solche mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr und ausgenommen: 1000 Öle und Fette von Fischen oder Meeressäugtieren, wie sie zum Gerben verwendet werden
34.04	Künstliche Wachse, einschließlich wasserlösliche; zubereitete Wachse, nicht emulgiert und ohne Lösungsmittel
34.05	Schuhcreme, Möbel- und Bohnerwachs, Poliermittel für Metall, Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen, ausgenommen zubereitete Wachse der Tarifnr. 34.04
34.06	Kerzen (Lichte) aller Art, Wachsstöcke, Nachtlichte und dergleichen
34.07	Modelliermassen, auch in Zusammenstellungen oder zur Unterhaltung für Kinder; zubereitetes Dentalwachs in Tafeln, Hufeisenform, Stäben oder ähnlichen Formen

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
35.01	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime
35.02	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate
35.03	Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Glutinleime (z. B. Knochenleim, Hautleim, Sehnenleim), Fischleim; Hausenblase
35.04	Peptone und andere Eiweißstoffe, ihre Derivate; Hautpulver, auch chromiert
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke; ausgenommen: 1000 Dextrine (ausgenommen Dextrinleim) 9900 andere
35.06	Zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
36.01	Schießpulver
36.02	Zubereitete Sprengstoffe
36.03	Züandschnüre; Sprengzüandschnüre
36.04	Zündhütchen, Sprengkapseln, Züander; Sprengzüander
36.05	Pyrotechnische Artikel (Feuerwerkskörper, Knallkörper, Zündplättchen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen), ausgenommen: 1000 Leuchtsignale
36.06	Zündhölzer
36.08	Waren aus leichtentzündlichen Stoffen
37.03	Lichtempfindliche Papiere, Karten und Gewebe, auch belichtet, nicht entwickelt: 2000 speziell für Ultraviolettstrahlen 9929 andere 9991 Schwarzweißmaterial 9999 andere
37.05	Photographische Platten; Filme, auch gelocht, nicht zu kinematographischen Zwecken; alle diese belichtet und entwickelt (Negative oder Positive): 3000 Diapositive, auch in Filmstreifen
37.08	Chemische Erzeugnisse zu photographischen Zwecken, einschließlich der Erzeugnisse für Blitzlicht
38.01	Künstlicher Graphit, kolloider Graphit (nicht in ölicher Suspension)

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
38.07	Balsamterpentinöl; Wurzelterpentinöl, Sulfatterpentinöl oder andere terpenhaltige Lösungsmittel aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl; Pine-Öl
38.11	Desinfektionsmittel, Insektizide, Fungizide, Herbizide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsbekämpfungsmittel und dergleichen, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger): 1090 andere 9900 andere
38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden: 1000 Schellackpräparate 3000 zubereitete Appreturen
38.13	Abbeizmittel für Metalle; Flußmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Löten oder Schweißen aus Metall und anderen Stoffen; Überzugsmassen und Füllmassen für Schweißelektroden und Schweißstäbe
38.14	Antiklopfmittel, Antioxydantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und ähnliche zubereitete Additives für Mineralöle
38.15	Zusammengesetzte Vulkanisationsbeschleuniger
38.16	Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten von Mikrobenkulturen
38.17	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben
38.18	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen: 1000 flüssige Chlorparaffine 1900 chemische Elemente (z. B. Silizium und Selen) zur Verwendung in der Elektronik dotiert gemäß Vorschrift 2 (g) zu diesem Kapitel 2000 rohe Elektrodenkohle (außer Graphit der Tarifnr. 38.01) aus Metallpulver und Graphit und dergleichen, in Stücken, Platten, Stäben, Streifen und anderen Rohformen 2400 zusammengesetzte Katalysatoren, die aus einem auf Aktivkohle oder aktivierter Kieselgur fixierten chemischen Erzeugnis (z. B. einem Metalloxid) bestehen 2600 Ionenaustauscher 2800 bei der Antibiotikaherstellung anfallende Fermentationsrückstände 3000 Kesselsteinverhütungsmittel

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
38.19 (Fortsetzung)	3200 Fuselöl und Dippelöl (Tieröl, Hirschhornöl) 3600 Natronkalk 3810 Metallnaphthenate 4400 Zubereitungen zu zahnärztlichen und pharmazeutischen Zwecken 4600 Weichmacher und Stabilisiermittel 5200 Antioxydantien 5400 gebrauchsfertige Hilfsmittel für die Textil-, Papier- oder Lederindustrie 5600 feste farbige Asphaltverbindungen für Straßenmarkierungen 5800 Kernbindemittel 6000 Klärmittel für Wein und andere vergorene Getränke 6400 feuerfester Zement und Mörtel 6600 aus Gemischen chemischer oder mineralischer Stoffe bestehende Zusatzmittel für den Metallguß (ausgenommen Formschichten und flüssige oder pastenförmige Spritzgußformschichten) 6800 Präparate für Kraftfahrzeuge, wie Frostschutzmittel, Bremsflüssigkeiten, Spülöle und dergleichen Verbindungen 7000 Wasserdichtmittel und Härtemittel für Beton und Säureschutzmittel für Zement 7200 Gemische für die Kosmetikindustrie 7400 Härtemittel für Metalle 7600 Emulsionsstabilisiermittel, die bei der Herstellung von Speiseeis verwendet werden 7800 in der Galvanotechnik verwendete stickstoffhaltige Hilfsmittel aus Nickelsalzen, Kadmiumsätzen, Cyaniden, aromatischen oder heterocyclischen organischen Verbindungen 8500 gebrauchsfertige Asphaltpräparate 8700 Propylalkohol und seine Isomere 9900 andere
39.01	Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse, auch modifiziert, auch polymerisiert, linear oder vernetzt (z. B. Phenoplaste, Aminoplaste, Alkyde, Allylpolyester und andere ungesättigte Polyester, Silikone), ausgenommen: 1020 Cyclohexanonharze 1500 Silikone 3570 Polykarbonat- oder Polyäthylenterephthalatstreifen, 40 mm breit oder weniger, mit Metallüberzug, ausgenommen auf einer Seite, auf der ein überzugfreier Rand verbleibt 3591 Platten aus Werkstoffen, die zu Abschnitt XV gehören, mit Walz- oder Kunststoffüberzug 8000 pasten- oder pulverförmige Zubereitungen, die von Zahnärzten verwendet werden
39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylene, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinyl-derivate, Polyacryl- und Polymethacryl-derivate, Cumaron-Inden-Harze), ausgenommen: 1050 Polyisobutylene

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
39.02 (Fortsetzung)	1090 andere 3500 vernetzte Styrol-Divinylbenzol-Mischpolymerisate zur Herstellung von Ionenaustauschern
39.03	Regenerierte Zellulose; Zellulosenitrate, Zelluloseazetate und andere Zelluloseester, Zelluloseäther und andere chemische Zellulosederivate, auch weichgemacht (z. B. Zelloidin, Kollodium, Zelluloid); Vulkanfiber; ausgenommen: 1000 Vulkanfiber 2090 andere 5000 Bruch 9911 Zelluloseazetat oder Zelluloseazetobutytrat 9912 Kollodium 9919 andere
39.04	Gehärtete Eiweißstoffe (z. B. gehärtetes Kasein, gehärtete Gelatine)
39.05	Durch Schmelzen modifizierte natürliche Harze (Schmelzharze); durch Veresterung von natürlichen Harzen oder Harzsäuren gewonnene Kunstharze (Harzester); chemische Derivate des Naturkautschuks (z. B. Chlorkautschuk, Kautschukchlorhydrat, cyclischer Kautschuk, oxydierter Kautschuk): 1000 zubereitete Klebstoffe
39.06	Andere Hochpolymere und Kunststoffe, einschließlich Alginsäure, ihre Salze und Ester; Linoxyn; ausgenommen: 1000 in Form von Pulver oder Granulaten oder flüssig
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06, ausgenommen: 1100 einfarbige Bänder oder Platten, auf beiden Seiten perforiert, speziell für Kontrollgeräte der Textilindustrie 1490 andere 5010 Becken für chemische Klosetts
40.02	Latex von synthetischem Kautschuk, vorvulkanisierter Latex von synthetischem Kautschuk; synthetischer Kautschuk; Faktis
40.03	Regenerierter Kautschuk
40.04	Abfälle und Schnitzel von Kautschuk, ausgenommen Hartkautschuk; Altwaren und Teile davon, aus Kautschuk, ausgenommen Hartkautschuk, nur zum Wiedernutzbarmachen des Kautschukanteils verwendbar; Staub aus Kautschukabfällen oder -altwaren, ausgenommen aus Hartkautschuk
40.05	Platten, Blätter und Streifen, aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, ausgenommen „smoked sheets“ und „crepe sheets“ der Tarifnrn. 40.01 und 40.02; Granalien aus vulkanisationsfertigen Mischungen von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; sogenannte Masterbatches aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, dem vor oder nach der Koagulation Ruß (auch mit Mineralöl) oder Kieselsäureanhydrid (auch mit Mineralöl) zugesetzt ist, in beliebigen Formen

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
40.06	<p>Naturkautschuk oder synthetischer Kautschuk, Latex von Naturkautschuk oder von synthetischem Kautschuk, nicht vulkanisiert, in anderen Formen oder in anderem Zustand (z. B. Lösungen und Dispersionen, Rohre, Stäbe, Profile); Waren aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk (z. B. überzogene oder imprägnierte Garne aus Spinnstoffen; Scheiben, Ringe); ausgenommen:</p> <p>1000 wässrige Lösungen aus Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk</p> <p>3000 gummibeschichtete Kunstseiden- oder Polyamidgarne, einschließlich Tauchgarne</p>
40.07	<p>Fäden und Kordeln aus Weichkautschuk, auch mit Spinnstoffzeugnissen überzogen; Garne aus Spinnstoffen, mit Weichkautschuk getränkt oder überzogen</p>
40.08	<p>Platten, Blätter, Streifen, Profile und Schnüre aus Weichkautschuk, ausgenommen:</p> <p>1000 Platten, Blätter und Streifen, die ausschließlich oder hauptsächlich für eine bestimmte Maschine oder Anlage des Abschnitts XVI oder des Kapitels 90 des Abschnitts XVIII verwendet werden sollen</p>
40.09	<p>Rohre und Schläuche aus Weichkautschuk</p>
40.10	<p>Förderbänder und Treibriemen aus Weichkautschuk</p>
40.11	<p>Reifen, auswechselbare Überreifen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art</p>
40.12	<p>Weichkautschukwaren zu hygienischen und medizinischen Zwecken (einschließlich Sauger), auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen</p>
40.13	<p>Bekleidung, Handschuhe und Bekleidungszubehör, aus Weichkautschuk, zu allen Zwecken</p>
40.14	<p>Andere Weichkautschukwaren, ausgenommen:</p> <p>3000 hohle Gummikegel, die für die Verkehrssicherheit verwendet und mit Genehmigung des Controller of Road Transport eingeführt werden</p> <p>7000 Rohre, Hähne, Ventile und dergleichen</p>
40.15	<p>Hartkautschuk in Massen, Platten, Blättern, Streifen, Stäben, Profilen oder Rohren; Abfälle, Staub und Bruch; ausgenommen:</p> <p>1000 Hartkautschukpulver</p>
40.16	<p>Hartkautschukwaren</p>
41.02	<p>Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08</p>
41.03	<p>Schaf- und Lammleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08</p>
41.04	<p>Ziegen- und Zickelleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08</p>
41.05	<p>Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08</p>

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
41.07	Pergament- und Rohhautleder
41.08	Lackleder und metallisiertes Leder
41.09	Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Kunstleder Pergament- und Rohhautleder, nicht zum Herstellen von Waren aus Leder verwendbar; Leder-späne, Lederpulver und Ledermehl
41.10	Kunstleder, auf der Grundlage von unzerfasertem oder zerfasertem Leder hergestellt, in Platten oder Blättern, auch aufgerollt
42.01	Sattlerwaren für alle Tiere (z. B. Sättel, Geschirre, Kumte, Zugtaue, Kniekappen) aus Stoffen aller Art
42.02	Reiseartikel (Reisekoffer, Handkoffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke usw.), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Kästen, Etais oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flacons, Kragen, Schuhe, Bürsten usw.) und ähnliche Behältnisse aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststoffolien, Pappe oder Geweben
42.03	Bekleidung und Bekleidungszubehör aus Leder oder Kunstleder
42.04	Waren zu technischen Zwecken, aus Leder oder Kunstleder
42.05	Andere Waren aus Leder oder Kunstleder
42.06	Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen
43.02	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle, auch zu Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen zusammengesetzt; Abfälle und Überreste davon, nicht genäht; ausgenommen: 1100 nicht zusammengesetzt; ausgenommen Pelzfelle (zum Ausfüttern von Rindern und anderen Einhufern, Schafen und Lämmern, Ziegen und Zickeln, die in rohem Zustand zu Tarifnr. 41.01 gehören, von Hasen und Kaninchen (genus lepus)
43.03	Waren aus Pelzfellen
43.04	Künstliches Pelzwerk und Waren daraus
KAPITEL 44	HOLZ, HOLZKOHLE UND HOLZWAREN
45.02	Würfel, Platten, Blätter und Streifen aus Naturkork, einschließlich Würfel oder Quader zum Herstellen von Stopfen
45.03	Waren aus Naturkork
45.04	Preßkork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren aus Preßkork
46.01	Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen zu allen Verwendungszwecken, auch miteinander zu Bändern verbunden

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
46.02	Flechtstoffe, in Flächenform verwebt oder parallel aneinander gefügt, einschließlich Chinamatten, grobe Strohmatte und Gittergeflechte; Flaschenhülsen aus Stroh
46.03	Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt oder aus Waren der Tarifnrn. 46.01 oder 46.02 gefertigt; Waren aus Luffa
48.01	<p>Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen, ausgenommen:</p> <p>2010 zum Drucken von Bibeln (Tenach) eingeführtes weißes, undurchsichtiges holzfreies Dünndruckpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 28 bis höchstens 45 g</p> <p>8010 Papier zum Einwickeln auszuführender Zitrusfrüchte</p> <p>9100 nicht über 100 x 500 mm große Jacquard- und dergleichen Karten aus Papier oder Karton</p>
48.02	Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)
48.03	<p>Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachahmungen davon, einschließlich sogenanntes Pergaminpapier, in Rollen oder Bogen</p> <p>9900 andere</p>
48.04	Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder getränkt noch überzogen, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen
48.05	<p>Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältelt, durch Pressen und Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen und Bogen, ausgenommen:</p> <p>3000 Pergaminpapier</p>
48.06	Papier und Pappe, liniert oder kariert, jedoch nicht anderweit bedruckt, in Rollen oder Bogen
48.07	<p>Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche der Tarifnr. 48.06 und des Kapitels 49) in Rollen und Bogen, ausgenommen:</p> <p>9110 Papier zum Einwickeln auszuführender Zitrusfrüchte</p>
48.08	Filterblöcke und Filterplatten, aus Papierhalbstoff
48.09	Bauplatten aus Papierhalbstoff, aus Fasern von Holz oder von anderen pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder ähnlichen Bindemitteln hergestellt
48.10	Zigarettenpapier, zugeschnitten, auch in Päckchen oder Hülsen
48.11	Papiertapeten, Linkrusta und Buntglaspapier
48.13	Vervielfältigungspapier und Umdruckpapier, zugeschnitten, auch in Behältnissen (Kohlepapier, vollständige Dauerschablonen und dergleichen)

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
48.14	Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren
48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten, ausgenommen: 4000 Pergaminpapier 6000 nicht über 100 x 360 mm große Karten aus Papier oder Karton für Jacquard- und ähnliche Maschinen 8000 Monotype-, Linotype- und Intertypepapier in Rollen für Setzmaschinen
48.16	Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe, ausgenommen: 1000 gebrauchsfertiges Paraffinpapier zum Verpacken von Melonen
48.17	Pappwaren der in Büros, Läden und dergleichen verwendeten Art
48.18	Register, Hefte, Quittungsbücher und dergleichen, Merkbücher, Notizblöcke, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium (z. B. Terminkalender), Schreibunterlagen, Ordner, Einbände (für Lose-Blatt-Systeme oder andere) und andere Waren des Papierhandels, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen sowie Buchhüllen, aus Papier oder Pappe: 9900 andere
48.19	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, mit oder ohne Aufdruck oder Bilder, auch gummiert
48.20	Rollen, Spulen, Spindeln und ähnliche Unterlagen, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet
48.21	Andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte, ausgenommen: 1000 Lochkarten für Jacquard- und ähnliche Maschinen 4000 Spinntöpfe für die Herstellung von Garn 7000 konische Papierfilter, die beim Färben von Garnen verwendet werden
49.03	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, broschiert, kartoniert oder gebunden, für Kinder
49.06	Baupläne, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen zu Gewerbe-, Handels- oder ähnlichen Zwecken, mit der Hand oder durch photographische Reproduktion auf lichtempfindlichem Papier hergestellt; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke: 1000 Modezeichnungen und Schablonen zum Bemalen von Keramikwaren, Glaswaren, Möbeln, Wänden und dergleichen
49.07	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet, im Bestimmungsland gültig oder zum Umlauf vorgesehen; Papier mit Stempel, Banknoten, Aktien, Schuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere, einschließlich Scheckhefte und dergleichen: 9990 andere

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
49.08	Abziehbilder aller Art
49.09	Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen mit Bildern, in beliebigem Druck hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art
49.10	Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern: 9900 andere
49.11	Bilder, Bilddrucke, Fotografien und andere Drucke, in beliebigem Verfahren hergestellt: 9900 andere
50.04	Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
50.05	Schappeseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
50.06	Bourette-seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
50.07	Seidengarne, Schappeseidengarne und Bourette-seidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
50.08	Messinahaar; Katgutnachahmungen aus Seide: 9900 andere
50.09	Gewebe aus Seide oder Schappeseide
50.10	Gewebe aus Bourette-seide
51.01	Synthetische und künstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
51.02	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse, ausgenommen: 1010 aus Polyamid in der Art, wie sie im Fischereigewerbe verwendet werden, mit einem Durchmesser von über 0,7 mm, in Packungen von mindestens 500 g je Garnknäuel, sofern sie mit Genehmigung des Generaldirektors des Landwirtschaftsministeriums eingeführt werden
51.03	Synthetische und künstliche Spinnfäden in Aufmachungen für den Einzelverkauf
51.04	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02)
52.01	Metallfäden in Verbindung mit Garnen aus Spinnstoffen (Metallgarne), einschließlich mit Metallfäden umspinnene Garne aus Spinnstoffen; metallisierte Garne aus Spinnstoffen
52.02	Gewebe aus Metallfäden, Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Tarifnr. 52.01 zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
53.05	Wolle, feine oder grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt: 1000 Kammzüge
53.06	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
53.07	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
53.08	Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
53.09	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
53.10	Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
53.11	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren
53.12	Gewebe aus groben Tierhaaren
53.13	Gewebe aus Roßhaar
54.05	Gewebe aus Flachs oder Ramie
55.03	Abfälle von Baumwolle (einschließlich Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
55.06	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf
55.07	Drehergewebe aus Baumwolle
55.08	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle
56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt
56.02	Spinnkabel
56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet
56.05	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
56.06	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf
56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
57.05	Hanfgarne
57.06	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03
57.07	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen
57.08	Papiergarne
57.09	Gewebe aus Hanf
57.10	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03
57.11	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen
57.12	Gewebe aus Papiergarnen
58.01	Geknüpftete Teppiche, auch konfektioniert
58.02	Andere Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert
58.03	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche) und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point-, Kreuzstich), auch konfektioniert
58.04	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnrn. 55.08 und 58.05
58.05	Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifnr. 58.06 und ausgenommen: 1000 Webbänder mit einer Dicke von weniger als 3 mm, die für Förderbänder und Treibriemen verwendet werden
58.06	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten
58.07	Chenillegarne; Gimpfen (andere als umspinnene Garne der Tarifnr. 52.01 und als umspinnene Garne aus Roßhaar); Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen
58.08	Tülle und geknüpftete Netzstoffe, ungemustert
58.09	Tülle, geknüpftete Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv
58.10	Stickereien als Meterware oder als Motiv
59.01	Watte und Waren daraus; Scherstaub, Knoten und Noppen aus Spinnstoffen; ausgenommen: 2000 Scherstaub 9900 andere
59.02	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
59.03	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen
59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten
59.06	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauern, ausgenommen Gewebe und Waren daraus
59.07	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei
59.08	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen
59.09	Wachstuch und andere geölte oder mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl versehene Gewebe
59.10	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten
59.11	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke
59.12	Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen
59.13	Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke
59.14	Gewebe, geflochtene oder gewirkte Dochte aus Spinnstoffen für Lampen, Kocher, Kerzen und dergleichen; Glühstrümpfe, auch getränkt, und schlauchförmige Gewirke für Glühstrümpfe
59.15	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen
59.16	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt
59.17	Technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen, ausgenommen: 1000 Gewebe als Meterware oder zugeschnitten 2090 andere
60.01	Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert
60.02	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert
60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert, ausgenommen: 1100 medizinische Strümpfe mit offener Spitze
60.04	Gewirkte Unterkleidung, weder gummielastisch noch kautschutiert

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert
60.06	Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe)
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben
61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder
61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten
61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder
61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher
61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren
61.07	Krawatten
61.08	Kragen, Hemdeinsätze, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen
61.09	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch
61.10	Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt
61.11	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, z. B. Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel
62.01	Decken
62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung
62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, ausgenommen: 2010 Säcke und Beutel aus Jute, Hanf, Flachs oder Bastgarn 9919 andere
62.04	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausstattungen: 9900 andere
62.05	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung
63.01	Bekleidung und Bekleidungszubehör, Decken, Haushaltswäsche und Waren zur Innenausstattung (ausgenommen Waren der Tarifnrn. 58.01, 58.02 und 58.03), aus Spinnstoffen, Schuhe und Kopfbedeckungen, aus Stoffen aller Art, alle diese augenscheinlich gebraucht, in Massenladungen, lose oder in Ballen, Säcken oder ähnlichen Verpackungen

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
64.01	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff
64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnr. 64.01)
64.03	Schuhe aus Holz, Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork
64.04	Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (z. B. Schnüre, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht)
64.05	Schuhteile (einschließlich Einlegesohlen und Fersenstücke) aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall
64.06	Gamaschen, Schienbeinschützer und ähnliche Waren sowie Teile davon
65.03	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Tarifnr. 65.01 hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet
65.04	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung geflochtener, gewebter oder anderer Streifen hergestellt, aus Stoffen aller Art, ausgestattet oder nicht ausgestattet
65.05	Hüte und andere Kopfbedeckungen (einschließlich Haarnetze), gewirkt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Geweben, Gewirken, Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffwaren hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet
65.06	Andere Hüte und Kopfbedeckungen, ausgestattet oder nicht ausgestattet
65.07	Bänder zur Innenausrüstung, Innenfutter, Bezüge, Gestelle (einschließlich Federgestelle für Klapphüte), Schirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen
66.01	Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen
66.02	Gehstöcke (einschließlich Bergstöcke und Sitzstöcke), Peitschen, Reitpeitschen und dergleichen
66.03	Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Tarifnrn. 66.01 und 66.02: 1000 Knäufe
67.01	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus (ausgenommen Waren der Tarifnr. 05.07 und bearbeitete Federspulen und -kiele)
67.02	Künstliche Blumen, Blätter und Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, Blättern oder Früchten
67.03	Menschenhaare, gleichgerichtet oder in anderer Weise zugerichtet; Wolle und andere Tierhaare, für Haararbeiten zugerichtet
67.04	Haarersatz (z. B. Perücken, falsche Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern und Locken) und dergleichen, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; andere Waren aus Menschenhaaren (einschließlich Haarnetze)

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
68.02	<p>Bearbeitete Werksteine und Waren daraus (einschließlich Würfel und Steinchen für Mosaike), ausgenommen Waren der Tarifnr. 68.01 und des Kapitels 69:</p> <p>9900 andere</p>
68.03	<p>Bearbeiteter Tonschiefer und Waren aus Tonschiefer, einschließlich Waren aus Preßschiefer</p>
68.04	<p>Mühlsteine, Schleifsteine, Walzen, Scheiben und dergleichen, zum Mahlen, Zerfasern, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, aus Naturstein, auch agglomeriert, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt (einschließlich Segmente und andere Teile dieser Waren, aus den gleichen Stoffen), auch mit Teilen (z. B. Achsen, Kernen, Stiften, Hülsen) aus anderen Stoffen, jedoch nicht mit Gestellen</p>
68.05	<p>Poliersteine, Wetzsteine und dergleichen zum Handgebrauch, aus Natursteinen, aus agglomerierten Schleifstoffen oder keramisch hergestellt</p>
68.06	<p>Natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Gewebe, Papier, Pappe oder andere Stoffe aufgebracht, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt:</p> <p>9900 andere</p>
68.07	<p>Hüttenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen; geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumslagge und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse; Gemische und Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken, ausgenommen Gemische und Waren der Tarifnrn. 68.12 und 68.13 und des Kapitels 69</p>
68.08	<p>Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen (z. B. Erdölpech, Kohlenteepech)</p>
68.09	<p>Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Holzfasern, Stroh, Holzspänen oder Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt:</p> <p>9990 andere</p>
68.10	<p>Waren aus Gips oder aus Gemischen auf der Grundlage von Gips, ausgenommen:</p> <p>1000 Formen zu industrieller Verwendung</p>
68.11	<p>Waren aus Zement oder Beton, Betonwerksteine und dergleichen (einschließlich Waren aus Hüttenzement oder Terrazzo), Waren aus Kalksandmischung, auch bewehrt</p>
68.12	<p>Waren aus Asbestzement, Zellulosezement oder dergleichen</p>
68.13	<p>Bearbeiteter Asbest; Asbestwaren (z. B. Pappe, Fäden, Gewebe, Bekleidung, Kopfbedeckungen, Schuhe), auch bewehrt, ausgenommen Waren der Tarifnr. 68.14; Gemische auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat, und Waren daraus</p>

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
68.14	Reibungsbeläge (z. B. Segmente, Scheiben, Ringe, Streifen, Tafeln, Platten, Rollen) für Bremsen, Kupplungen usw., auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen
68.15	Bearbeiteter Glimmer und Glimmerwaren, einschließlich Glimmer auf Papier oder Geweben (z. B. Mikanitplatten, Mikafolien)
68.16	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen: 1500 Waren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, wie die Glaswaren der Tarifnr. 70.13 7000 Verschlüsse mit Klemmen 7500 Dichtungsringe 9900 andere
69.01	Wärmeisolierende Steine, Platten, Fliesen und andere wärmeisolierende Waren aus Kieselgur, Tripel oder dergleichen, ausgenommen: 1000 Waren, für die eine Bestätigung des Generaldirektors des Industrie- und Handelsministeriums vorliegt, daß sie in Israel nicht hergestellt werden
69.02	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste Bauteile, ausgenommen: 1000 Waren, für die eine Bestätigung des Generaldirektors des Industrie- und Handelsministeriums vorliegt, daß sie in Israel nicht hergestellt werden
69.03	Andere feuerfeste Waren (z. B. Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe), ausgenommen: 1000 Waren, für die eine Bestätigung des Generaldirektors des Industrie- und Handelsministeriums vorliegt, daß sie in Israel nicht hergestellt werden
69.04	Mauerziegel (einschließlich Hourdis, andere Deckenziegel und dergleichen)
69.07	Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, unglasiert
69.08	Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, glasiert
69.09	Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken; Tröge, Wannen und ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft; Krüge und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken
69.10	Ausgüsse, Waschbecken, Bidets, Klosettbecken, Badewannen und ähnliche Installationsgegenstände, zu sanitären oder hygienischen Zwecken
69.11	Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus Porzellan
69.12	Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus anderen keramischen Stoffen

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
69.13	Figuren, Phantasiegegenstände, Einrichtungs-, Zier- und Schmuckgegenstände
69.14	Andere Waren aus keramischen Stoffen
70.04	Gegossenes oder gewalztes Flachglas (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben, ausgenommen: 1000 Drahtglas
70.05	Gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenanntes „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben
70.06	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben: 9900 andere
70.07	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch geschliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z. B. mit abgeschrägten Rändern, graviert); Isolierflachglas aus mehreren Schichten; Kunstverglasungen: 9900 andere
70.08	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert
70.09	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel
70.10	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Industriekonservengläser, Töpfe, Tablettengläser und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Glas; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas; ausgenommen: 1000 Glasballons und Korbflaschen
70.11	Offene unfertige Glaskolben und offene bearbeitete Glasröhren, ohne Ausrüstung, für elektrische Lampen, elektrische Röhren und dergleichen
70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnr. 70.19
70.14	Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet, ausgenommen: 1000 reflektierende Straßenschilder 3000 farbige Linsen und Reflektoren, wie sie für Straßensignale und Verkehrskontrollinstrumente verwendet werden

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
70.15	Gläser für Uhren, für einfache Brillen und ähnliche Gläser, gewölbt, gebogen und dergleichen, einschließlich Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente
70.17	Glaswaren für Laboratorien, hygienische und medizinische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen; Glasampullen
70.18	Optisches Glas und optische Elemente aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet; Rohlinge für medizinische Brillengläser
70.19	Glasperlen, Nachahmungen von echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren; Würfel, Steinchen, Plättchen, Bruch und Splitter aus Glas (auch auf Unterlagen), für Mosaik und zu ähnlichen Zwecken; Glasaugen (einschließlich Augen für Spielzeug), ausgenommen Prothesen; Erzeugnisse aus Glaskurzwaren; Phantasiewaren aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas
70.20	Glaswolle und andere Glasfasern, Waren daraus
70.21	Andere Glaswaren: 2000 Rohre, Rohrfittings (z. B. Verbindungsstücke, Kniestücke und dergleichen), Hähne, Ventile, Regler, Wärmeaustauscher 9900 andere
71.01	Echte Perlen, roh oder bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind
71.02	Edelsteine und Schmucksteine, roh, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind: 9990 andere
71.03	Synthetische oder rekonstituierte Steine, roh, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind: 9900 geschliffen oder anders bearbeitet
71.12	Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
71.13	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
71.14	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
71.15	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen
71.16	Phantasieschmuck

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
73.10	<p>Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau:</p> <p>1014 rund, mit einem Durchmesser von 8 mm oder mehr, nach dem 31. 1. 1975 und vor dem 1. 7. 1975 abgefertigt</p> <p>1015 anderer, vor dem 1. 7. 1975 abgefertigt</p> <p>1019 anderer Walzdraht</p> <p>1020 kalt fertiggestellter Präzisionsstabstahl</p> <p>1081 mit einem Durchmesser von mindestens 6 mm und höchstens 13 mm, sofern die abgefertigte Menge nicht mehr als 600 t pro Jahr beträgt</p> <p>1083 mit einem Durchmesser von über 13 mm bis höchstens 105 mm, wenn die abgefertigte Menge nicht mehr als 6 000 t pro Jahr beträgt</p> <p>1093 Rundstahl, mit einem Durchmesser von 8 mm oder mehr, nach dem 31. 1. 1975 und vor dem 1. 7. 1975 abgefertigt</p> <p>1094 anderer, vor dem 1. 7. 1975 abgefertigt</p> <p>1099 andere</p> <p>2010 kalt fertiggestellter Präzisionsstabstahl mit einem Kohlenstoffgehalt von höchstens 0,45 Gewichtshundertteilen, in Form von Rundstahl mit einem Durchmesser von 4 bis 101,6 mm (4") oder Sechskantstahl mit einer Schlüsselweite von 6,35 bis 50,8 mm (1/4" bis 2")</p> <p>2030 Stabstahl, einschließlich Walzdraht, mit Vertiefungen und Erhöhungen (z. B. Grate, Kanten, Riefen, Vertiefungen), auch verwunden</p>
73.11	<p>Stahlprofile, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt; ausgenommen:</p> <p>1090 Winkelstahl und andere Profile mit über 0,3 Gewichtshundertteilen Kohlenstoff</p> <p>9900 andere</p>
73.12	<p>Bandstahl, warm oder kalt gewalzt:</p> <p>4000 überzogener oder nicht überzogener gewellter Bandstahl</p> <p>6000 glatter, nicht mit anderem Metall überzogener Bandstahl mit einer Breite von höchstens 32 mm und einer Dicke von über 0,25 bis höchstens 1 mm</p> <p>9910 geprägt oder mit mehr als 100 Löchern je m²</p> <p>9992 kalt gewalzter, nicht mit anderem Metall überzogener Bandstahl mit einer Dicke von über 0,25 bis höchstens 3 mm und weniger als 0,55 Gewichtshundertteilen Kohlenstoff</p>
73.13	<p>Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt:</p> <p>1000 Wellblech, verzinkt</p> <p>9910 geprägt oder mit mehr als 100 Löchern je m²</p>

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
73.14	<p>Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik:</p> <p>2000 nicht überzogener glattgewalzter Draht mit einem Kohlenstoffgehalt von höchstens 0,45 Gewichtshundertteilen in geraden Stangen, in Form von Runddraht mit einem Durchmesser von mindestens 4 mm oder Sechskantdraht mit einer Schlüsselweite von mindestens 6,35 mm ($\frac{1}{4}$")</p> <p>3010 nicht überzogener oder lediglich verzinkter Runddraht mit einem Durchmesser von höchstens 9,5 mm</p> <p>3020 mit einem Durchmesser von höchstens 5 mm</p>
73.15	<p>Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen:</p> <p>1019 andere</p> <p>1090 andere</p> <p>2030 Spundbohlen, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt</p> <p>2092 Präzisionsstabstahl mit einem Schwefelgehalt von 0,15 bis 0,6 Gewichtshundertteilen, einem Mangengehalt von 0,7 bis 1,8 Gewichtshundertteilen und einem Kohlenstoffgehalt von 0,4 Gewichtshundertteilen, in Form von Rundstahl mit einem Durchmesser von 4 bis 101,6 mm oder Sechskantstahl mit einer Schlüsselweite von 6,35 bis 50,8 mm ($\frac{1}{4}$" bis 2"), ausgenommen Stahl mit einem Chromgehalt von über 10 Gewichtshundertteilen</p> <p>3010 geprägt oder mit mehr als 100 Löchern je m²</p> <p>3040 Breitflachstahl und Bleche, gewalzt, überzogen, bedruckt, mit Anstrich oder mit einem nichtmetallischen Stoff beschichtet, ausgenommen Waren der Tarifstellen 3010 und 3030</p> <p>4010 geprägt oder mit mehr als 100 Löchern je m²</p> <p>4040 gewalzt, überzogen, bedruckt, mit Anstrich oder mit einem nichtmetallischen Stoff beschichtet, ausgenommen Waren der Tarifstellen 4010 und 4020</p> <p>5093 kalt fertiggestellter Präzisionsdraht mit einem Schwefelgehalt von 0,15 bis 0,6 Gewichtshundertteilen, einem Mangengehalt von 0,7 bis 1,8 Gewichtshundertteilen und einem Kohlenstoffgehalt von 0,4 Gewichtshundertteilen in Form von Runddraht mit einem Durchmesser von mindestens 4 mm oder Sechskantdraht mit einer Schlüsselweite von mindestens 6,35 mm, außer aus Stahl mit einem Chromgehalt von über 10 Gewichtshundertteilen</p>
73.17	Rohre aus Gußeisen
73.18	<p>Rohre (einschließließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19:</p> <p>1000 Rohre aus legiertem Stahl [entsprechend der Definition in Vorschrift 1 (d) zu Kapitel 73]</p> <p>3090 nahtlose Rohre, andere</p> <p>9920 mit Kupferüberzug und einem Außendurchmesser von höchstens $\frac{3}{4}$"</p>

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
73.20	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und dergleichen) aus Eisen oder Stahl
73.21	Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenbauteile, Schleusentore, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Läden, Geländer, Gitter), aus Eisen oder Stahl; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Bänder, Stäbe, Profile, Rohre usw. aus Eisen oder Stahl
73.22	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung
73.23	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Stahlblech
73.24	Behälter aus Eisen oder Stahl für verdichtete oder verflüssigte Gase
73.25	Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Stahldraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik
73.26	Stahldraht; verwundener Runddraht oder Flachdraht, aus Stahl, auch mit Stacheln
73.27	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Stahldraht
73.28	Streckblech aus Stahl (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)
73.29	Ketten jeder Größe und Teile davon, aus Eisen oder Stahl
73.31	Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, gesägte und abgeschrägte Klammern, Ringnägel, Haken und Reißnägel, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen solche mit Kupferkopf
73.32	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterscheiben (auch geschlitzte Unterscheiben und Federringscheiben) aus Stahl
73.33	Handnähadeln, Häkelnadeln, Ahlen, Durchziehnadeln und ähnliche Waren für Näh-, Stick-, Filet- und andere Handarbeiten, Stichel zum Sticken, aus Stahl, ausgenommen: 1000 Spezialstichel für Blindenschrift
73.34	Stecknadeln, Haarnadeln, Lockenwickel und ähnliche Waren, ausgenommen Schmucknadeln, aus Stahl
73.35	Federn und Federblätter, aus Stahl

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
73.36	Raumheizöfen, Heizapparate, Küchenherde (einschließlich auch für Zentralheizung verwendbare Küchenherde), Kochgeräte, Kesselöfen, Warmhalteplatten und ähnliche Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, nicht elektrisch, Teile davon, aus Eisen oder Stahl
73.37	Heizkessel (außer solchen der Tarifnr. 84.01) und Heizkörper, für Zentralheizung, nicht elektrisch beheizt, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißluftherzeuger und -verteiler (einschließlich solcher, die auch als Verteiler von frischer oder klimatisierter Luft dienen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, Teile davon, aus Eisen oder Stahl
73.38	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Eisen oder Stahl
73.39	Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl
73.40	Andere Waren aus Eisen oder Stahl, ausgenommen: 1040 Straßennägel, einschließlich Rückstrahler 1060 Beschriftungsrings für Metalltrommeln 1300 Stahlscheiben und -ringe 2000 Kugeln für Kugelmühlen und Kugeln zum Körnen oder Polieren von Druckplatten 3000 Schiffsrudder 3500 aus zwei Rundstählen der Tarifnr. 73.15 stumpf geschweißte, nicht genutete Rohlinge mit einer Länge von höchstens 40 cm 5000 Zubehör für elektrische Leitungen 6020 Riemenschlösser 9100 Duplexdraht zur Herstellung von Weblitzen
74.03	Stäbe, Profile und Draht aus Kupfer, massiv, ausgenommen: 1130 andere Stäbe 3000 aufgerollter Walzdraht aus Elektrolytkupfer mit einem Durchmesser von höchstens 10 mm
74.05	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff und ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger, ausgenommen: 1090 andere
74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer
74.08	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Kupfer
74.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Kupfer, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
74.10	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik
74.11	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht
74.12	Streckblech aus Kupfer (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)
74.13	Kupferketten beliebiger Größe und deren Teile
74.14	Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, Haken und Reißnägel, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl mit Kupferkopf
74.15	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben oder Federringscheiben), aus Kupfer
74.16	Federn aus Kupfer
74.17	Nichtelektrische Koch- und Heizgeräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, Teile davon, aus Kupfer
74.18	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Kupfer
74.19	Andere Waren aus Kupfer
75.06	Andere Waren aus Nickel
76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv, ausgenommen: 1000 versilbert oder vergoldet 9930 andere Runddrähte und -stäbe, kupferbeschichtet
76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm, ausgenommen: 2000 aufgerollte, nicht überzogene Streifen aus ausgehärteten Aluminiumlegierungen, mit einer Breite von 30 bis 55 mm und einer Dicke von höchstens 0,35 mm, sofern eine Liste dieser Waren vor der Einfuhr vom Direktor genehmigt worden ist
76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger
76.06	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium
76.07	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Aluminium

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
76.08	Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Geländer), aus Aluminium; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminium
76.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung
76.10	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Aluminium, einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben
76.11	Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase
76.12	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik
76.13	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht
76.14	Streckblech aus Aluminium (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)
76.15	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Aluminium
76.16	Andere Waren aus Aluminium, ausgenommen: 4500 Zubehör für elektrische Leitungen
78.01	Rohblei (auch silberhaltig); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei: 1010 Bleilegierungen, die mindestens 60 Gewichtshundertteile Blei, 3 bis 20 Gewichtshundertteile Zinn, 8 bis 30 Gewichtshundertteile Antimon und höchstens 1 Gewichtshundertteil andere Legierungselemente enthalten 1091 gegossene Stäbe mit einem Metergewicht von höchstens 1,5 kg
78.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Blei, massiv: 1000 mit einem Metergewicht von höchstens 1,5 kg
78.05	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, S-förmig gebogene Rohre für Geruchverschlüsse, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Blei
78.06	Andere Waren aus Blei
79.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zink, massiv
79.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zink: 1000 Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
79.05	Dachrinnen, Firstbleche, Dachfenster und andere geformte Waren zu Bauzwecken, aus Zink
79.06	Andere Waren aus Zink
80.01	Rohzinn; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zinn: 1020 gegossene Stäbe mit einem Metergewicht von höchstens 1 500 g
80.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zinn, massiv: 1000 mit einem Metergewicht von höchstens 1,5 kg
80.06	Andere Waren aus Zinn, ausgenommen: 9992 Anoden zum Galvanisieren
82.01	Spaten, Schaufeln, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Häfen und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Sensen und Sicheln, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und anderes Handwerkszeug für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft; ausgenommen: 4000 Sensen, Sicheln und Heu- und Strohmesser
82.02	Handsägen aller Art, Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässsägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter), ausgenommen: 2039 andere Kreissägeblätter
82.03	Kneifzangen und andere Zangen aller Art, auch zum Schneiden, Pinzetten; Schrauben- und Spannschlüssel; Locheisen und Lochzangen, Rohrschneider, Bolzenschneider und dergleichen, Scheren zum Schneiden von Metallen, Feilen und Raspeln, zum Handgebrauch
82.04	Anderes Handwerkszeug, ausgenommen die in anderen Tarifnummern dieses Kapitels erfaßten Waren; Ambosse, Schraubstöcke, Lötlampen, Feldschmieden, montierte Schleifsteine mit Hand- oder Fußbetrieb sowie Diamantglasschneider
82.05	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Werkzeugmaschinen und mechanischem oder nichtmechanischem Handwerkszeug (z. B. zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschließlich Zieheisen, Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge, ausgenommen: 4000 Gußrohlinge ohne weitere Bearbeitung, aus Schnellstahl 4500 Rotierfeilen
82.06	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte, ausgenommen: 1000 Schneidklingen für die Landwirtschaft, für Gummi, Tabak, Holz (einschließlich Furnier- und Sperrholz), Leder und für die Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie
82.07	Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefaßt, aus gesinterten Hartmetallen (z. B. aus Wolfram-, Molybdän-, Vanadin-Karbiden)

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
82.08	Kaffeemühlen, Fleischhackmaschinen, Püreepressen und andere mechanische Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, zum Vorbereiten, Zubereiten und Anrichten von Speisen und Getränken, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger
82.09	Messer (andere als die der Tarifnr. 82.06) mit schneidender oder gezahnter Klinge, einschließlich Klappmesser für den Gartenbau
82.10	Klingen für Messer der Tarifnr. 82.09
82.11	Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschließlich Klingenhohlrohlinge im Band)
82.12	Scheren und Scherenblätter, ausgenommen: 1000 Rohlinge, weder geschliffen, poliert noch überzogen
82.13	Andere Messerschmiedewaren (einschließlich Baumscheren, Scherapparate, Hackmesser für Metzger und zum Küchengebrauch sowie Papiermesser); Messerschmiedewaren zur Hand- und Fußpflege und dergleichen (einschließlich Nagelfeilen) und Zusammenstellungen solcher Waren
82.14	Löffel, Schöpfkellen, Gabeln, Tortenschaufeln, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Tischgeräte
82.15	Griffe aus unedlen Metallen für Waren der Tarifnrn. 82.09, 82.13 und 82.14
83.01	Schlösser (einschließlich Verschlüsse und Verschlussbügel mit Schloß), Sicherheitsriegel und Vorhängeschlösser, alle diese zum Schließen mit Schlüsseln, als Geheimschlösser oder elektrische Schlösser, auch Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen
83.02	Beschläge und ähnliche Waren aus unedlen Metallen für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten und andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthaken, Hutablagen, Stützen, Konsolen und ähnliche Waren aus unedlen Metallen (einschließlich automatische Türschließer)
83.03	Panzerschränke; Türen und Fächer für Stahlkammern; Sicherheitskassetten und dergleichen, aus unedlen Metallen
83.04	Sortierkästen, Ablegekästen, Karteikästen, Manuskriptständer und ähnliche Bürogegenstände aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Tarifnr. 94.03
83.05	Mechaniken für Schnellhefter und Briefordner, Briefklemmen, Musterklammern, Büroklammern, Heftklammern, Heftecken, Karteireiter und ähnliche Büromaterialien, aus unedlen Metallen
83.06	Statuetten und andere Ziergegenstände zur Innenausstattung, aus unedlen Metallen, ausgenommen: 1000 religiöse Artikel für Gotteshäuser

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
83.07	<p>Beleuchtungskörper aller Art (Leuchten) und Teile davon, ausgenommen elektrotechnische Teile, aus unedlen Metallen, ausgenommen:</p> <p>1030 Flugplatzleuchtfeuer (außer Blinkfeuern)</p> <p>1041 für Filmstudios</p> <p>2010 Grubenlampen</p> <p>2020 mit Genehmigung des Controller of Road Transport eingeführte offene Petroleumlampen zum Absperren bei Straßenarbeiten</p>
83.08	<p>Schläuche aus unedlen Metallen:</p> <p>9900 andere</p>
83.09	<p>Verschlüsse, Verschußbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren aus unedlen Metallen für Bekleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren und zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohl- niete und Zweispitzniete, aus unedlen Metallen</p>
83.10	<p>Perlen und Flitter aus unedlen Metallen</p>
83.11	<p>Glocken, Klingeln, Schellen und dergleichen, nicht elektrisch, Teile davon, aus unedlen Metallen:</p> <p>9900 andere</p>
83.12	<p>Rahmen aus unedlen Metallen für Photographien, Bilder und ähnliche Waren; Spiegel aus unedlen Metallen</p>
83.13	<p>Stopfen, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Flaschenkapseln, Abreißkapseln, Gießpfropfen, Plomben und ähnliches Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen, ausgenommen:</p> <p>2000 Spunde für Metallfässer und Spundbleche</p>
83.14	<p>Aushängeschilder, Hinweisschilder, Werbeschilder, Namenschilder und andere derartige Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen:</p> <p>9900 andere</p>
83.15	<p>Draht, Stäbe, Rohre, Platten, Kügelchen, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder Hartmetallen, mit Dekapier- oder Flußmitteln überzogen oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten von Metall oder Hartmetall; Drähte und Stäbe, aus gepulverten unedlen Metallen agglomeriert zum Metallisieren im Aufspritzverfahren</p>
84.01	<p>Erzeuger von Wasserdampf und anderem Dampf (Dampfkessel); Kessel für überhitztes Wasser; ausgenommen:</p> <p>1010 mit einer Heizfläche von mehr als 350 m²</p>
84.02	<p>Hilfsapparate für Kessel der Tarifnr. 84.01 (z. B. Vorwärmer, Überhitzer, Dampfspeicher, Rußbläser, Rauchgasrückführungen); Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen</p>

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
84.03	<p>Gaserzeuger (Generatoren) für Wassergas oder Generatorgas, auch mit Gasreinigern; Erzeuger von Azetylgas auf feuchtem Wege und ähnliche Gaserzeuger, auch mit Gasreinigern:</p> <p>1010 Erzeuger von Azetylgas auf feuchtem Wege und ähnliche Gaserzeuger</p> <p>2000 Teile</p>
84.06	<p>Kolbenverbrennungsmotoren:</p> <p>1010 Motoren mit Fremdzündung</p> <p>1040 Motoren mit Eigenzündung (Dieselmotoren) mit einem Hubraum von weniger als 5 400 ccm</p> <p>1050 andere Motoren mit Eigenzündung</p> <p>2000 Fahrradhilfsmotoren und Kraftradmotoren</p> <p>5000 Außenbordmotoren</p> <p>5090 andere</p> <p>9921 Spezialteile für Außenbordmotoren, sofern sie mit Genehmigung des Generaldirektors des Landwirtschaftsministeriums eingeführt werden</p> <p>9929 andere</p> <p>9930 gegossene Zylinderlaufbuchsen ohne weitere Bearbeitung</p> <p>9940 Zylinderblöcke und Zylinderköpfe für Motoren in der Landwirtschaft oder bei Erdarbeiten verwendeter Traktoren, sofern sie in Konstruktion oder Gewicht von den entsprechenden Teilen anderer Kraftfahrzeugmotoren abweichen und vom Generaldirektor vor der Einfuhr genehmigt worden sind</p> <p>9991 Kolben, Kolbenringe, Kolbenbolzen, -buchsen und -ventile</p> <p>9999 andere</p>
84.10	<p>Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandlevatore); ausgenommen:</p> <p>3000 Wasser- und Treibstoffpumpen für Überlandversorgungsnetze und Teile davon, sofern der Generaldirektor des Industrie- und Handelsministeriums bestätigt, daß sie in Israel nicht hergestellt werden</p> <p>4011 mit einem Stückgewicht von über 1 000 kg</p> <p>4090 andere</p>
84.11	<p>Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen; Luft- und Gaskompressoren; Freikolbengeneratoren; Ventilatoren und dergleichen; ausgenommen:</p> <p>2000 Hochvakuumpumpen, mit denen ein Unterdruck von weniger als 8 mm Hg erzielt werden kann</p> <p>5019 andere</p>
84.12	<p>Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit, die ein Ganzes bilden</p>
84.13	<p>Feuerungen, die mit flüssigem Brennstoff (Zerstäuber), pulverisiertem festem Brennstoff oder Gas betrieben werden (Brenner); mechanische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlicher Vorrichtungen</p>

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
84.14	Industrie- und Laboratoriumsöfen, ausgenommen elektrische Öfen der Tarifnr. 85.11
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung
84.16	<p>Kalander und Walzwerke, ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen; Walzen für diese Maschinen; ausgenommen:</p> <p>3011 Waren der Art, wie sie für den Produktionsprozeß in der Textilindustrie verwendet werden und hierfür gebraucht werden</p> <p>4011 Waren, für die der Generaldirektor des Industrie- und Handelsministeriums bestätigt hat, daß sie weder in Israel hergestellt werden noch inländische Erzeugnisse ersetzen</p>
84.17	<p>Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nichtelektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen; ausgenommen:</p> <p>7010 Spezialmaschinen für die Herstellung von Brot- und Konditoreiwaren, sofern der Generaldirektor des Industrie- und Handelsministeriums bestätigt hat, daß sie weder in Israel hergestellt werden noch inländische Erzeugnisse ersetzen</p> <p>8091 Waren, für die der Generaldirektor des Industrie- und Handelsministeriums bestätigt hat, daß sie nicht in Israel hergestellt werden, und sofern sie für die Herstellung in der Industrie verwendet werden</p>
84.18	<p>Zentrifugen; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen; ausgenommen:</p> <p>2000 Maschinen und Apparate zum Behandeln radioaktiver oder bestrahlter Stoffe, Teile davon</p> <p>9912 andere in der Industrie verwendete Maschinen und Apparate als die der Tarifstelle 9911, sofern der Generaldirektor des Industrie- und Handelsministeriums bestätigt hat, daß solche Maschinen und Apparate weder in Israel hergestellt werden noch inländische Erzeugnisse ersetzen</p>
84.19	<p>Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Etikettieren oder Verkapseln von Flaschen, Büchsen, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verpacken oder zur Aufmachung von Waren; Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure; Geschirrspülmaschinen; ausgenommen:</p> <p>9990 andere und Teile davon</p>
84.20	Waagen, auch zu Prüf- und Kontrollzwecken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg; Gewichte für Waagen aller Art
84.21	<p>Mechanische Apparate, auch handbetriebene, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern, Feuerlöscher auch mit Füllung; Spritzpistolen und dergleichen; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und dergleichen; ausgenommen:</p> <p>7319 andere</p> <p>9990 andere</p>

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
84.22	<p>Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Fördermaschinen, Winden, Flaschenzüge, Krane, Stetigförderer, Seilschwebbahnen), ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Tarifnr. 84.23, und ausgenommen:</p> <p>1500 mehrstöckige Förderer, die in Bäckereien zum Brotabkühlen verwendet werden, sofern der Generaldirektor des Industrie- und Handelsministeriums bestätigt hat, daß solche Förderer weder in Israel hergestellt werden noch inländische Erzeugnisse ersetzen</p> <p>5010 Krane mit einem Gesamtgewicht von über 100 t</p> <p>5031 Druckluftbeförderer, die in Mühlen und Bäckereien zum Befördern des Mehles sowie in Saatreinigungswerken und in Betrieben der Futtermittelherstellung benutzt werden, sofern der Generaldirektor des Industrie- und Handelsministeriums bestätigt hat, daß diese Förderer weder in Israel hergestellt werden noch inländische Erzeugnisse ersetzen (nach dem 31. 7. 1970 abgefertigt)</p> <p>5040 Sondervorrichtungen für das Heben und Transportieren von Kranken</p> <p>7100 fahrbare Filmaufnahmebühnen</p> <p>8099 andere</p>
84.23	<p>Ortsfeste oder bewegliche Maschinen, Apparate und Geräte für Erd- oder Steinbrucharbeiten, den Bergbau oder Tiefbohrungen (z. B. Bagger, Schrämmaschinen, Schälsschraper, Nivelliermaschinen und Planiermaschinen); Rammen; Schneeräumer, ausgenommen Schneeräumkraftwagen der Tarifnr. 87.03</p>
84.27	<p>Pressen, Mühlen, Quetschen und andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsaft und dergleichen</p>
84.28	<p>Andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenzucht, einschließlich Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht:</p> <p>1000 automatische Geflügelrupfmaschinen, Teile davon</p>
84.30	<p>Maschinen und Apparate zum Herstellen von gewöhnlichen Backwaren, Feinbackwaren, Dauerbackwaren, Teigwaren, Süßwaren, Kakao, Schokolade, Schokoladewaren, Zucker oder Bier oder zum Verarbeiten von Fleisch, Fisch, Gemüse oder Früchten zu Lebens- oder Futtermitteln, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen:</p> <p>2041 Maschinen zum Teigteilen, -formen und -kneten, sofern der Generaldirektor des Industrie- und Handelsministeriums bestätigt hat, daß diese Maschinen weder in Israel hergestellt werden noch inländische Erzeugnisse ersetzen</p>
84.31	<p>Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zellulosebrei oder Papierhalbstoff oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe:</p> <p>2100 automatische Beschichtmaschinen zum Beschichten von Papier- oder Pappwaren (z. B. Dokumente und Landkarten) mit Kunststoff, Teile davon</p>
84.32	<p>Buchbindereimaschinen und -apparate, einschließlich Fadenheftmaschinen</p>
84.33	<p>Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art</p>

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
84.34	<p>Maschinen, Apparate und Geräte zum Schriftgießen oder Schriftsetzen; Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Klischees, Stereos, Galvanos oder dergleichen; Matrizen und Matern; Drucktypen, Klischees, Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; zu graphischen Zwecken zugerichtete (z. B. geschliffene, gekörnte, polierte) Platten und Zylinder sowie Lithographiesteine ohne Druckbild; ausgenommen:</p> <p>9900 andere</p>
84.35	<p>Maschinen und Apparate zum Drucken; Bogenanlegeapparate, Falzapparate und andere Hilfsapparate für Druckmaschinen; ausgenommen:</p> <p>9929 andere</p> <p>9990 andere</p>
84.37	<p>Web-, Wirk-, Strick-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier- und Netzknüpfmaschinen; Vorbereitungsmaschinen und -apparate für die Weberei, Wirkerei, Strickerei usw. (z. B. Schärmaschinen, Zettelmaschinen und Schlichtmaschinen):</p> <p>3000 Strickmaschinen</p> <p>9900 andere Textilmaschinen</p>
84.38	<p>Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Tarifnr. 84.37 (z. B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schußfadenwächter und Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate dieser Tarifnr. oder für Maschinen oder Apparate der Tarifnrn. 84.36 oder 84.37 bestimmt (z. B. Flügel, Kämmen, Kratzengarnituren, Nadeln, Nadelstäbe, Platinen, Spindeln, Spinddüsen, Weblitzen, Webschäfte und Webschützen):</p> <p>9920 Webschäfte, auch mit Litzen; Teile davon</p>
84.40	<p>Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen, Färben, Appretieren oder Ausrüsten von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren (einschließlich Maschinen zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von Geweben); Maschinen zum Herstellen von Linoleum oder anderem Fußbodenbelag durch Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen; Maschinen, wie sie üblicherweise zum Bedrucken von Garnen, Geweben, Filz, Leder, Tapetenpapier, Packpapier oder Fußbodenbelag verwendet werden (einschließlich gravierte oder geätzte Druckplatten und Druckformzylinder für diese Maschinen); ausgenommen:</p> <p>2000 Gewebeschnidmaschinen, einschließlich Maschinen zum Ausschneiden von Schnittmustern und Bekleidungsteilen; Teile davon</p> <p>4011 Maschinen und Apparate, die in der Textilindustrie verwendet werden</p> <p>9929 andere</p>
84.41	<p>Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinennadeln; ausgenommen:</p> <p>1010 Maschinen und Köpfe, die ausschließlich zum Annähen von Knöpfen, zum Einfassen von Knopflöchern, zum Herstellen von Hüten, Handschuhen und Handtaschen oder zum Zunähen von Säcken verwendet werden, sowie Maschinen und Köpfe, für die vom Generaldirektor des Ministeriums für Handel und Industrie bescheinigt wird, daß sie nur für einen bestimmten Arbeitsgang konstruiert sind</p> <p>9900 andere; Teile davon</p>

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
84.42	<p>Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, ausgenommen Nähmaschinen der Tarifnr. 84.41 und ausgenommen:</p> <p>1111 Waren, für die der Generaldirektor des Industrie- und Handelsministeriums bestätigt hat, daß solche Maschinen und Apparate weder in Israel hergestellt werden noch inländische Erzeugnisse ersetzen</p> <p>9910 Gerbereimaschinen und -apparate</p> <p>9929 andere</p> <p>9930 andere Maschinen und Apparate für die Lederindustrie</p> <p>9949 andere</p>
84.45	<p>Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Metallen oder Hartmetallen, ausgenommen Maschinen der Tarifnr. 84.49 und 84.50 und ausgenommen:</p> <p>2090 andere</p> <p>5010 mit einem Stückgewicht von höchstens 750 kg</p> <p>5020 andere, sofern der Generaldirektor des Industrie- und Handelsministeriums bestätigt hat, daß die Maschinen weder in Israel hergestellt werden noch inländische Erzeugnisse ersetzen</p> <p>9931 Maschinen, für die der Generaldirektor des Industrie- und Handelsministeriums bestätigt hat, daß sie weder in Israel hergestellt werden noch inländische Erzeugnisse ersetzen</p> <p>9990 andere</p>
84.46	<p>Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen und Maschinen zum Kaltbearbeiten von Glas, ausgenommen Maschinen der Tarifnr. 84.49 und ausgenommen:</p> <p>2010 mit einem Stückgewicht von über 750 kg</p> <p>2020 andere Maschinen, sofern der Generaldirektor des Industrie- und Handelsministeriums bestätigt hat, daß sie weder in Israel hergestellt werden noch inländische Erzeugnisse ersetzen</p> <p>3010 für die der Generaldirektor des Industrie- und Handelsministeriums bestätigt hat, daß solche Maschinen weder in Israel hergestellt werden noch inländische Erzeugnisse ersetzen</p> <p>9919 andere</p> <p>9990 andere</p>
84.47	<p>Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoff oder ähnlichen harten Stoffen, ausgenommen Maschinen der Tarifnr. 84.49 und ausgenommen:</p> <p>2010 mit einem Stückgewicht von mehr als 750 kg</p> <p>2020 andere Maschinen, sofern der Generaldirektor des Industrie- und Handelsministeriums bestätigt hat, daß sie weder in Israel hergestellt werden noch inländische Erzeugnisse ersetzen</p> <p>3010 für die der Generaldirektor des Industrie- und Handelsministeriums bestätigt hat, daß solche Maschinen weder in Israel hergestellt werden noch inländische Erzeugnisse ersetzen</p>

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
84.47 (Fortsetzung)	9911 Maschinen der Typen, für die der Generaldirektor des Industrie- und Handelsministeriums bestätigt hat, daß sie weder in Israel hergestellt werden noch inländische Erzeugnisse ersetzen 9990 andere
84.48	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Tarifnrn. 84.45, 84.46 oder 84.47 bestimmt, einschließlich Werkstück- und Werkzeughalter, sich selbst öffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für von Hand zu führende Werkzeuge oder Werkzeugmaschinen, aller Art; ausgenommen: 1099 andere 2090 andere 3090 andere
84.49	Von Hand zu führende, mit Druckluft oder eingebautem nichtelektrischem Motor betriebene Werkzeuge und Werkzeugmaschinen
84.50	Maschinen, Apparate und Geräte zum autogenen Schweißen, Löten, Schneiden oder Oberflächenhärten
84.52	Rechenmaschinen; Abrechnungsmaschinen, Registrierkassen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen und dergleichen, mit Rechenwerk: 3000 Abrechnungsmaschinen 9900 andere
84.53	Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Schriftleser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in Form eines Codes und Maschinen zum Verarbeiten dieser Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen
84.54	Andere Büromaschinen und -apparate (z. B. Hektographen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen, Geldsortier-, Geldzähl- und Geldeinwickelmaschinen, Bleistiftspitzmaschinen, Perforiermaschinen und Büroheftmaschinen), ausgenommen: 1000 Bleistiftspitzmaschinen
84.55	Teile und Zubehör, ausgenommen Kofferbehälter, Schutzhüllen und dergleichen, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate der Tarifnrn. 84.51, 84.52, 84.53 oder 84.54 bestimmt
84.56	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Waschen, Zerkleinern, Mahlen oder Mischen von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen mineralischen Stoffen; Maschinen und Apparate zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand; ausgenommen: 9990 andere
84.58	Verkaufsautomaten (z. B. Briefmarken-, Zigaretten-, Schokolade- und Eßwarenautomaten), ausgenommen Geschicklichkeits- und Glücksspielautomaten

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
84.59	<p>Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen:</p> <p>1030 a.n.g. Mengendosierapparate und mechanische Werkstückverteiler</p> <p>1040 Ösen- und Hohnietensetzmaschinen und Maschinen zum Anbringen von Riemenverbindungen an Treibriemen aus allen Stoffen</p> <p>1061 Waren, für die der Generaldirektor des Industrie- und Handelsministeriums bestätigt hat, daß solche Maschinen, Apparate und Geräte weder in Israel hergestellt werden noch inländische Erzeugnisse ersetzen</p> <p>1090 a.n.g. Teile</p> <p>1211 mit einem Stückgewicht von mehr als 750 kg</p> <p>1212 andere, sofern der Generaldirektor des Industrie- und Handelsministeriums bestätigt hat, daß sie weder in Israel hergestellt werden noch inländische Erzeugnisse ersetzen</p> <p>1520 für die Kunststoff-, Gummi- und dergleichen Industrien, ausgenommen die der Tarifstelle 1580</p> <p>1530 für die elektrische Drähte und Kabel herstellende Industrie, für die Metallbearbeitung, a.n.g.</p> <p>1540 für die Bearbeitung von Hobelspänen, Sägemehl oder Korkpulver; für die Flecht- und Korbwarenindustrie und die Bürsten- und Pinselindustrie</p> <p>1560 für die Tabakindustrie</p> <p>1570 für die Seilherstellung und dergleichen</p> <p>1592 Maschinen und Geräte mit einem Stückgewicht bis zu 1 000 kg, für die der Generaldirektor des Industrie- und Handelsministeriums bestätigt hat, daß sie weder in Israel hergestellt werden noch inländische Erzeugnisse ersetzen und in der Industrie für die Herstellung verwendet werden</p> <p>1790 andere</p> <p>3590 andere</p> <p>4000 Kratzenaufziehmaschinen und Maschinen zum Aufwickeln von Schläuchen, Seilen und dergleichen</p> <p>4500 mit mechanischen Vorrichtungen ausgerüstete Taucherglocken und andere Tauchgeräte</p> <p>4600 Maschinen und Vorrichtungen für Schiffe und Flugzeuge</p> <p>5500 hydraulische Akkumulatoren</p> <p>6000 Apparate für die Essigsäuregärung, mit mechanischen Vorrichtungen</p> <p>6500 Maschinen zum Mattieren von Glas mit Säure</p> <p>7000 Schraubenein- und -ausdrehmaschinen sowie Splint- und Nabentreiber</p> <p>7500 Anlagen für die Herstellung von Primärelementen und -batterien nach dem „spun paste“-Verfahren</p> <p>7700 a.n.g. Teile für Maschinen und Apparate der Tarifstellen 3500 bis 7500</p>
84.60	<p>Gießerei-Formkästen und Formen, wie sie üblicherweise für Metalle; Hartmetalle, Glas, mineralische Stoffe (z. B. keramische Massen, Beton oder Zement), Kautschuk oder Kunststoff verwendet werden, ausgenommen Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen</p>

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
84.61	Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter
84.62	Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art)
84.63	Wellen und Kurbeln; Lager, Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Reibräder und Getriebe (einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe und andere regelbare Getriebe); Schwungräder; Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollen für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen; ausgenommen: 2099 andere 3010 für Wälzlager der Tarifnr. 84.62 oder mit eingebauten Wälzlagern 3099 andere
84.64	Dichtungen aus Lagen von Metallfolien oder aus Metallfolien (oder Blechen) in Verbindung mit anderen Stoffen (z. B. Asbest, Filz oder Pappe); Sätze oder Zusammenstellungen (Sortimente) von Dichtungen verschiedenartiger Zusammensetzung für Maschinen, Fahrzeuge oder Rohr- oder Schlauchleitungen, in Beuteln, Umschlägen oder ähnlichen Behältnissen
84.65	Teile für Maschinen, Apparate oder mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit Anschlußstücken, Isolierung, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren: 1000 Schiffsschrauben und -schaufelräder 3000 Schmiervorrichtungen
85.01	Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen; ausgenommen: 1029 andere 1091 Stückgewicht der Teile von über 700 kg 9920 Trockengleichrichter (z. B. Selengleichrichter), auch mit hintereinandergeschalteten Platten
85.02	Elektromagnete; vormagnetisierte oder nichtvormagnetisierte Dauermagnete; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen, Getriebe und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe; ausgenommen: 1010 vollständig aus Metall, mit einem Gewicht von höchstens 500 g 2090 andere 3000 elektromagnetische Hebeköpfe 5000 Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen
85.03	Primärelemente und Primärbatterien, ausgenommen: 1010 zylinderförmig, nicht höher als 1 cm oder unter Verwendung von Quecksilber, falls für Schwerhörigergeräte bestimmt
85.04	Elektrische Akkumulatoren

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
85.05	Von Hand zu führende Elektrowerkzeuge mit eingebautem Elektromotor
85.06	Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor
85.08	Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser, für Verbrennungsmotoren (z. B. Magnetzündler, Lichtmagnetzündler, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit Verbrennungsmotoren verwendete Lichtmaschinen (Gleich- und Wechselstrommaschinen) und Lade- oder Rückstromschalter; ausgenommen: 1000 für Flugzeuge
85.09	Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte, Scheibenwischer, Frostscheiben- und Vorrichtungen gegen das Beschlagen von Fensterscheiben, für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder
85.10	Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. mit Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamo), ausgenommen Geräte der Tarifnr. 85.09
85.11	Elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Einrichtungen zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung; Maschinen, Apparate und Geräte zum elektrischen Schweißen, Löten oder Schneiden; ausgenommen: 1010 mit einem Stückgewicht von mindestens 1 000 kg 2030 für die Lichtbogen-Schutzgasschweißung (z. B. nach dem Argonarc-Verfahren) oder Unter-Pulver-Schweißung 2040 für die Strahlenschweißung (beispielsweise mit Elektronenstrahlen oder elektromagnetischen Wellen) 2091 der Generaldirektor des Industrie- und Handelsministeriums hat bestätigt, daß folgende Bedingungen erfüllt sind: 1. Es handelt sich um Maschinen, Apparate und Geräte, die für die Herstellung ganz spezieller Artikel bestimmt oder so konzipiert sind, daß die Schweiß- oder Überzugstoffe automatisch in Übereinstimmung mit dem Arbeitstempo eingeführt werden; 2. sie werden weder in Israel hergestellt noch ersetzen sie inländische Erzeugnisse. 9110 von Hand zu führende Elektrodenhalter mit Düsen für die Gas- oder Druckluftzuführung 9120 runde Kupferelektroden mit einem Durchmesser von über 2" 9130 aus Glas 9140 besondere Vorrichtungen für Lichtbogenschweißen von Stiften und Schrauben
85.12	Elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärme-geräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer); elektrische Bügeleisen; Elektrowärme-geräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Tarifnr. 85.24; ausgenommen: 1010 für die Industrie 3010 mit Nichtmetalleitern 3091 mit einem Stückgewicht von über 2 kg; Teile davon 3092 Widerstände in Form von elektrischen Isolierschläuchen, durch die der Widerstandsdraht verläuft

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
85.13	Elektrische Geräte für die drahtgebundene Fernsprech- oder Telegraphentechnik, einschließlich solcher Geräte für Trägerfrequenzsysteme
85.14	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher, Tonfrequenzverstärker; ausgenommen: 3000 für Lehrgeräte für Taubstumme und Schwerhörige, sofern sie mit Genehmigung des Generaldirektors des Gesundheitsministeriums eingeführt werden
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Send- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung; ausgenommen: 5000 Fernsehkameras
85.17	Elektrische Signalgeräte (ausgenommen Geräte der Tarifnrn. 85.09 und 85.16) zum Geben von hörbaren oder sichtbaren Signalen (z. B. Läutewerk, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder): 1000 elektrische Feuermelder 9900 andere
85.18	Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren
85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke; ausgenommen: 1010 Blitzableiter 1020 für Betriebsspannungen von über 40 000 V 1050 Gehäuse (einschließlich deren Teile), in die Transistoren und ähnliche Halbleiter eingebaut werden sollen 1060 aus Silber oder Gold hergestellte oder damit überzogene Kontakte 1070 Metalldeckel für Lampen
85.20	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich solcher für Infrarot- oder Ultraviolettstrahlung; Bogenlampen; Photoblitzlampen mit elektrischer Zündung: 1090 andere 2012 Natriumdampflampen 2013 a.n.g., mit einer Leistung von höchstens 175 W 2019 andere 2020 Leuchtstofflampen 2090 andere 7010 Quecksilber oder Natrium enthaltende Quarzröhren zur Herstellung von Quecksilberdampf- oder Natriumdampflampen 7090 andere

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
85.21	<p>Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Tarifnr. 85.20), einschließlich Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Fernsehbildaufnahmeröhren; Photozellen; gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle; Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter; elektronische Mikroschaltung; ausgenommen:</p> <p>2000 Photozellen</p>
85.22	<p>Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>3000 Meßsender</p> <p>4000 Magnetisiergeräte</p> <p>4500 Tonmischgeräte für Film-, Tonaufnahme- und Rundfunkstudios</p> <p>5000 durch Elektrolyse arbeitende Geräte, einschließlich Geräte zum elektrolytischen Überziehen oder Reinigen von Metallen</p> <p>5500 durch Magnetfeldänderungen arbeitende Geräte zum Auffinden von Metallgegenständen</p> <p>6000 Empfänger, wie sie zur Tarifnr. 85.15 gehören</p> <p>6500 auf Grund von Laser- oder Maser-Strahlen funktionierende Geräte</p> <p>9900 andere</p>
85.23	<p>Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxydierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken</p>
85.24	<p>Waren aus Kohle oder Graphit, auch in Verbindung mit Metall, zu elektrischen oder elektrotechnischen Zwecken, z. B. Kohlebürsten für elektrische Maschinen, Kohle für Lampen, Primärelemente oder Mikrophone, Elektroden für elektrische Öfen, Schweißgeräte und Elektroanalyseanlagen</p>
85.25	<p>Isolatoren aus Stoffen aller Art, ausgenommen:</p> <p>1000 Isolatoren aus beliebigem Material für Hochspannungsleitungen (mindestens 3 300 V)</p>
85.26	<p>Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepreßten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepreßten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Tarifnr. 85.25:</p> <p>9900 andere</p>
85.27	<p>Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung</p>
85.28	<p>Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen</p>
86.08	<p>Warenbehälter (Container) für Beförderungsmittel jeder Art</p>
87.01	<p>Zugmaschinen, auch mit Seilwinden:</p> <p>9920 Zugmaschinen und Sattelschlepper, mit Dieselmotor, die den nachstehenden Bedingungen entsprechen:</p> <p>A. Tandemsteuerung;</p>

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
87.01 (Fortsetzung)	<p>B. von dem Generaldirektor des Verkehrsministeriums bestätigtes zulässiges Höchstgewicht (Schlepper + Sattelanhänger) von über 50 t;</p> <p>C. Motor mit mindestens 236 PS (Brutto-Brems-PS) nach der Norm 1967 BS/AU 141 oder 241 PS (Brutto-Brems-PS) nach DIN 70020 oder 254 PS (Brutto-Brems-PS) nach der Norm SAE, mit Kupplungen und Wellen zur Aufnahme der vom Motor hervorgebrachten maximalen Leistung und des Drehmoments, wobei alle vorstehenden Spezifikationen vor der Einfuhr vom Generaldirektor des Verkehrsministeriums genehmigt sein müssen</p>
87.02	Kraftwagen zum Befördern von Personen oder Gütern (einschließlich Sport- und Rennwagen und Oberleitungsomnibusse)
87.03	Kraftwagen zu besonderen Zwecken, z.B. Spritzenwagen, Leiterwagen, Straßenkehrwagen, Sprengwagen, Schneeräumwagen, Abschleppwagen, Kranwagen, Scheinwerferwagen, Werkstattwagen, mit Röntgenanlage ausgestattete Wagen und ähnliche, nicht oder nicht ausschließlich zu Beförderungszwecken gebaute Kraftwagen
87.04	Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Tarifnrn. 87.01, 87.02 oder 87.03, mit Motor
87.05	Karosserien für Kraftfahrzeuge der Tarifnrn. 87.01, 87.02 oder 87.03, einschließlich Führerhäuser
87.06	<p>Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Tarifnrn. 87.01, 87.02 oder 87.03, ausgenommen:</p> <p>1000 Teile und Zubehör für landwirtschaftliche Traktoren und Traktoren für Erdarbeiten, sofern sie in Bauart oder Gewicht von den entsprechenden Teilen anderer Kraftfahrzeuge abweichen</p>
87.07	Kraftkarren von einer Bauart, wie sie in Fabriken, Lagerhäusern, Häfen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport oder zum Warenumsatz verwendet wird (z. B. Lastkraftkarren, Stapelkraftkarren, Portalkraftkarren); Zugkraftkarren von einer Bauart, wie sie auf Bahnhöfen verwendet wird; Teile davon
87.09	Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen für Krafträder oder Fahrräder oder Fahrräder aller Art
87.10	Fahrräder einschließlich Lastendreiräder und dergleichen, ohne Motor: 9900 andere
87.12	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Tarifnrn. 87.09, 87.10 oder 87.11
87.13	Kinderwagen sowie Fahrstühle und ähnliche Fahrzeuge, für Kranke oder Körperbehinderte, ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung; Teile davon
87.14	Andere Fahrzeuge ohne maschinellen Fohrantrieb und Anhänger für Fahrzeuge jeder Art; Teile davon
88.02	Luftfahrzeuge, schwerer als Luft (z. B. Landflugzeuge, Wasserflugzeuge, Segelflugzeuge, Tragschrauber, Hubschrauber, Schwingenflügler und Drachen); rotierende Fallschirme (Rotochutes)

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
88.03	Teile von Waren der Tarifnrn. 88.01 und 88.02
88.04	Fallschirme und Teile davon sowie Fallschirmzubehör
88.05	Katapulte und ähnliche Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon
89.01	Wasserfahrzeuge, nachstehend weder genannt noch inbegriffen: 1000 Vergnügungs- und Sportboote aus Gummi oder Kunststoff 2090 andere 9910 für die kommerzielle Beförderung von Personen oder Fracht zwischen israelischen und ausländischen Häfen, sofern der Direktor diese Verwendung genehmigt hat
89.05	Schwimmende Vorrichtungen (ausgenommen Wasserfahrzeuge), z. B. Schwimmtanks, Senkkästen, Festmachetonnen, Bojen und schwimmende Baken
90.01	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt (ausgenommen optische Elemente aus Glas, optisch nicht bearbeitet); polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten
90.02	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (ausgenommen optische Elemente aus Glas, optisch nicht bearbeitet), ausgenommen: 9910 Farbfilter für Film- und Fotoapparate
90.03	Fassungen für Brillen, Klemmer, Stielbrillen oder für ähnliche Waren, Teile davon
90.04	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen), Klemmer, Stielbrillen und ähnliche Waren
90.05	Ferngläser und Fernrohre mit oder ohne Prismen
90.07	Photographische Apparate; Blitzlichtgeräte zu photographischen Zwecken; ausgenommen: 2000 beim Drucken verwendete Spezialkameras 6000 fest einzubauende elektronische Kameras für die Regelung des Straßenverkehrs, sofern sie vor der Einfuhr vom Direktor genehmigt worden sind
90.08	Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert, Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe): 1090 andere 4094 Stative
90.09	Stehbildwerfer, photographische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate: 1030 Diaprojektoren für über 9 x 12 cm große Diapositive 2010 zum Herstellen von Druckplatten und Druckformzylindern

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
90.12	<p>Optische Mikroskope, auch für Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion:</p> <p>9900 andere</p>
90.13	<p>Optische Instrumente, Apparate und Geräte, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen, einschließlich Scheinwerfer:</p> <p>3000 Vergrößerungsgläser, Lupen und dergleichen, einschließlich Vergrößerungsscheiben für Fernsehgeräte, aus beliebigem Material; Tür-gucker</p> <p>5000 für Kraftfahrzeuge</p> <p>9900 andere</p>
90.14	<p>Geodätische und topographische Instrumente und Geräte; Instrumente, Apparate und Geräte für Photogrammetrie und Hydrographie, nautische, aeronautische, meteorologische, hydrologische und geophysikalische Instrumente, Apparate und Geräte; Kompass und Entfernungsmesser; ausgenommen:</p> <p>2100 nautische (einschließlich Spezialkompass), meteorologische, hydrologische und geophysikalische Instrumente, Apparate und Geräte</p>
90.15	<p>Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg, auch mit Gewichten</p>
90.16	<p>Zeichen, Anreiß- und Recheninstrumente und -geräte (z. B. Pantographen, Reißzeuge, Rechenschieber, Rechenscheiben); Maschinen, Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen oder Kontrollieren, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Auswuchtmaschinen, Planimeter, Mikrometer, Lehren, Eichmaße, Metermaße); Profilprojektoren; ausgenommen:</p> <p>3000 Profilprojektoren</p> <p>4010 mit Blindenschriftzeichen</p>
90.17	<p>Medizinische, chirurgische, zahn- und tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich elektromedizinische Apparate und Geräte sowie Apparate und Instrumente für die Ophthalmologie</p>
90.18	<p>Apparate und Geräte für Mechanotherapie oder zur Massage; Apparate und Geräte für Psychotechnik, Ozontherapie, Sauerstofftherapie, Aerosoltherapie und zum Wiederbeleben sowie andere Atmungsapparate und -geräte aller Art (einschließlich Gasmasken); ausgenommen:</p> <p>7029 Teile</p>
90.19	<p>Orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen (einschließlich medizinisch-chirurgische Gürtel); Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen (Schienen und dergleichen); Zahn-, Augen- und andere Prothesen; Schwerhörigengeräte und andere Vorrichtungen zur Behebung von Funktionsschäden oder Gebrechen, zum Tragen in der Hand oder am Körper oder zum Einpflanzen in den Organismus bestimmt; ausgenommen:</p> <p>3000 Schwerhörigengeräte, Herzschrittmacher</p>
90.21	<p>Instrumente, Maschinen, Apparate, Geräte und Modelle, zu Vorführzwecken (z. B. beim Unterricht, in Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet</p>

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
90.22	Maschinen, Apparate und Geräte für mechanische Prüfungen (z. B. für Prüfung der Widerstandsfähigkeit, Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität) von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Textilien, Papier, Kunststoffen)
90.23	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche Instrumente; Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert
90.24	<p>Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Durchflußmesser, Wärmemengenzähler und automatische Zugregler für Feuerungen, ausgenommen Waren der Tarifnr. 90.14 und ausgenommen:</p> <p>2039 andere</p> <p>4010 für Rohrleitungen mit einem Durchmesser von mindestens 12"</p>
90.25	<p>Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (wie Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer, Gas- und Rauchgasprüfer); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung und dergleichen (wie Viskosimeter, Porosimeter, Dilatometer) und für kalorimetrische, photometrische oder akustische Messungen (wie Photometer einschließlich Belichtungsmesser, Kalorimeter); Mikrotome; ausgenommen:</p> <p>4000 Mikrotome</p>
90.26	Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler, für Verbrauch oder Produktion, einschließlich Prüf- oder Eichzähler
90.27	<p>Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler), Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser (auch magnetische), ausgenommen Geschwindigkeitsmesser der Tarifnr. 90.14; Stroboskope; ausgenommen:</p> <p>4020 weiterzählende, nicht zurückstellbare Taxameter mit Registriervorrichtung</p> <p>5000 andere Tourenzähler, Produktionszähler usw. einschließlich Zähler zur Angabe der Arbeitsstunden von Maschinen, Motoren und dergleichen als die der Tarifstelle 4000</p> <p>8000 andere Geschwindigkeitsmesser als die der Tarifstelle 4000</p>
90.28	<p>Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Analysieren, ausgenommen:</p> <p>2000 elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte, die, falls sie nicht elektrisch betrieben werden, unter Tarifnr. 90.14 fallen</p> <p>3090 andere</p> <p>4540 Treibstoffstandanzeiger für Kraftwagentanks</p> <p>5030 Belichtungsmesser und Luxmesser, die bei der Photographie und der Kinematographie verwendet werden</p> <p>5040 Sensitometer und Densitometer</p>

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
90.29	<p>Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach und ausschließlich oder hauptsächlich für Instrumente, Apparate und Geräte der Tarifnrn. 90.23, 90.24, 90.26, 90.27 oder 90.28 bestimmt, auch wenn sie für mehrere dieser Instrumente, Apparate oder Geräte verwendet werden können:</p> <p>2090 andere 3090 andere 9900 andere</p>
91.01	<p>Taschenuhren, Armbanduhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), ausgenommen:</p> <p>1000 Blindenuhren</p>
91.02	Uhren mit Kleinuhr-Werk (ausgenommen Uhren der Tarifnrn. 91.01 und 91.03)
91.03	Armaturbrettuhren und dergleichen für Kraftfahrzeuge, Flugzeuge, Schiffe und andere Fahrzeuge
91.04	Andere Uhren
91.05	Kontrollapparate und Zeitmesser mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Registrieruhren, Zeit- und Datumstempeluhr, Stechuhren, Minutenzähler, Sekundenzähler)
91.06	Zeitauslöser mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z.B. Zeitschalter und andere Schaltuhren)
91.07	Kleinuhr-Werke, gangfertig
91.08	Andere Uhrwerke, gangfertig
91.09	Gehäuse für Uhren der Tarifnr. 91.01 und Teile davon
91.10	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren und Teile davon
91.11	Andere Uhrenteile
92.01	<p>Klaviere (einschließlich selbsttätige Klaviere mit oder ohne Klaviatur); Cembali und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur; Harfen, ausgenommen Aolsharfen; ausgenommen:</p> <p>9900 andere</p>
92.02	Andere Saiteninstrumente
92.05	<p>Andere Blasinstrumente:</p> <p>1000 Flöten</p>
92.06	Schlaginstrumente (z. B. Trommeln aller Art, Xylophone, Metallophone, Becken, Kastagnetten)

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
92.07	<p>Elektromagnetische, elektrostatische, elektronische und ähnliche Musikinstrumente (z. B. derartige Klaviere, Orgeln, Akkordeons):</p> <p>1000 Gitarren</p>
92.10	<p>Teile und Zubehör für Musikinstrumente (ausgenommen Musiksaiten), einschließlich gelochte Pappen und Papiere für mechanische Musikinstrumente und einschließlich Musikwerke für Spieldosen; Metronome; Stimmgabeln und Stimpfpeifen aller Art:</p> <p>4000 Stimmgabeln mit Registriervorrichtung und andere Stimmgabeln, sofern der Generaldirektor des Unterrichts- und Kultusministeriums bestätigt hat, daß sie in diesem Ministerium unterstehenden Lehranstalten verwendet werden sollen</p> <p>9900 andere</p>
92.11	<p>Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen</p>
92.12	<p>Tonträger und andere Aufzeichnungsträger (z. B. Platten, Zylinder, Wachsförmigen, Bänder, Filme, Drähte), für Geräte der Tarifnr. 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren, zur Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnung; Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten</p>
92.13	<p>Andere Teile und anderes Zubehör für Geräte der Tarifnr. 92.11</p>
94.01	<p>Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnr. 94.02); Teile davon</p>
94.02	<p>Medizinisch-chirurgische Möbel, z. B. Operationstische, Untersuchungstische, Bettgestelle mit mechanischen Vorrichtungen zur Krankenbehandlung; Dentalstühle und dergleichen, mit mechanischer Kipp-, Schwenk- und Hebevorrichtung; Teile davon:</p> <p>2000 medizinische, zahnärztliche, chirurgische oder tierärztliche Möbel, einschließlich Zahnarztstühle</p> <p>9900 andere</p>
94.03	<p>Andere Möbel; Teile davon</p>
94.04	<p>Sprungrahmen; Bettausstattungen und ähnliche Waren mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art, z. B. Auflegematratten, Deckbetten, Steppdecken, Kissen, Schlummerrollen, Kopfkissen, einschließlich solcher aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk oder -kunststoff, auch überzogen</p>
95.02	<p>Perlmutter, bearbeitet; Waren aus Perlmutter</p>
95.08	<p>Geformte oder geschnitzte Waren aus natürlichem (tierischem oder pflanzlichem) mineralischem oder künstlichem Wachs, Paraffin, Stearin, natürlichen Gummen oder Harzen (z. B. Kopal, Kolophonium), Modelliermassen und andere geformte oder geschnitzte Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht gehärtete Gelatine, bearbeitet (ausgenommen Gelatine der Tarifnr. 35.03), Waren daraus</p>

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
96.01	Besen, nur gebunden, auch mit Stiel
96.02	Bürstenwaren und Pinsel (Bürsten, Schrubber, Pinsel und dergleichen), einschließlich Bürsten, die Maschinenteile sind; Roller zum Anstreichen, Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen
96.03	Pinselköpfe
96.04	Staubwedel
97.01	Spielfahrzeuge für Kinder, wie Fahrräder, Roller, Autos mit Tretwerk, Puppenwagen und dergleichen
97.02	Puppen
97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen; ausgenommen: 5000 Teile für Flugzeugmodelle
97.04	Gesellschaftsspiele (einschließlich mechanische Spiele zur öffentlichen Benutzung, Billardtische, Glücksspieltische, Tischtennis)
97.05	Karnevals-, Kotillon-, Scherz-, Zauberartikel und ähnliche Waren zur Unterhaltung und für Feste; Christbaumschmuck und ähnliche Weihnachtsartikel (z. B. künstliche Weihnachtsbäume, Krippen, auch mit Ausstattung, Menschen- und Tierfiguren für Krippen, Weihnachtsholzschuhe und -holzscheite, Weihnachtsmänner): 9900 andere
97.06	Geräte für Freiluftspiele, Leichtathletik, Gymnastik und andere Sportarten, ausgenommen Waren der Tarifnr. 97.04 und ausgenommen: 2010 Tennis- und Golfbälle
97.08	Karusselle, Luftschaukeln, Schießstände und andere Schausteller-Unternehmen einschließlich Zirkusse, Zierschauen und Wandertheater
98.01	Knöpfe, Druckknöpfe, Manschettenknöpfe und dergleichen (einschließlich Knopfröhlinge, Knopfformen und Knopfteile)
98.02	Reißverschlüsse; Teile davon (z. B. Schieber)
98.03	Federhalter, Füllhalter, Kugelschreiber, Füllstifte; Bleistifthalter und dergleichen; Teile davon und Zubehör (z. B. Bleistiftschützer, Klipse), ausgenommen Waren der Tarifnr. 98.04 oder 98.05; ausgenommen: 2010 Füllhalter
98.04	Schreibfedern; Kugeln für Federspitzen
98.05	Blei-, Kopier- und Farbstifte, Schiefergriffel, Minen, Pastellstifte und Zeichenkohle; Schreib- und Zeichenkreide, Schneiderkreide, Billardkreide; ausgenommen: 6010 Minen für die Herstellung gewöhnlicher Bleistifte

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
98.06	Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben und Zeichnen, auch gerahmt
98.07	Petschafte, Nummernstempel, Zusammensetzstempel, Datumstempel, einfache Stempel und ähnliche Handstempel
98.08	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, auch auf Spulen; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln
98.09	Siegellack zu Büro Zwecken oder für Flaschenverschlüsse, in kleinen Scheiben, Stangen oder ähnlichen Formen; Pasten auf der Grundlage von Gelatine, für Druckwalzen, graphische Reproduktionen und zu ähnlichen Zwecken, auch auf Unterlagen von Papier oder Gespinstwaren
98.10	Feuerzeuge und Anzünder (z. B. mechanisch, elektrisch, katalytisch); Teile davon, ausgenommen Steine und Dochte
98.11	Tabakpfeifen (einschließlich Pfeifenrohformen und Pfeifenköpfe); Zigarren- und Zigarettenspitzen; Mundstücke, Rohre und andere Teile: 9000 andere
98.12	Frisierkämmen, Einsteckkämmen, Haarspangen und ähnliche Waren
98.14	Parfümzerstäuber und andere Ballzerstäuber zu Toilette Zwecken; Zerstäubervorrichtungen und Zerstäuberköpfe
98.15	Isolierflaschen und andere Isolier- (Vakuum-) Behälter, Teile davon (ausgenommen Glaskolben)
98.16	Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und dergleichen; bewegliche Figuren und Ausstellungsstücke für Schaufenster

ANHANG B

Waren, für die bei der Einfuhr nach Israel Artikel 2 Absatz 2 des Protokolls Nr. 2 gilt

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszoll
1	2	3
15.11	Glyzerin, einschließlich Glyzerinwasser und -unterlaugen: 1000 Glyzerin, einschließlich Glyzerinwasser und -unterlaugen, in Behältern mit einem Gewicht von 100 kg oder mehr	25 %
27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: 4500 wachsartige Destillate 5010 Weißöl zur Herstellung von Pflanzenschutzsprühmitteln, sofern die Mittel in einem Zollager oder unter Zollaufsicht gemischt werden 5020 Pyrolin, d.h. weißes Mineralöl mit einem spezifischen Gewicht von 0,857 bis 0,895, zur Herstellung von insektenvertilgenden Emulsionen; es darf nicht weniger als 0,18 % technisches Piperidin (mit nicht weniger als 20 % Pyridin) enthalten, außerdem muß den eingehenden Sendungen eine Bestätigung des Herstellers beiliegen, daß das weiße Mineralöl auf diese Weise behandelt worden ist 5030 bei der Herstellung von Polyäthylengranulaten verwendetes Öl 9910 Öle für Transformatoren und/oder Unterbrecher, die zum ersten Füllen von Transformatoren oder Unterbrechern für Spannungen von mindestens 1 000 V eingeführt und verwendet werden 9920 bei der Herstellung von Pflanzenschutzsprühmitteln verwendete Öle, sofern die Mittel in einem Zollager oder unter Zollaufsicht hergestellt werden	25 % 25 % 25 % 25 % 25 %
27.12	Vaselin	20 %
27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien: 1000 Petrolkoks	20 %
27.16	Bituminöse Gemische auf der Grundlage von Naturasphalt, Bitumen, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)	20 %
28.01	Halogene (Fluor, Chlor, Brom, Jod): 1000 Chlor	20 %
28.03	Kohlenstoff (insbesondere Ruß)	25 %
28.04	Wasserstoff; Edelgase; andere Nichtmetalle: 3090 andere	25 %
28.06	Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure); Chlorsulfonsäure (Chlorschwefelsäure)	20 %

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszoll
1	2	3
28.07	Schwefligsäureanhydrid (Schwefeldioxid)	25 %
28.08	Schwefelsäure; Oleum	20 %
28.09	Salpetersäure; Nitriersäuren	25 %
28.10	Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren (Meta-, Ortho- und Pyrophosphorsäure)	25 %
28.13	Andere anorganische Säuren und Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle	25 %
28.14	Chloride, Oxychloride und andere Halogen- und Oxyhalogenverbindungen der Nichtmetalle	25 %
28.15	Sulfide der Nichtmetalle, einschließlich Phosphortrisulfid	25 %
28.16	Ammoniak, verflüssigt oder gelöst (Salmiakgeist): 1000 lose eingeführt, in Sendungen von mindestens 50 t	20 %
28.17	Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Natrium- und Kaliumperoxid: 9900 andere	25 %
28.19	Zinkoxid; Zinkperoxid: 1000 Zinkoxid	25 %
28.20	Aluminiumoxid und -hydroxid; künstlicher Korund	25 %
28.23	Eisenoxide und -hydroxide, einschließlich Farberden auf der Grundlage von natürlichem Eisenoxid mit einem Gehalt an gebundenem Eisen, berechnet als Fe_2O_3 , von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr	25 %
28.28	Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen, Metalloxide, -hydroxide und -peroxide: 1000 Kalziumoxid und -hydroxid	25 %
28.29	Fluoride; Fluorosilikate, Fluoroborate und andere Fluorosalze: 9900 andere	25 %
28.30	Chloride und Oxychloride: 1000 Kalziumchlorid 2000 Zinkchlorid, einschließlich Zinkoxychlorid 9900 andere	25 % 25 % 25 %
28.31	Chlorite und Hypochlorite: 1000 Natriumhypochlorit 9900 andere	25 % 25 %

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszoll
1	2	3
28.32	Chlorate und Perchlorate: 9900 andere	25 %
28.33	Bromide und Oxybromide; Bromate und Perbromate; Hypobromite: 9900 andere	25 %
28.34	Jodide und Oxyjodide; Jodate und Perjodate: 9900 andere	25 %
28.35	Sulfide, einschließlich Polysulfide: 1000 des Ammoniums, Natriums oder Kaliums	25 %
28.38	Sulfate und Alaune; Persulfate: 1000 Aluminiumsulfat, einschließlich Aluminiumalaun 2000 Magnesiumsulfat 3000 Kaliumsulfat 9900 andere	25 % 25 % 25 % 25 %
28.40	Phosphite, Hypophosphite und Phosphate: 2000 Dikalzium-Orthophosphat 3000 Natriumtripolyphosphat und Tetranatrium-Pyrophosphat 9900 andere	25 % 25 % 25 %
28.42	Karbonate und Perkarbonate, einschließlich des handelsüblichen Ammoniumkarbonats: 2000 wasserfreies Natriumkarbonat 9900 andere	25 % 25 %
28.46	Borate und Perborate: 9900 andere	25 %
28.47	Salze der Säuren der Metalloxide (z. B. Chromate, Permanganate, Stannate): 9900 andere	25 %
28.48	Andere Salze und Persalze der anorganischen Säuren, ausgenommen Azide	25 %
28.49	Edelmetalle in kolloidem Zustand; Edelmetallamalgame; Salze und andere anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich: 9900 andere	20 %
28.50	Spaltbare chemische Elemente und spaltbare Isotope; andere radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope; ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch chemisch nicht einheitlich; Legierungen, Dispersionen und Cermets, die diese Elemente oder diese Isotope oder ihre anorganischen oder organischen Verbindungen enthalten: 9900 andere	20 %

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszoll
1	2	3
28.51	Isotope chemischer Elemente, soweit nicht in Tarifnr. 28.50 genannt; ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch chemisch nicht einheitlich: 9900 andere	20 %
28.52	Anorganische oder organische Verbindungen des Thoriums, des an Uran 235 abgereicherten Urans und der Metalle der seltenen Erden, des Yttriums und des Scandiums, auch untereinander gemischt: 9900 andere	20 %
28.56	Karbide (z. B. Siliziumkarbid, Borkarbid, Metallkarbide): 1000 Kalziumkarbid 2000 Titankarbid 9900 andere	20 % 20 % 20 %
28.58	Andere anorganische Verbindungen, einschließlich des destillierten Wassers, Leitfähigkeitswassers oder Wassers von gleicher Reinheit und der Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen	20 %
29.01	Kohlenwasserstoffe: 2000 ungesättigte acyclische Kohlenwasserstoffe 9900 andere	25 % 25 %
29.02	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe: 1090 andere 9990 andere	25 % 25 %
29.03	Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe	25 %
29.04	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: 1010 Methanol 1031 Laurylalkoholsulfonat in Behältern mit einem Gewicht von über 10 kg 1090 andere 9900 andere	20 % 20 % 25 % 25 %
29.05	Cyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: 9900 andere	25 %
29.06	Phenole und Phenolalkohole: 9900 andere	25 %
29.07	Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Phenole und Phenolalkohole: 1010 Chlorhydrochinon 1090 andere 9900 andere	25 % 25 % 25 %

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszoll
1	2	3
29.09	Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyäther mit drei- oder viergliedrigem Ring; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	25 %
29.10	Acetale und Halbacetale, auch mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	25 %
29.11	Aldehyde, Aldehydalkohole, Aldehydäther, Aldehydphenole und andere Aldehyde mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd: 9900 andere	25 %
29.12	Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Tarifnr. 29.11	25 %
29.13	Ketone, Ketonalkohole, Ketonphenole, Ketonaldehyde, Chinone, Chinonalkohole, Chinonphenole, Chinonaldehyde und andere Ketone und Chinone mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	25 %
29.14	Einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: 2000 Ameisensäure 9990 andere	25 % 25 %
29.15	Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: 9900 andere	25 %
29.16	Carbonsäuren mit Alkohol-, Phenol-, Aldehyd- oder Ketonfunktion und andere Carbonsäuren mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: 2000 Zitronensäure 9900 andere	25 % 25 %
29.17	Ester der Schwefelsäure, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: 1010 Laurylalkoholsulfonat in Behältern mit einem Gewicht von über 10 kg 9900 andere	20 % 25 %
29.18	Ester der salpetrigen Säure und der Salpetersäure, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	25 %
29.23	Amine mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen: 1000 mono-, di- oder tri-Aminoäthanol 9900 andere	25 % 25 %
29.24	Quaternäre organische Ammoniumsalze und -hydroxide, einschließlich der Lecithine und anderer Phosphoaminolipoide: 9900 andere	25 %

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszoll
1	2	3
29.25	Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion; Verbindungen mit Kohlen-säureamidfunktion: 9900 andere	25 %
29.26	Verbindungen mit Carbonsäureimidfunktion (einschließlich ortho-Benzoe-säuresulfimid und seine Salze) oder Verbindungen mit Iminfunktion (einschließlich Hexamethylentetramin und Trimethyltrinitramin): 9900 andere	25 %
29.27	Verbindungen mit Nitrilfunktion	25 %
29.28	Diazo-, Azo- und Azoxyverbindungen	25 %
29.29	Organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins	25 %
29.30	Verbindungen mit anderen Stickstofffunktionen: 2010 3,4 Dichlorphenyl-Isocyanat und para-Chlorophenyl-Isocyanat in festem Zustand 9900 andere	25 % 25 %
29.31	Organische Thioverbindungen: 9900 andere	25 %
29.32	Organische Arsenverbindungen	25 %
29.33	Organische Quecksilberverbindungen	25 %
29.34	Andere organisch-anorganische Verbindungen: 9990 andere	25 %
29.35	Heterocyclische Verbindungen, einschließlich Nucleinsäuren: 9900 andere	25 %
29.36	Sulfamide	25 %
29.41	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Glykoside, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate	25 %
29.42	Natürliche, auch synthetisch hergestellte pflanzliche Alkaloide, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate	25 %
29.43	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Glukose und Laktose; Äther und Ester von Zuckern und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnrn. 29.39, 29.41 und 29.42: 9900 andere	25 %
29.44	Antibiotika: 9900 andere	25 %

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszoll
1	2	3
30.02	Sera von immunisierten Tieren oder Menschen; mikrobiologische Vaccine, Toxine, Mikrobekulturen (einschließlich der lebenden Enzyimbildner, ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse: 9990 andere	20 %
30.04	Watte, Gaze, Binden und dergleichen (z. B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder für den Einzelverkauf zu medizinischen oder chirurgischen Zwecken aufgemacht, ausgenommen die in der Vorschrift 3 zu Kapitel 30 genannten Erzeugnisse: 1000 Gazebinden 9900 andere	25 % 20 %
30.05	Andere pharmazeutische Zubereitungen und Waren: 2000 Reagenzien zum Bestimmen der Blutgruppen 9900 andere	25 % 20 %
32.05	Synthetische organische Farbstoffe; synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden; auf die Faser aufziehende optische Aufheller; natürlicher Indigo: 1000 in Wasser angeriebene pastenförmige organische Pigmente 2090 andere 3000 auf die Faser aufziehende optische Aufheller	25 % 25 % 25 %
32.07	Andere Farbmittel; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden: 9910 in trockenem Zustand, mit einem Gehalt an Chrompigmenten, Eisenoxid und -hydroxid, Preußischblau und anderen Pigmenten auf der Grundlage von Ferro- oder Ferricyanid, an Ultramarin oder Zinkoxid von nicht mehr als 10 Gewichtshundertteilen	25 %
32.08	Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen für die keramische, Emaillier- oder Glasindustrie; Engoben; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken: 1010 in trockenem Zustand, mit einem Gehalt an Chrompigmenten, Eisenoxid und -hydroxid, Preußischblau und anderen Pigmenten auf der Grundlage von Ferro- oder Ferricyaniden, an Ultramarin oder Zinkoxid von nicht mehr als 10 Gewichtshundertteilen	25 %
34.02	Organische grenzflächenaktive Stoffe; grenzflächenaktive Zubereitungen und zubereitete Waschmittel und Waschlösungsmittel, auch Seife enthaltend: 2010 Laurylalkoholsulfat und Laurylalkoholsulfonat in Packungen mit einem Gewicht von über 10 kg 9920 andere, in Packungen mit einem Gewicht von über 25 kg	20 % 20 %
34.05	Schuhcreme, Möbel- und Bohnerwachs, Poliermittel für Metall, Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen, ausgenommen zubereitete Wachse der Tarifnr. 34.04: 2010 organische grenzflächenaktive Zubereitungen in Packungen mit einem Gewicht von über 25 kg	20 %

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszoll
1	2	3
34.07	Modelliermassen, auch in Zusammenstellungen oder zur Unterhaltung für Kinder; zubereitetes Dentalwachs in Tafeln, Hufeisenform, Stäben oder ähnlichen Formen: 1000 Dentalwachs	20 %
35.01	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime: 1000 Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate	20 %
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke: 2000 lösliche Stärke	20 %
36.08	Waren aus leicht entzündlichen Stoffen: 9900 andere	20 %
38.07	Balsamterpentinöl; Wurzelterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Lösungsmittel aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl; Pine-Öl	25 %
38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden: 3000 zubereitete Appreturen	20 %
38.13	Abbeizmittel für Metalle; Flußmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Löten oder Schweißen aus Metall und anderen Stoffen; Überzugsmassen und Füllmassen für Schweißelektroden und Schweißstäbe: 9900 andere	25 %
38.15	Zusammengesetzte Vulkanisationsbeschleuniger	25 %
38.17	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben	20 %
38.18	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse	25 %
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen: 2000 rohe Elektrodenkohle (außer Graphit der Tarifnr. 38.01) aus Metallpulver und Graphit und dergleichen, in Stücken, Platten, Stäben, Streifen und anderen Rohformen 2400 zusammengesetzte Katalysatoren, die aus einem auf Aktivkohle oder aktivierter Kieselgur fixierten chemischen Erzeugnis (z. B. einem Metalloxid) bestehen 2800 bei der Antibiotikaherstellung anfallende Fermentationsrückstände 3600 Natronkalk	20 % 20 % 20 % 20 %

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszoll
1	2	3
38.19 (Fortsetzung)	4400 zahnärztliche und pharmazeutische Erzeugnisse und Präparate	20 %
	4690 andere	20 %
	5400 zubereitete Hilfsmittel für die Textil-, Papier- oder Lederindustrie	20 %
	5600 feste farbige Asphaltverbindungen für Straßenmarkierungen	20 %
	6400 feuerfester Zement und Mörtel	25 %
	7400 Härtemittel für Metalle	25 %
	9910 Reagenzien, wie sie für immunbiologische, serologische und hämatologische Tests verwendet werden, anderweit nicht genannt, sofern die Einfuhr vorher vom Direktor genehmigt wird	20 %
39.01	Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse, auch modifiziert, auch polymerisiert, linear oder vernetzt (z. B. Phenoplaste, Aminoplaste, Alkyde, Allylpolyester und andere ungesättigte Polyester, Silikone):	
	1060 Melamin-Formaldehyd-Preßmassen	25 %
	1080 Phenol-Formaldehyd-Preßmassen	25 %
	2500 zubereitete Klebstoffe	25 %
	4030 andere Polyamidstäbe	25 %
39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinyl-derivate, Polyacryl- und Polymethacryl-derivate, Cumaron-Inden-Harze):	
	1021 Polystyrol mit Zusatz von Treibmitteln	25 %
	1031 Vinylacetatpolymerisate und -mischpolymerisate	25 %
	1039 andere	25 %
	1061 Acrylnitril-Mischpolymerisate mit mindestens 85 und höchstens 95 Gewichtshundertteilen Acrylnitril	25 %
	2500 zubereitete Klebstoffe	25 %
39.03	Regenerierte Zellulose; Zellulosenitrate, Zelluloseacetate und andere Zelluloseester, Zelluloseäther und andere chemische Zellulosederivate, auch weichgemacht (z. B. Zelloidin, Kollodium, Zelluloid); Vulkanfiber:	
	9913 Klebstoffe, a.n.g.	25 %
39.05	Durch Schmelzen modifizierte natürliche Harze (Schmelzharze); durch Veresterung von natürlichen Harzen oder Harzsäuren gewonnene Kunstharze (Harzester); chemische Derivate des Naturkautschuks (z. B. Chlor-kautschuk, Kautschukchlorhydrat, cyclischer Kautschuk, oxydierter Kautschuk):	
	1000 zubereitete Klebstoffe	25 %
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06:	
	1700 überzogene Hülsen für Spindeln, die für Textilmaschinen verwendet werden, sofern sie bei der Herstellung von synthetischen Garnen in unter Zollaufsicht stehenden Fabriken benutzt werden	20 %
	2500 Faßspunde	20 %
	3400 Laboratoriumswaren	20 %

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszoll	
1	2	3	
39.07 (Fortsetzung)	6100 bei der Garnherstellung verwendete Spinnköpfe	20 %	
	6300 andere Behältnisse	25 %	
	6800 biegsame Hohlzylinder für Unfallschutz im Straßenverkehr, die mit Genehmigung des Inspektors für Verkehrswesen eingeführt werden	20 %	
40.02	Latex von synthetischem Kautschuk, vorvulkanisierter Latex von synthetischem Kautschuk; synthetischer Kautschuk; Faktis:		
	2000 synthetischer Kautschuk	25 %	
	9900 andere	25 %	
40.03	Regenerierter Kautschuk:		
	1010 Nitrylkautschuk oder Neopren	25 %	
40.05	Platten, Blätter und Streifen, aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, ausgenommen „smoked sheets“ und „crepe sheets“ der Tarifnrn. 40.01 und 40.02; Granalien aus vulkanisationsfertigen Mischungen von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; sogenannte Masterbatches aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, dem vor oder nach der Koagulation Ruß (auch mit Mineralöl) oder Kieselsäureanhydrid (auch mit Mineralöl) zugesetzt ist, in beliebigen Formen:		
	1000 Platten, Blätter und Streifen	20 %	
	9900 andere	25 %	
40.06	Naturkautschuk oder synthetischer Kautschuk, Latex von Naturkautschuk oder von synthetischem Kautschuk, nicht vulkanisiert, in anderen Formen oder in anderem Zustand (z. B. Lösungen und Dispersionen, Rohre, Stäbe Profile); Waren aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk (z. B. überzogene oder imprägnierte Garne aus Spinnstoffen; Scheiben, Ringe):		
	2000 Laufstreifen zum Runderneuern von Reifen	25 %	
40.07	Fäden und Kordeln, aus Weichkautschuk, auch mit Spinnstoffzeugnissen überzogen; Garne aus Spinnstoffen, mit Weichkautschuk getränkt oder überzogen:		
	1000 Kautschukfäden, nicht mit Spinnstoffzeugnissen überzogen	25 %	
40.11	Reifen, auswechselbare Überreifen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art:		
	3010 für Felgenreifen mit einem Durchmesser von 25 Zoll oder mehr, ausgenommen Reifen mit folgenden Abmessungen:	25 %	
	28 × 10	28 × 11	28 × 11,2
	28 × 11,25	28 × 12	28 × 12,4
	28 × 13	28 × 13,6	28 × 14,9
	30 × 14	30 × 15	30 × 16,9
	30 × 18,4	32 × 11	32 × 12,4
	34 × 14	34 × 15	34 × 16,9
	34 × 18,4	36 × 11	36 × 12,4
	38 × 11	38 × 12	38 × 12,4
	38 × 13	38 × 13,6	38 × 14,9
	38 × 15,6		

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszoll																					
1	2	3																					
40.11 (Fortsetzung)	3020 Reifen mit folgenden Abmessungen: <table style="margin-left: 20px; border: none;"> <tr> <td>2,5 × 22</td> <td>5 × 23</td> <td>6 × 25</td> </tr> <tr> <td>6 × 27</td> <td>7 × 18</td> <td>8 × 500</td> </tr> <tr> <td>9 × 7</td> <td>9 × 600</td> <td>10 × 650</td> </tr> <tr> <td>10 × 750</td> <td>10 × 825</td> <td>12 × 700</td> </tr> <tr> <td>6 × 6</td> <td>8 × 650</td> <td>12 × 850</td> </tr> <tr> <td>12 × 800</td> <td>13 × 900</td> <td>18 × 700</td> </tr> <tr> <td>18 × 10</td> <td>20 × 1 850</td> <td>20 × 1 700</td> </tr> </table>	2,5 × 22	5 × 23	6 × 25	6 × 27	7 × 18	8 × 500	9 × 7	9 × 600	10 × 650	10 × 750	10 × 825	12 × 700	6 × 6	8 × 650	12 × 850	12 × 800	13 × 900	18 × 700	18 × 10	20 × 1 850	20 × 1 700	25 %
2,5 × 22	5 × 23	6 × 25																					
6 × 27	7 × 18	8 × 500																					
9 × 7	9 × 600	10 × 650																					
10 × 750	10 × 825	12 × 700																					
6 × 6	8 × 650	12 × 850																					
12 × 800	13 × 900	18 × 700																					
18 × 10	20 × 1 850	20 × 1 700																					
	3091 Vollreifen	25 %																					
	4010 Luftschläuche für Felgendurchmesser von mindestens 20" und einer Breite von mindestens 16"	25 %																					
40.12	Weichkautschukwaren zu hygienischen und medizinischen Zwecken (einschließlich Sauger), auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen: 1000 Spezialartikel für Ärzte und Zahnärzte, ausgenommen Wärmflaschen	20 %																					
40.14	Andere Weichkautschukwaren: 2000 zusammenlegbare Brennstofflagerbehälter mit einem Fassungsvermögen von mindestens 750 Gallonen	25 %																					
41.02	Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08: 1091 als „wet blue“ bezeichnetes, mit Chromsalzen naßgegerbtes, jedoch nicht weiter bearbeitetes Spaltleder 9993 anderes als „wet blue“ bezeichnetes, mit Chromsalzen naßgegerbtes, jedoch nicht weiter bearbeitetes Leder	10 % 10 %																					
42.04	Waren zu technischen Zwecken aus Leder oder Kunstleder: 1090 andere 9910 für Maschinen und Anlagen, die einem Zollsatz von höchstens 15 % unterliegen 9990 andere	20 % 20 % 25 %																					
42.06	Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen: 2000 Katgut, nicht sterilisiert, nicht weiter bearbeitet	20 %																					
44.05	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiter bearbeitet, mit einer Dicke von mehr als 5 mm: 1500 Holzstücke für die Herstellung von Vorspinnmaschinenspulen, Weberschiffspulen und Webschützen für Spinn- und Webmaschinen	20 %																					
ex 44.08	Faßstäbe aus Holz, durch Spalten hergestellt, auch auf einer Hauptfläche gesägt, aber nicht weiter bearbeitet; Faßstäbe aus Holz, durch Sägen hergestellt, mindestens auf einer Hauptfläche mit der Zylindersäge bearbeitet, aber nicht weiter bearbeitet: — unbearbeitete Kastanienholzblöcke zum Herstellen von Faßteilen, in den nachstehenden Abmessungen, in mm Länge: 600—1 490, Breite: 50—140, Dicke: 23—27 oder 38—42	25 %																					

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszoll
1	2	3
44.12	Holzwolle; Holzmehl: 1000 Holzmehl	20 %
44.22	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren, aus Holz, und Teile davon, ausgenommen solche der Tarifnr. 44.08: 2000 mit einem Fassungsvermögen von über 250 l	25 %
44.28	Andere Holzwaren: 2000 Ruder	20 %
48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen: 4000 Zigarettenpapier 5000 Filterpapier und Filterpappe 6000 Kondensatorpapier (zum Herstellen von elektrischen Kondensatoren), in Rollen, mit einer Stärke von mehr als 0,004 mm, jedoch höchstens 0,020 mm	25 % 25 % 20 %
48.05	Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen: 1000 gaufrierte Pappe zur Herstellung von Spulen für Spinnmaschinen	20 %
48.06	Papier und Pappe, liniert oder kariert, jedoch nicht anderweit bedruckt, in Rollen oder Bogen: 1000 für automatische Registriergeräte	20 %
48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche der Tarifnr. 48.06 und des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen: 6000 Indikatorpapier, wie Lackmuspapier, Reagenzpapier und Sterilisierpapier 8000 für automatische Registriergeräte	20 % 20 %
48.10	Zigarettenpapier, zugeschnitten, auch in Päckchen oder Hülsen	25 %
48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten: 5000 Indikatorpapier, wie Lackmuspapier, Reagenzpapier und Sterilisierpapier 7000 Kondensatorpapier (zum Herstellen von elektrischen Kondensatoren), in Rollen, mit einer Stärke von mehr als 0,004 mm, jedoch höchstens 0,020 mm	20 % 20 %
48.16	Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe: 2000 aus Wellpapier und Wellpappe	15 %
48.21	Andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte: 2000 Scheiben, Bogen oder Rollen für automatische Registriergeräte	20 %

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszoll
1	2	3
56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt: 1090 andere	25 %
56.02	Spinnkabel: 1090 andere 2000 aus künstlichen Spinnfäden	25 % 25 %
56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet: 1019 andere	25 %
57.05	Hanfgarne	10 %
57.07	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen	10 %
58.07	Chenillegarne; Gimpen (andere als umspinnene Garne der Tarifnr. 52.01 und als umspinnene Garne aus Roßhaar); Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen: 1090 andere	20 %
59.16	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt	25 %
60.06	Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe): 3010 Strümpfe zu medizinischen Zwecken	20 %
68.16	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen: 7000 Verschlüsse mit Klemmen	20 %
69.09	Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken; Tröge, Wannen und ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft; Krüge und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken	20 %
69.10	Ausgüsse, Waschbecken, Bidets, Klosettbecken, Badewannen und ähnliche Installationsgegenstände, zu sanitären oder hygienischen Zwecken: 2000 Klosettbecken mit Entleer- und Spülvorrichtungen, mit von Hand zu bedienenden Flüssigkeitspumpen	25 %
70.10	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Industriekonservengläser, Töpfe, Tablettengläser und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Glas; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas: 2010 Flaschen und Flakons, sofern der Generaldirektor des Industrie- und Handelsministeriums bestätigt, daß sie zum Verpacken von pharmazeutischen Substanzen und Arzneimitteln verwendet werden	17,5 %

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszoll
1	2	3
70.10 (Fortsetzung)	2090 andere	17,5 %
	3090 andere	17,5 %
	4000 Stopfen und andere Verschlüsse	17,5 %
70.11	Offene unfertige Glaskolben und offene bearbeitete Glasröhren, ohne Ausrüstung; für elektrische Lampen, elektrische Röhren und dergleichen: 9900 andere	25 %
70.17	Glaswaren für Laboratorien, hygienische und medizinische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen; Glasampullen: 1010 Behältnisse mit einem Nenn-Fassungsvermögen von über 300 ccm, Stopfen, Objektträger und Deckgläser für Mikroskope; andere als zylindrische Rohre, verschraubbare Probierrohre, Gefäße mit Deckel für Mikrobekulturen	20 %
70.18	Optisches Glas und optische Elemente aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet; Rohlinge für medizinische Brillengläser:	
	1091 nicht bearbeitet	25 %
	9900 andere	25 %
70.20	Glaswolle und andere Glasfasern, Waren daraus:	
	1000 nachstehende Waren aus Glasfasern zum Herstellen verstärkter Plastikwaren, in Tarifstelle 3500 nicht genannt	20 %
	5000 Glaswolle	25 %
	6010 bei der Herstellung von Glasfilz verwendete Vorgarne	20 %
70.21	Andere Glaswaren:	
	2000 Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen usw.), Hähne, Ventile, Regler, Wärmeaustauscher	20 %
71.13	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:	
	9900 andere	20 %
71.14	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	20 %
73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau:	
	1081 mit einem Durchmesser von mindestens 6 bis höchstens 13 mm, sofern die abgefertigte Menge 600 t pro Jahr nicht überschreitet	20 %
	1083 mit einem Durchmesser von über 13 bis höchstens 105 mm, sofern die Gesamtmenge 6 000 t pro Jahr nicht überschreitet	20 %
73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen:	
	1090 andere	10 %

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszoll
1	2	3
73.15 (Fortsetzung)	2030 Spundwandstahl, auch gestanzt, gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt	10 %
73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19:	
	2000 gewellte Flammrohre für Dampfkessel	15 %
	4021 mit einer Wanddicke von 1,5 mm oder weniger	15 %
	9910 mit einer Wanddicke von 2 mm oder mehr	15 %
73.20	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und dergleichen), aus Eisen oder Stahl:	
	1019 andere	20 %
	1090 andere	20 %
	5090 andere	20 %
	9910 mit einem Stückgewicht von mehr als 5 kg	20 %
73.22	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung:	
	9900 andere	15 %
73.23	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Stahlblech:	
	2000 Milchtransportkannen mit einem Fassungsvermögen von mindestens 15 l	20 %
	3000 Spunde mit Innengewinde	20 %
73.24	Behälter aus Eisen oder Stahl für verdichtete oder verflüssigte Gase:	
	2000 nichtgeschweißt, mit einer Länge von mehr als 70 mm und einem Außendurchmesser von mehr als 20 mm	20 %
	9919 andere	20 %
	9990 andere	20 %
73.25	Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Stahldraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik:	
	1000 aus 7 kaltgezogenen blanken Drähten hergestellte Kabel mit einem Durchmesser von mindestens 3 bis höchstens 5 mm	20 %
	9900 andere	20 %
73.27	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Stahldraht:	
	1000 aus rostfreiem Stahl, die für Industriemaschinen verwendet werden und einer der nachstehenden Bedingungen entsprechen:	
	1. sie dürfen höchstens 125 cm breit sein,	
	2. sie müssen endlos sein,	
	3. sie müssen mehr als 150 Maschen je Zoll Länge aufweisen	20 %

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszoll
1	2	3
73.29	Ketten jeder Größe und Teile davon, aus Eisen oder Stahl: 1000 gegossene und geschmiedete Ketten oder Ketten aus rostfreiem Stahl; Teile davon 9990 andere	 20 % 20 %
73.40	Andere Waren aus Eisen oder Stahl: 4510 mit einem Stückgewicht von 0,5 kg oder weniger 5500 Spulen, Spindeln, konische Spulen, Konen, Garnrollen und dergleichen aus Eisen oder Stahl für Textilmaschinen 6011 aus Draht oder Stabstahl, ausgenommen solche aus rostfreiem Stahl 6019 andere 8012 emailliert	 20 % 20 % 15 % 20 % 25 %
74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv: 1190 andere	 10 %
74.05	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zuge- schnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger: 1090 andere 2090 andere	 20 % 20 %
74.08	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Kupfer: 1000 Kupplungen für Gummidruckschläuche 9910 mit einem Stückgewicht von mehr als 5 kg	 20 % 20 %
74.10	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik: 1000 Kabel 2000 Seile, Litzen und ähnliche Waren 3000 Lahn (tinsel)	 20 % 20 % 20 %
74.11	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht: 1000 endlose Gewebe für Industriemaschinen 2000 Drahtgewebe für Maschinen zum Herstellen von Asbestzement, Papier, Pappe oder Cellotex, mit einer Breite von mehr als 95 cm	 20 % 20 %
74.16	Federn aus Kupfer: 9900 andere	 20 %
74.19	Andere Waren aus Kupfer: 6000 Zubehör für elektrische Freileitungen und für Hochspannungsisola- toren, Teile davon, einschließlich Aufhängebügel, vorgeformte, ge- schirmte Streben, Freileitungsverbindungsstücke und Halteringe für Isolatoren 9910 gegossen oder geschmiedet, unbearbeitet	 20 % 20 %

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszoll
1	2	3
76.02	<p>Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv:</p> <p>9920 aufgerollte Stäbe mit einem Durchmesser von über 6 bis höchstens 12 mm, die mindestens 99,45 Gewichtshundertteile Aluminium, jedoch weniger als 0,08 Gewichtshundertteile Kupfer und Zink insgesamt, weniger als 0,03 Gewichtshundertteile Chrom und Titan insgesamt und weniger als 0,5 Gewichtshundertteile Silizium und Eisen insgesamt enthalten, sofern ihr Widerstand bei 20° C höchstens 1/35 Ohm/m² je m beträgt</p>	20 %
76.03	<p>Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm:</p> <p>1000 zur Herstellung von Bewässerungsrohren unter Zollverschluß oder Zollaufsicht</p>	20 %
76.10	<p>Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Aluminium, einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben:</p> <p>3000 Tuben</p> <p>4000 Spinntöpfe zum Herstellen von Textilgarnen</p>	20 % 20 %
76.12	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik	20 %
76.16	<p>Andere Waren aus Aluminium:</p> <p>Handsägen aller Art, Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässsägeblätter von höchstens 300 l</p> <p>8010 für Textilmaschinen</p>	10 % 20 %
79.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zink, massiv	20 %
79.03	<p>Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink, in beliebiger Dicke; Pulver und Flitter, aus Zink:</p> <p>3000 Pulver und Flitter</p>	20 %
82.02	<p>Handsägen aller Art, Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässsägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter):</p> <p>2012 Metallsägeblätter mit einer Länge von mehr als 660 mm</p> <p>2029 andere</p> <p>2040 nicht gezahnte Sägeblätter, ausgenommen solche der Tarifstelle 2030</p> <p>2091 endlose Sägeketten</p>	25 % 25 % 25 % 25 %
82.04	<p>Anderes Handwerkszeug, ausgenommen die in anderen Tarifnummern dieses Kapitels erfaßten Waren; Ambosse, Schraubstöcke, Lötlampen, Feldschmieden, Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb und Glasschneidediamanten:</p> <p>7500 Handwerkzeuge zum Knüpfen gebrochener Fäden bei Textilmaschinen</p>	25 %
82.05	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Werkzeugmaschinen und mechanischem oder nichtmechanischem Handwerkszeug (z. B. zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschließlich Zieheisen, Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge:	

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszoll
1	2	3
82.05 (Fortsetzung)	2000 Tiefbohrwerkzeuge für Öl- und Schürfbohrungen 3011 für die Herstellung von Holz- oder Blechschrauben 3019 andere 3020 Gewindefräser 4010 Rotierfeilen 5000 Werkzeuge zum Schneiden von Löchern, bestehend aus einer Lochsäge, einer Welle und einer Scheibe 9912 Bolzen-, Draht- und Schraubenpreßwerkzeuge 9997 andere Werkzeuge für Drehbänke, Hobelmaschinen und Nutenziehmaschinen	25 % 25 % 25 % 25 % 25 % 25 % 25 %
82.06	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte: 2000 zum Schneiden von Metall, Papier, Spinnstoffen und Kunststoffen	20 %
83.15	Draht, Stäbe, Rohre, Platten, Kügelchen, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder Hartmetallen, mit Dekapier- oder Flußmitteln überzogen oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten von Metall oder Hartmetall; Drähte und Stäbe, aus gepulverten unedlen Metallen agglomeriert, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren: 1010 zum Oberflächenhärten, mit einer Länge von höchstens 60 cm 9910 zum Oberflächenhärten	15 % 20 %
84.03	Gaserzeuger (Generatoren) für Wassergas oder Generatorgas, auch mit Gasreinigern; Erzeuger von Acetylgas auf feuchtem Wege und ähnliche Gaserzeuger, auch mit Gasreinigern: 1019 andere	20 %
84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandedivatoren): 4021 mit einem maximalen Betriebsdruck von über 1500 lbs/sq.inch 4031 mit einem maximalen Betriebsdruck von 2500 lbs/sq.inch	25 % 25 %
84.11	Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen; Luft- und Gaskompressoren; Freikolbengeneratoren; Ventilatoren und dergleichen: 3011 mit einem Nettogewicht von mehr als 100 kg, zum Einbau in einem Industriebetrieb zwecks Verwendung im Fertigungsprozeß bestimmt 3091 mit einem Nettogewicht (ohne Anlaßvorrichtung) von mehr als 100 kg, zum Einbau in einem Industriebetrieb zwecks Verwendung im Fertigungsprozeß bestimmt, jedoch unter der Bedingung, daß elektrisch angetriebene Kompressoren ohne Elektromotor eingeführt werden 3093 zum Einbau in Kühlhäusern mit einem Fassungsvermögen von 1000 m ³ oder mehr bestimmt, sofern sie folgenden Bedingungen entsprechen: 1. die Kompressoren werden ausschließlich für Kühlhäuser verwendet; 2. das Netto-Stückgewicht (ohne Anlaßvorrichtung) beträgt mehr als 300 kg; 3. die Verdichtung erfolgt durch Kolben;	25 % 25 %

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszoll
1	2	3
84.11 (Fortsetzung)	4. die Kompressoren sind nicht mit elektrischer Anlaßvorrichtung ausgerüstet	25 %
	5013 mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3 000 kg, jedoch höchstens 6 000 kg, zum Einbau in einem Industriebetrieb zwecks Verwendung im Fertigungsprozeß bestimmt	25 %
	5019 andere	25 %
	6010 Gußteile für voll- oder teilgeschlossene Kompressoren, nicht weiter bearbeitet	20 %
84.13	Feuerungen, die mit flüssigem Brennstoff (Zerstäuber), pulverisiertem festen Brennstoff oder Gas betrieben werden (Brenner); mechanische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen:	
	1000 Brenner für Dampfkesselfeuerungen mit einer stündlichen Mindestdampfleistung von 10 t oder mehr und/oder 10 atü oder mehr, für Kraftwerke; Teile davon	20 %
84.14	Industrie- und Laboratoriumsöfen, ausgenommen elektrische Öfen der Tarifnr. 85.11:	
	1090 andere	20 %
84.16	Kalander und Walzwerke, ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen; Walzen für diese Maschinen:	
	3011 für Fertigungsprozesse in der Textilindustrie und tatsächlich zu diesem Zweck verwendet	20 %
	9900 andere	20 %
84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nichtelektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen:	
	1000 Wärmeaustauscher mit Plattensystem	20 %
	8010 mit einem Gewicht von über 5 000 kg	20 %
	9010 Teile für Wärmeaustauscher der Tarifstelle 1000	20 %
84.18	Zentrifugen; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen:	
	1090 andere	20 %
	9911 für die Verwendung in Druckluftanlagen	20 %
	9913 Filtriervorrichtungen für künstliche Nieren oder Blutübertragungsapparate	20 %
84.19	Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Etikettieren oder Verkapseln von Flaschen, Büchsen, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verpacken oder zur Aufmachung von Waren; Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure; Geschirrpülmaschinen:	
	9910 Maschinen mit einem Gewicht bis zu 50 kg, Teile davon (ausgenommen solche der Tarifnr. 82.08)	20 %

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszoll
1	2	3
84.20	<p>Waagen, auch zu Prüf- oder Kontrollzwecken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg; Gewichte für Waagen aller Art:</p> <p>5041 mit automatischer Förderstromregelung, Ingangsetzung und Unterbrechung des Entleerungsvorgangs</p>	20 %
84.21	<p>Mechanische Apparate, auch handbetriebene, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und dergleichen; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und dergleichen:</p> <p>6000 Öler für Druckluftanlagen</p> <p>7011 unter ausschließlicher Verwendung von Sand, mit einem Stückgewicht von höchstens 250 kg (ohne Kompressoren und Antriebsmechanismus)</p>	20 % 25 %
84.22	<p>Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Fördermaschinen, Winden, Flaschenzüge, Krane, Stetigförderer, Seilschwebbahnen), ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Tarifnr. 84.23:</p> <p>5020 Krane, für die vom Direktor der Hafenbehörde bescheinigt worden ist, daß sie in Häfen für das Laden und Löschen von Schiffen verwendet werden, ausgenommen Krane der Tarifstelle 5010</p> <p>9930 Sicherheitsrahmen oder -kabinen, für die der Generaldirektor des Arbeitsministeriums bestätigt, daß sie speziell für den Schutz des Bedienungspersonals für die beweglichen Maschinen dieser Tarifnr. konzipiert sind (vor dem 1. 10. 1975 abgefertigt)</p>	25 % 25 %
84.23	<p>Ortsfeste oder bewegliche Maschinen, Apparate und Geräte für Erd- oder Steinbrucharbeiten, den Bergbau oder Tiefbohrungen (z. B. Bagger Schrämmaschinen, Schälscraper, Nivelliermaschinen und Planiermaschinen); Rammern; Schneeräumer, ausgenommen Schneeräumkraftwagen der Tarifnr. 87.03:</p> <p>3000 Sicherheitsrahmen oder -kabinen, für die der Generaldirektor des Arbeitsministeriums bestätigt, daß sie speziell für den Schutz des Bedienungspersonals für die beweglichen Maschinen dieser Tarifnr. konzipiert sind (vor dem 1. 10. 1975 abgefertigt)</p>	25 %
84.27	<p>Pressen, Mühlen, Quetschen und andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsaft oder dergleichen:</p> <p>9900 andere</p>	25 %
84.30	<p>Maschinen und Apparate zum Herstellen von gewöhnlichen Backwaren, Feinbackwaren, Dauerbackwaren, Teigwaren, Süßwaren, Kakao, Schokolade, Schokoladewaren, Zucker oder Bier oder zum Verarbeiten von Fleisch, Fisch, Gemüse oder Früchten zu Lebens- oder Futtermitteln, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>9900 andere</p>	25 %
84.32	<p>Buchbindereimaschinen und -apparate, einschließlich Fadenheftmaschinen:</p> <p>9900 andere</p>	25 %

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszoll
1	2	3
84.40	<p>Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen, Färben, Appretieren oder Ausrüsten von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren (einschließlich Maschinen zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von Geweben); Maschinen zum Herstellen von Linoleum oder anderem Fußbodenbelag durch Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen; Maschinen, wie sie üblicherweise zum Bedrucken von Garnen, Geweben, Filz, Leder, Tapetenpapier, Packpapier oder Fußbodenbelag verwendet werden (einschließlich gravierte oder geätzte Druckplatten und Druckformzylinder für diese Maschinen):</p> <p>3091 für Fertigungsprozesse in der Textilindustrie und tatsächlich zu diesem Zweck verwendet</p>	25 %
84.41	<p>Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinen-nadeln:</p> <p>1029 andere</p> <p>1039 andere</p>	25 % 25 %
84.46	<p>Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen und Maschinen zum Kaltbearbeiten von Glas, ausgenommen Maschinen der Tarifnr. 84.49:</p> <p>2010 mit einem Stückgewicht von mehr als 750 kg</p>	25 %
84.47	<p>Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoff oder ähnlichen harten Stoffen, ausgenommen Maschinen der Tarifnr. 84.49:</p> <p>2010 mit einem Stückgewicht von mehr als 750 kg</p>	25 %
84.50	<p>Maschinen, Apparate und Geräte zum autogenen Schweißen, Lötten, Schneiden oder Oberflächenhärten:</p> <p>9900 andere</p>	25 %
84.53	<p>Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Schriftleser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in Form eines Codes und Maschinen zum Verarbeiten dieser Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen</p>	25 %
84.59	<p>Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>1020 a.n.g. Pressen, Brecher, Mühlen und Mischmaschinen</p> <p>1211 mit einem Stückgewicht von mehr als 750 kg</p> <p>1591 Maschinen und Apparate mit einem Gewicht von mehr als 1 000 kg</p> <p>2500 mechanische oder hydraulische Stoßdämpfer</p> <p>3000 automatische Maschinenschmiervorrichtungen mit Pumpe</p> <p>8010 mit einem Gewicht (ohne Zubehör) von mehr als 100 kg</p> <p>9910 Maschinen, Apparate und Geräte für die Industrieproduktion und als solche verwendet, sofern der Direktor die Waren vor der Abfertigung für den Verwendungszweck dieser Tarifnr. genehmigt</p>	25 % 25 % 25 % 25 % 25 % 25 % 25 %

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszoll
1	2	3
84.60	<p>Gießerei-Formkästen und Formen, wie sie üblicherweise für Metalle, Hartmetalle, Glas, mineralische Stoffe (z. B. keramische Massen, Beton oder Zement), Kautschuk oder Kunststoff verwendet werden, ausgenommen Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen:</p> <p>1000 Reifenformen</p> <p>2000 für die Schuhherstellung</p> <p>3000 für die Herstellung von Gummi- und Kunststoffartikeln, mit einem Stückgewicht von mehr als 1 500 kg</p> <p>4000 für Betonguß, ausgenommen Formen aus Holz, vor dem 1. 4. 1976 abgefertigt</p>	<p>25 %</p> <p>25 %</p> <p>25 %</p> <p>25 %</p>
84.61	<p>Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter:</p> <p>3000 Ventile, Hähne, Schieber und dergleichen, in den Tarifstellen 2000 und 2500 nicht genannt, sofern sie mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stückgewicht von mehr als 500 kg, 2. ständiger Betriebsdruck über 99 atü (ausgenommen solche Armaturen, die beim Betrieb in der Hand gehalten werden), auf Bescheinigung eines vom Direktor anerkannten Instituts, 3. für Rohre mit einem Nenndurchmesser von mehr als 12 Zoll 	<p>25 %</p>
84.62	Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art)	20 %
84.63	<p>Wellen und Kurbeln; Lager, Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Reibräder und Getriebe (einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe und andere regelbare Getriebe); Schwungräder; Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollen für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen:</p> <p>1022 Kurbelwellen für landwirtschaftliche Traktoren und andere fahrbare landwirtschaftliche Geräte</p> <p>1029 andere</p> <p>1090 andere</p>	<p>25 %</p> <p>25 %</p> <p>25 %</p>
84.65	<p>Teile von Maschinen, Apparaten oder mechanischen Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit Anschlußstücken, Isolierung, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren:</p> <p>4000 mechanische und hydraulische Stoßdämpfer</p>	<p>25 %</p>
85.01	<p>Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:</p> <p>1010 Generatoren für Spannungen von 220 V oder mehr</p> <p>ex 1020 Motoren und rotierende Umformer mit einem Stückgewicht von mehr als 1 750 kg, in der Tarifstelle 1010 nicht genannt:</p> <p>— Motoren mit einem Gewicht von höchstens 4 000 kg</p> <p>1071 ohne Antrieb, für Schweißmaschinen und -geräte</p> <p>2119 andere</p>	<p>25 %</p> <p>25 %</p> <p>25 %</p> <p>25 %</p>

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszoll
1	2	3
85.11	<p>Elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Einrichtungen zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung; Maschinen, Apparate und Geräte zum elektrischen Schweißen, Löten oder Schneiden:</p> <p>1090 andere</p> <p>2051 bei denen der Generator keine Betätigungsvorrichtung aufweist</p> <p>2099 andere</p> <p>3010 mit einem Stückgewicht von 1 000 kg oder mehr</p> <p>3090 andere</p> <p>8000 andere Öfen</p> <p>9190 andere</p>	<p>25 %</p>
85.17	<p>Elektrische Signalgeräte (ausgenommen Geräte der Tarifnrn. 85.09 und 85.16) zum Geben von hörbaren oder sichtbaren Signalen (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder):</p> <p>1000 elektrische Feuermelder</p>	<p>25 %</p>
85.19	<p>Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke:</p> <p>1030 Verbindungskästen und Endverschlüsse für Kabel, für eine Spannung von mehr als 1000 V</p> <p>1040 Kristallhalter zum Herstellen von eingefassten piezoelektrischen Kristallen der Tarifstelle 85.21 — 4000</p>	<p>20 %</p> <p>20 %</p>
85.20	<p>Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich solcher für Infrarot- oder Ultraviolettstrahlung; Bogenlampen; Photoblitzlampen mit elektrischer Zündung:</p> <p>7010 Quecksilber oder Natrium enthaltende Quarzröhren für die Herstellung von Quecksilberdampf- oder Natriumdampflampen</p>	<p>20 %</p>
85.22	<p>Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>4000 Magnetisiergeräte</p>	<p>20 %</p>
85.23	<p>Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxydierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken:</p> <p>1011 mit einem anderen als rundem Querschnitt</p> <p>1090 andere</p> <p>4010 mit papierisolierten Leitungen</p>	<p>15 %</p> <p>15 %</p> <p>20 %</p>
85.24	<p>Waren aus Kohle oder Graphit, auch in Verbindung mit Metall, zu elektrischen oder elektrotechnischen Zwecken, z. B. Kohlebürsten für elektrische Maschinen, Kohle für Lampen, Primärelemente oder Mikrophone, Elektroden für elektrische Öfen, Schweißgeräte oder Elektrolyseanlagen:</p> <p>1000 mit einem Stückgewicht von 5 kg oder mehr</p>	<p>20 %</p>

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszoll
1	2	3
87.01	Zugmaschinen, auch mit Seilwinden: 9990 andere	20 %
87.02	Kraftwagen zum Befördern von Personen oder Gütern (einschließlich Sport- und Rennwagen und Oberleitungsomnibusse): 1029 andere 1030 Krankenkraftwagen, nur zur Beförderung von Kranken 3010 mit Genehmigung des Chief Fire Brigade Inspector oder einer von ihm bevollmächtigten Person eingeführte Kraftwagen, die mit Feuerspritzen ausgerüstet werden sollen, sofern sie für die Feuerbekämpfung eingesetzt werden 3050 Fahrgestelle mit Führerhaus für nachstehende Kraftfahrzeuge	20 % 25 % 25 % 25 %
87.03	Kraftwagen zu besonderen Zwecken, z. B. Spritzenwagen, Leiterwagen, Straßenkehrwagen, Sprengwagen, Schneeräumwagen, Abschleppwagen, Kranwagen, Scheinwerferwagen, Werkstattwagen, mit Röntgenanlage ausgestattete Wagen und ähnliche, nicht oder nicht ausschließlich zu Beförderungszwecken gebaute Kraftwagen: 1000 Spezialkraftwagen zum Reinigen von Straßen und Landebahnen usw. (z. B. Sprengwagen, Spreng- und Kehrwagen) 4000 mit Genehmigung des Chief Fire Brigade Inspector oder einer von ihm bevollmächtigten Person eingeführte Feuerspritzen und Leiterwagen, die bei der Feuerbekämpfung verwendet werden sollen 7000 fahrbare Betonpumpen, vor dem 1. 4. 1976 abgefertigt 8000 fahrbare Krane, auf eigens zu diesem Zweck konstruierte Fahrgestelle montiert, vor dem 1. 4. 1976 abgefertigt	25 % 25 % 20 % 20 %
87.04	Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Tarifnrn. 87.01, 87.02 oder 87.03, mit Motor: 1010 demontiert, sofern die vom Direktor zugelassene Montagefirma über einen Raum unter Zollverschluß verfügt 1090 andere 2000 für den Zusammenbau von ausschließlich zur Beförderung von Kranken verwendeten Krankenkraftwagen 4000 für den Zusammenbau von Feuerspritzen und Leiterwagen, eingeführt mit Genehmigung des Chief Fire Brigade Inspector oder einer von ihm bevollmächtigten Person 5031 für Fahrzeuge der Tarifstellen 87.01 — 9220, 87.02 — 6020 und 87.02 — 6060 5039 andere 8000 für den Zusammenbau von Spezialkraftwagen zum Reinigen von Straßen (z. B. Sprengwagen, Spreng- und Kehrwagen)	25 % 20 % 25 % 25 % 25 % 25 %
87.05	Karosserien für Kraftfahrzeuge der Tarifnrn. 87.01, 87.02 oder 87.03, einschließlich Führerhäuser: 1000 Karosserien für Autobusse 2000 Sicherheitsrahmen oder -kabinen, für die der Generaldirektor bestätigt, daß sie speziell zum Schutz des Bedienungspersonals von Zugmaschinen konstruiert sind, vor dem 1. 10. 1975 abgefertigt	20 % 20 %

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszoll
1	2	3
87.06	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Tarifnrn. 87.01, 87.02 oder 87.03: 2000 mit Vollreifen oder Hohlkammerreifen bereifte Räder 4000 Schleppachsen	25 % 25 %
87.07	Kraftkarren von einer Bauart, wie sie in Fabriken, Lagerhäusern, Häfen oder Flugplätzen zum Kurzstreckentransport oder zum Warenumschlag verwendet wird (z. B. Lastkraftkarren, Stapelkraftkarren, Portalkraftkarren); Zugkraftkarren von einer Bauart, wie sie auf Bahnhöfen verwendet wird; Teile davon: 2000 Portalkraftkarren zum Be- oder Entladen in Häfen (einschließlich Umladen von Behältern), sofern ihre Verwendung für den Zweck dieser Tarifstelle vom Direktor der Hafenbehörde oder einer von ihm ermächtigten Person bestätigt wird 9910 Karren 9920 Teile	25 % 20 % 20 %
87.12	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Tarifnrn. 87.09, 87.10 oder 87.11: 2020 Freilaufnaben, Rohransätze, geschmiedete Tretkurbeln ohne weitere Nachbearbeitung, Kettenzahnräder, Lenkradteile, Gabelscheiden, Sättel und Teile davon, ausgenommen nichtmetallische Teile	20 %
87.14	Andere Fahrzeuge ohne maschinellen Fahrtrieb und Anhänger für Fahrzeuge jeder Art; Teile davon: 1000 mit Genehmigung des Chief Fire Brigade Inspector oder einer von ihm bevollmächtigten Person eingeführte Fahrzeuge, die bei der Feuerbekämpfung verwendet werden können 9900 andere	20 % 20 %
88.02	Luftfahrzeuge, schwerer als Luft (z. B. Landflugzeuge, Wasserflugzeuge, Segelflugzeuge, Tragschrauber, Hubschrauber, Schwingenflügler und Drachen); rotierende Fallschirme (Rotochutes)	25 %
88.03	Teile von Waren der Tarifnrn. 88.01 und 88.02	25 %
88.05	Katapulte und ähnliche Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon	25 %
89.01	Wasserfahrzeuge, nachstehend weder genannt noch inbegriffen: 9910 die für die Beförderung von Personen und Gütern zwischen Israel und dem Ausland verwendet werden, sofern der Direktor ihre diesbezügliche Verwendung gestattet hat	15 %
89.05	Schwimmende Vorrichtungen (ausgenommen Wasserfahrzeuge), z. B. Schwimmtanks, Senkkästen, Festmachtetonnen, Bojen und schwimmende Baken	20 %
90.01	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt (ausgenommen optische Elemente aus Glas, optisch nicht bearbeitet); polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten: 9900 andere	20 %

Nummer des israelischen Zoltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszoll
1	2	3
90.02	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (ausgenommen optische Elemente aus Glas, optisch nicht bearbeitet):	
	1000 für Leuchttürme	25 %
	2000 zur Verwendung in vom Direktor zum Herstellen von Spielfilmen zugelassenen Filmstudios	25 %
	9990 andere	20 %
90.05	Ferngläser und Fernrohre, mit oder ohne Prismen:	
	1000 Infrarot-Fernrohre	25 %
90.07	Photographische Apparate; Blitzlichtgeräte zu photographischen Zwecken:	
	9921 Luftbildkameras und Kameras für photogrammetrische Aufnahmen	20 %
	9922 Spezialkameras für technische, wissenschaftliche, ärztliche oder chirurgische Zwecke	20 %
	9923 Mikrofilmkameras	20 %
90.13	Optische Instrumente, Apparate und Geräte, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen, einschließlich Scheinwerfer:	
	9900 andere	20 %
90.14	Geodätische und topographische Instrumente und Geräte; Instrumente, Apparate und Geräte für Photogrammetrie und Hydrographie; nautische, aeronautische, meteorologische, hydrologische und geophysikalische Instrumente, Apparate und Geräte; Kompass und Entfernungsmesser:	
	1090 andere	20 %
90.15	Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg, auch mit Gewichten:	
	1020 mit einer Empfindlichkeit von mindestens 10 mg	20 %
90.16	Zeichen-, Anreiß- und Recheninstrumente und -geräte (z. B. Pantographen, Reißzeuge, Rechenschieber, Rechenscheiben); Maschinen, Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen oder Kontrollieren, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Auswuchtmaschinen, Planimeter, Mikrometer, Lehren, Eichmaße, Metermaße); Profilprojektoren:	
	2000 Recheninstrumente	20 %
90.17	Medizinische, chirurgische, zahn- und tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich elektromedizinische Apparate und Geräte sowie Apparate und Instrumente für die Ophthalmologie:	
	1000 Schleifscheiben, Trennscheiben, Bohrer und Bürsten für Dentalbohrmaschinen, Instrumente für die Zahnvergoldung und Plombierinstrumente, Abdruckteller und Werkzeuge und Instrumente für die Zahnprothesenherstellung	20 %
	2111 mit Glaskolben	25 %
	2113 deren Kunststoffanteil gewichtsmäßig größer ist als der aller anderen Stoffe und deren Volumen nicht größer als 1,5 cm ³ ist	25 %

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszoll
1	2	3
90.17 (Fortsetzung)	2119 andere	20 %
	2190 Teile	20 %
	9900 andere	25 %
90.18	Apparate und Geräte für Mechanotherapie oder zur Massage; Apparate und Geräte für Psychotechnik, Ozontherapie, Sauerstofftherapie, Aerosoltherapie und zum Wiederbeleben sowie andere Atmungsapparate und -geräte aller Art (einschließlich Gasmasken):	
	2010 zur Verhinderung des Wundliegens, bestehend aus einer Matratze mit zwei durch eine Regelpumpe in bestimmtem Rhythmus und mit bestimmtem Druck aufblasbaren Wülsten	20 %
	7090 andere	25 %
	9900 andere	25 %
90.19	Orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen (einschließlich medizinisch-chirurgische Gürtel); Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen (Schienen und dergleichen); Zahn-, Augen- und andere Prothesen; Schwerhörigengeräte und andere Vorrichtungen zur Behebung von Funktionsschäden oder Gebrechen, zum Tragen in der Hand oder am Körper oder zum Einpflanzen in den Organismus bestimmt:	
	1100 orthopädische Apparate und Vorrichtungen für Gelähmte	20 %
	2040 andere Zahnprothesen	20 %
	2090 andere	20 %
	9900 andere	20 %
90.21	Instrumente, Maschinen, Apparate, Geräte und Modelle, zu Vorführungszwecken (z. B. beim Unterricht, in Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet	20 %
90.22	Maschinen, Apparate und Geräte für mechanische Prüfungen (z. B. für Prüfung der Widerstandsfähigkeit, Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität) von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Textilien, Papier, Kunststoffen)	20 %
90.23	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert:	
	9990 andere	20 %
90.24	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Durchflußmesser, Wärmemengenzähler und automatische Zugregler für Feuerungen, ausgenommen Waren der Tarifnr. 90.14:	
	2029 andere	25 %
	4090 andere	20 %
	9900 andere	20 %

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszoll
1	2	3
90.29	Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Instrumente, Apparate und Geräte der Tarifnrn. 90.23, 90.24, 90.26, 90.27 oder 90.28 bestimmt, auch wenn sie für mehrere dieser Instrumente, Apparate oder Geräte verwendet werden können: 9900 andere	20 %
91.03	Armaturbrettuhr und dergleichen, für Kraftfahrzeuge, Flugzeuge, Schiffe und andere Fahrzeuge	20 %
92.10	Teile und Zubehör für Musikinstrumente (ausgenommen Musiksaiten), einschließlich gelochte Pappen und Papiere für mechanische Musikinstrumente und einschließlich Musikwerke für Spieldosen; Metronome; Stimmgabeln und Stimmpfeifen aller Art: 4000 Stimmgabeln, sofern der Generaldirektor des Unterrichtsministeriums bescheinigt, daß sie an Unterrichtsstätten unter Aufsicht dieses Ministeriums verwendet werden	20 %
92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen:	
	3000 Tonaufnahmegeräte für Rillenscheibenmatrizen 4000 in Filmstudios verwendete Artikel	20 % 20 %
92.12	Tonträger und andere Aufzeichnungsträger (z. B. Platten, Zylinder, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte), für Geräte der Tarifnr. 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren, zur Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnung; Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten:	
	1010 Schallplatten für den Sprachunterricht	20 %
	1020 Schallplatten mit ausschließlich wissenschaftlichen oder technischen Tonaufzeichnungen	20 %
	1052 mit einem Durchmesser von 25 cm oder mehr, jedoch weniger als 30 cm	25 %
	1053 mit einem Durchmesser bis zu 25 cm	25 %
92.13	4000 Rohschallplatten	20 %
	Andere Teile und anderes Zubehör für Geräte der Tarifnr. 92.11: 3000 Magnetköpfe für Filmprojektoren und Tonwiedergabegeräte der Tarifnr. 90.08	20 %
	4000 Teile und Zubehör für Tonaufnahmegeräte, die zum Schneiden von Wachsplatten verwendet werden 5000 die in Filmstudios verwendet werden	20 % 20 %
94.02	Medizinisch-chirurgische Möbel, z. B. Operationstische, Untersuchungstische, Bettgestelle mit mechanischen Vorrichtungen zur Krankenbehandlung; Dentalstühle und dergleichen, mit mechanischer Kipp-, Schwenk- und Hebevorrichtung; Teile davon: 2000 medizinisch-chirurgische Möbel, einschließlich Dentalstühle	20 %

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszoll
1	2	3
94.04	<p>Sprungrahmen; Bettausstattungen und ähnliche Waren mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art, z. B. Auflegematratzen, Deckbetten, Steppdecken, Kissen, Schlummerrollen, Kopfkissen, einschließlich solcher aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk oder -kunststoff, auch überzogen:</p> <p>2590 andere</p> <p>3020 Kunststoffkissen (aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkunststoff), zum Füllen mit Flüssigkeiten für die Verhütung und Behandlung von Druckgeschwüren</p>	<p>25 %</p> <p>20 %</p>
95.08	<p>Geformte oder geschnitzte Waren aus natürlichem (tierischem oder pflanzlichem), mineralischem oder künstlichem Wachs, Paraffin, Stearin, natürlichen Gummen oder Harzen (z. B. Kopal, Kolophonium), Modelliermassen und andere geformte oder geschnitzte Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht gehärtete Gelatine, bearbeitet (ausgenommen Gelatine der Tarifnr. 35.03), Waren daraus:</p> <p>9900 andere</p>	<p>20 %</p>
96.02	<p>Bürstenwaren und Pinsel (Bürsten, Schrubber, Pinsel und dergleichen), einschließlich Bürsten, die Maschinenteile sind; Roller zum Anstreichen, Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen:</p> <p>1091 zur Verwendung als Teile von Maschinen und Anlagen, die einem Zollsatz von höchstens 15 % unterliegen</p>	<p>25 %</p>
97.06	<p>Geräte für Freiluftspiele, Leichtathletik, Gymnastik und andere Sportarten, ausgenommen Waren der Tarifnr. 97.04:</p> <p>4000 ortsfeste Geräte zum Muskeltraining (Heimtrainer)</p>	<p>20 %</p>

ANHANG C

betreffend die unter Artikel 5 des Protokolls Nr. 2 fallenden Waren

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
19.03	Teigwaren
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten: 9900 andere
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao: 9900 andere
21.04	Gewürzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel: 1000 Selleriesalz 9900 andere
21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel: 1000 Hefe
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: 1000 Geleepulver, Speiseeispulver und dergleichen Pulver 3000 Rahmersatz und Gemische aus Fett und Zucker, in der unmittelbaren Umschließung 4000 Gemische aus Kaffee oder Tee und Zucker, Milch, Fett und anderen Würzstoffen 7000 Lebensmittelzubereitungen aus oder mit Kartoffeln in jeglicher Form 9900 andere
27.03	Torf, einschließlich Torfstreu und Torfbriketts
27.09	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh
27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: 1000 Siedegrenzenbenzin 1500 anderes Benzin 1510 mit höchstens 83 Oktan 1590 anderes 2000 Lösungsmittel

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
27.10 (Fortsetzung)	2500 Petroleum 3000 Solaröl 3500 Masut 4000 Diesclöl
28.05	Alkali- und Erdalkalimetalle; Metalle der seltenen Erden, Yttrium und Scandium, auch untereinander gemischt oder legiert; Quecksilber: 1000 Quecksilber
28.35	Sulfide, einschließlich Polysulfide: 9900 andere
28.38	Sulfate und Alaune; Persulfate: 4000 Kupfersulfat
28.39	Nitrite und Nitrate
28.41	Arsenite und Arsenate
ex Kapitel 29	Neuentwickelte Pharmazeutika genießen drei Jahre lang Verwaltungsschutz
29.02	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe: 1020 Dibromchlorpropan 1030 Äthylendibromid 1040 Methylbromid 1090 andere 9910 reines DDT-Pulver 9920 reines Chlordan 9990 andere
29.11	Aldehyde, Aldehydalkohole, Aldehydäther, Aldehydphenole und andere Aldehyde mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd: 1000 Formaldehyd und para-Formaldehyd
29.16	Carbonsäuren mit Alkohol-, Phenol-, Aldehyd- oder Ketonfunktion und andere Carbonsäuren mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: 3000 Chlorbenzylat
29.19	Ester der Phosphorsäuren, ihre Salze (einschließlich Laktophosphate) und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: 1000 2,2-Dichlorvinyl dimethylphosphat 2000 1,2-Dibrom-2,2-dichloräthyl dimethylphosphat 9900 andere

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.21	Andere Ester der Mineralsäuren (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren), ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: 9900 andere
29.35	Heterocyclische Verbindungen, einschließlich Nucleinsäuren: 1000 3(Alpha-Acetyl-Benzyl)-4-Hydrooxycoumarin 2000 3-Amino-1,2,4-Triazol
ex 29.35	Andere heterocyclische Verbindungen, ausgenommen Diazinon und Simasin
29.38	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Provitamine und Vitamine (einschließlich natürlicher Konzentrate) und ihre hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate, auch untereinander gemischt, auch in Lösungsmitteln aller Art
29.39	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Hormone; ihre hauptsächlich als Hormone gebrauchten Derivate; andere hauptsächlich als Hormone gebrauchte Steroide
29.44	Antibiotika: 1000 zum Verfüttern
29.45	Andere organische Verbindungen
30.02	Sera von immunisierten Tieren oder Menschen; mikrobiologische Vaccine, Toxine, Mikrobenkulturen (einschließlich der lebenden Enzyimbildner, ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse: 1000 Sera, mikrobiologische Vaccine, Antitoxine, Tuberkulin und Rattenvirus 9910 weder dosiert noch in Einzelverkaufspackungen, sofern sie mit Genehmigung des Generaldirektors des Gesundheitsministeriums eingeführt werden
30.03	Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin
31.02	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel: 1000 Harnstoff 9911 Natronsalpeter 9919 andere 9990 andere
31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel
31.04	Mineralische oder chemische Kalidüngemittel: 2010 eingeführt als Düngemittel mit Bescheinigung des Generaldirektors des Landwirtschaftsministeriums, daß sie als solche verwendet werden 9900 andere

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger
34.02	Organische grenzflächenaktive Stoffe; grenzflächenaktive Zubereitungen und zubereitete Waschmittel und Waschlösungsmittel, auch Seife enthaltend: 9900 andere
35.03	Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Glutinleime (z. B. Knochenleim, Hautleim, Sehnenleim), Fischleim; Hausenblase: 1000 genießbare Gelatine
36.01	Schießpulver
36.02	Zubereitete Sprengstoffe
36.03	Zündschnüre; Sprengzündschnüre
36.04	Zündhütchen, Sprengkapseln; Zünder; Sprengzünder
36.05	Pyrotechnische Artikel (Feuerwerkskörper, Knallkörper, Zündplättchen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen)
38.11	Desinfektionsmittel, Insecticide, Fungicide, Herbicide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsbekämpfungsmittel und dergleichen, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger): 1010 für die der Generaldirektor des Landwirtschaftsministeriums bescheinigt, daß sie nicht in Israel hergestellt werden 1090 andere
43.03	Waren aus Pelzfellen
44.05	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von mehr als 5 mm: 4100 Nadelholzbretter und -stäbe für die Herstellung von Zitrusfruchtkisten, über 100 cm lang und breit und über 50 cm hoch
44.14	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger; Furnierblätter und Holz für Sperrholz, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger: 1000 Brettchen und Stäbe zur Herstellung von „Bruce“-Kisten durch Heften 9910 gebrauchsfertig für den Zusammenbau von Zitrusfruchtkisten für den Exporthandel
44.21	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz, vollständig: 1000 Brettchen und Stäbe zur Herstellung von „Bruce“-Kisten durch Heften

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
44.21 (Fortsetzung)	2000 in vom Direktor genehmigten Größen eingeführte, bei der Zitrusfruchternte verwendete Sammelkisten 9910 nicht zusammengesetzte Kisten, zum Verpacken auszuführender Zitrusfrüchte
48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen: 2021 mit einem Gewicht von mehr als 55 g, aber nicht mehr als 120 g/m ² 8010 zum Einwickeln auszuführender Zitrusfrüchte
48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche der Tarifnr. 48.06 und des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen: 9110 zur Verwendung bei der Ausfuhr
48.16	Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe: 1000 gebrauchsfertiges Paraffinpapier zum Verpacken von Melonen
48.21	Andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte: 6000 Höckereinsätze für Eier
51.02	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse: 1010 aus Polyamiden, die im Fischereigewerbe verwendet werden, mit einem Durchmesser von über 0,7 mm; auf Rollen mit einem Gewicht von mindestens 500 g, sofern sie mit Genehmigung des Generaldirektors des Landwirtschaftsministeriums eingeführt werden
55.01	Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt
56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt: 1010 aus Polyacrylnitril
56.02	Spinnkabel: 1010 aus Polyacrylnitril
56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet: 1010 synthetische
56.05	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: 1091 aus Polyacrylnitril
56.06	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf: 1091 aus Polyacrylnitril

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
59.05	<p>Netze aus Waren der Tarifnr. 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen:</p> <p>1000 Fischereinetze und abgepaßte Fischereinetze, die mit Genehmigung des Generaldirektors des Landwirtschaftsministeriums eingeführt werden</p>
62.03	<p>Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken:</p> <p>2010 aus Jute-, Hanf-, Flachs- oder anderen Bastgarnen</p> <p>9919 andere</p>
63.01	<p>Bekleidung und Bekleidungszubehör, Decken, Haushaltswäsche und Waren zur Innenausstattung (ausgenommen Waren der Tarifnrn. 58.01 58.02 und 58.03), aus Spinnstoffen, Schuhe und Kopfbedeckungen, aus Stoffen aller Art, alle diese augenscheinlich gebraucht, in Massenladungen, lose oder in Ballen, Säcken oder ähnlichen Verpackungen</p>
73.10	<p>Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau:</p> <p>2090 andere</p>
73.11	<p>Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt:</p> <p>1090 andere</p>
73.18	<p>Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19:</p> <p>3090 andere</p>
73.32	<p>Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Stahl:</p> <p>9900 andere</p>
73.35	<p>Federn und Federblätter, aus Stahl:</p> <p>2000 Blattfedern und Federblätter</p>
73.40	<p>Andere Waren aus Eisen oder Stahl:</p> <p>6020 Riemenschlösser</p>
82.01	<p>Spaten, Schaufeln, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Häpen und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Sensen und Sichel, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und anderes Handwerkzeug für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft</p>

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
82.05	<p>Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Werkzeugmaschinen und mechanischem oder nichtmechanischem Handwerkszeug (z. B. zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschließlich Zieheisen, Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge:</p> <p>9993 Spiralbohrer mit zylindrischem oder konischem Schaft mit einem Außendurchmesser von 1 mm oder mehr</p> <p>9994 Zentrierbohrer, Bohrmesser und Ausbohrwerkzeuge</p>
82.06	<p>Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte:</p> <p>1010 für die Landwirtschaft</p>
ex Kapitel 84	<p>Maschinen und Anlagen, gebraucht</p>
84.06	<p>Kolbenverbrennungsmotoren:</p> <p>9921 Spezialteile für Außenbordmotoren, sofern sie mit Genehmigung des Generaldirektors des Landwirtschaftsministeriums eingeführt werden</p> <p>9940 Zylinderblöcke und Zylinderköpfe für Motoren in der Landwirtschaft oder bei Erdarbeiten verwendeter Traktoren, sofern sie in Konstruktion oder Gewicht von den entsprechenden Teilen anderer Kraftfahrzeugmotoren abweichen und vom Direktor vor der Einfuhr genehmigt worden sind</p>
84.11	<p>Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen; Luft- und Gaskompressoren; Freikolbengeneratoren; Ventilatoren und dergleichen:</p> <p>1010 Luftumwälztürme, wie sie in der Landwirtschaft zum Schutz vor Frostschäden verwendet werden</p> <p>3099 andere</p> <p>5099 andere</p> <p>6020 speziell für Waren der Tarifstelle 1010</p>
84.13	<p>Feuerungen, die mit flüssigem Brennstoff (Zerstäuber), pulverisiertem festem Brennstoff oder Gas betrieben werden (Brenner); mechanische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen:</p> <p>9900 andere; Teile davon</p>
84.21	<p>Mechanische Apparate, auch handbetriebene, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern; Feuerlöcher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und dergleichen; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und dergleichen:</p> <p>7210 Spritzpistolen und dergleichen mit einem Gewicht von höchstens 100 kg</p> <p>7319 andere</p> <p>9990 andere</p>

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
84.22	<p>Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Fördermaschinen, Winden, Flaschenzüge, Krane, Stetigförderer, Seilschwebbahnen), ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Tarifnr. 84.23:</p> <p>6010 hydraulisch, mit einem Schaufelinhalt von höchstens 1,25 m³</p> <p>6091 mit der Zugmaschine eingeführt</p>
84.23	<p>Ortsfeste oder bewegliche Maschinen, Apparate und Geräte für Erd- oder Steinbrucharbeiten, den Bergbau oder Tiefbohrungen (z. B. Bagger, Schrämmaschinen, Schälscraper, Nivelliermaschinen und Planiermaschinen); Rammern; Schrammen; Schneeräumer, ausgenommen Schneeräumkraftwagen der Tarifnr. 87.03:</p> <p>9900 andere</p>
84.24	<p>Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft oder den Gartenbau zum Aufbereiten, Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen, einschließlich Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze</p>
84.25	<p>Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen; Stroh- und Futterpressen; Rasenmäher; Maschinen zum Sichten und Reinigen von Samen, Getreide oder Hülsenfrüchten und Sortiermaschinen für Eier, Früchte oder andere landwirtschaftliche Erzeugnisse, ausgenommen derartige Müllereimaschinen, -apparate oder -geräte der Tarifnr. 84.29</p>
84.26	<p>Melkmaschinen und andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte</p>
84.28	<p>Andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenzucht, einschließlich Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht:</p> <p>2000 Tierscherapparate, Teile davon, ausgenommen Köpfe und Schneidblätter der Tarifnr. 82.13</p> <p>9900 andere</p>
84.29	<p>Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der in der Landwirtschaft verwendeten Art</p>
84.36	<p>Düsenspinnmaschinen und -apparate zum Herstellen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Spinnstoffvorbereitungs- und Spinnstoffaufbereitungsmaschinen; Maschinen und Vorrichtungen zum Spinnen oder Zwirnen von Spinnstoffen; Maschinen zum Fachein, Spulen (einschließlich Schußpulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen</p>
84.37	<p>Web-, Wirk-, Strick-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier- und Netzknüpfmaschinen; Vorbereitungsmaschinen und -apparate für die Weberei, Wirkerei, Strickerei usw. (z.B. Schärmaschinen, Zettelmaschinen und Schlichtmaschinen)</p>

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
84.38	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Tarifnr. 84.37 (z. B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schußfadenwächter und Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate dieser Tarifnummer oder für Maschinen oder Apparate der Tarifnr. 84.36 oder 84.37 bestimmt (z. B. Flügel, Kämmen, Kratzengarnituren, Nadeln, Nadelstäbe, Platinen, Spindeln, Spinddüsen, Weblitzen, Webschäfte und Webschützen)
84.40	Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen, Färben, Appretieren oder Ausrüsten von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren (einschließlich Maschinen zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von Geweben); Maschinen zum Herstellen von Linoleum oder anderem Fußbodenbelag durch Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen; Maschinen, wie sie üblicherweise zum Bedrucken von Garnen, Geweben, Filz, Leder, Tapetenpapier, Packpapier oder Fußbodenbelag verwendet werden (einschließlich gravierte oder geätzte Druckplatten und Druckformzylinder für diese Maschinen): 9900 andere
85.07	Elektrische Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen, mit eingebautem Elektromotor: 1000 Tierschermaschinen, Teile davon, ausgenommen Schneidblätter und Köpfe der Tarifnr. 82.13
85.08	Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser, für Verbrennungsmotoren (z. B. Magnetzündler, Lichtmagnetzündler, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit Verbrennungsmotoren verwendete Lichtmaschinen (Gleich- und Wechselstrommaschinen) und Lade- oder Rückstromschalter: 2000 Magnetzündler für Motoren für landwirtschaftliche oder bei Erdarbeiten eingesetzte Traktoren, sofern diese Magnetzündler hinsichtlich Aufbau und Gewicht von entsprechenden in anderen Kraftfahrzeugmotoren verwendeten Magnetzündlern abweichen und sofern sie vor der Einfuhr vom Direktor genehmigt worden sind
85.16	Elektrische, Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs-, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuergeräte, für Schienen- und andere Verkehrswege, auch für Häfen und Flugplätze
87.01	Zugmaschinen, auch mit Seilwinden: 1000 landwirtschaftliche Traktoren und Traktoren für Erdarbeiten, mit Bestätigung des Generaldirektors des Landwirtschaftsministeriums oder des Arbeitsministeriums und Vermerk auf der Einfuhrbewilligung, daß die Traktoren ausschließlich in der Landwirtschaft oder bei Erdarbeiten gebraucht werden
87.02	Kraftwagen zum Befördern von Personen oder Gütern (einschließlich Sport- und Rennwagen und Oberleitungsomnibusse): 1029 andere
87.04	Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Tarifnrn. 87.01, 87.02 oder 87.03, mit Motor: 1000 für den Zusammenbau von Omnibussen, die mehr als 18 Fahrgäste (Fahrer nicht eingerechnet) befördern

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
87.05	Karosserien für Kraftfahrzeuge der Tarifnrn. 87.01 87.02 oder 87.03, einschließlich Führerhäuser
87.06	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Tarifnrn. 87.01, 87.02 oder 87.03: 1000 Teile und Zubehör für landwirtschaftliche Traktoren und Traktoren für Erdarbeiten, sofern sie in Bauart und Gewicht von den entsprechenden Teilen anderer Kraftfahrzeuge abweichen
87.07	Kraftkarren von einer Bauart, wie sie in Fabriken, Lagerhäusern, Häfen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport oder zum Warenumschlag verwendet wird (z. B. Lastkraftkarren, Stapelkraftkarren, Portalkraftkarren); Zugkraftkarren von einer Bauart, wie sie auf Bahnhöfen verwendet wird; Teile davon: 1018 andere
89.01	Wasserfahrzeuge, nachstehend weder genannt noch inbegriffen: 9991 Fischereifahrzeuge und Boote
90.17	Medizinische, chirurgische, zahn- und tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich elektromedizinische Apparate und Geräte sowie Apparate und Instrumente für die Ophthalmologie
90.20	Röntgenapparate und -geräte und Apparate und Geräte, die die Strahlung radioaktiver Stoffe verwerten (auch für Schirmbildphotographie), einschließlich Röhren und andere Vorrichtungen zum Erzeugen von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Schalttische und Durchleuchtungsschirme, für diese Apparate und Geräte; Untersuchung- und Behandlungstische, -sessel und dergleichen, für die vorstehend genannten Apparate und Geräte
90.23	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert: 3000 Fieberthermometer, ausgenommen Thermometer für medizinische Geräte 9999 andere
97.04	Gesellschaftsspiele (einschließlich mechanische Spiele zur öffentlichen Benutzung, Billardtische, Glücksspieltische, Tischtennis): 9900 andere

ANHANG D

betreffend die mengenmäßigen Beschränkungen, die unter Artikel 5 des Protokolls Nr. 2 fallen

Zeitplan für die Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen

spätestens am 1. Januar 1980:	20 % ⁽¹⁾
spätestens am 1. Januar 1982:	40 % ⁽¹⁾
spätestens am 1. Januar 1983:	60 % ⁽¹⁾
spätestens am 1. Januar 1984:	80 % ⁽¹⁾
spätestens am 1. Januar 1985:	100 % ⁽¹⁾

⁽¹⁾ des Gesamtwerts der 1973 aus der Gemeinschaft eingeführten Waren der Liste C.

ANHANG E

betreffend Waren, für die Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 gilt

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Endgültiger Zollsatz
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt: 9900 andere, in der unmittelbaren Umschließung	isr. £ 0,45/kg
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl-, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen: 9900 andere	10 %
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)	10 %
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten: 1000 Knäckebrötchen	10 %
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke: 1000 Dextrine, außer Dextrinklebstoffe 9900 andere	10 % 10 %

ANHANG F

betreffend die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die unter Artikel 7 Absatz 1 des Protokolls Nr. 2 fallen

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Senkungssatz
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt: 3000 Knoblauch	25 %
07.05	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert: 9900 andere	15 %
08.03	Feigen, frisch oder getrocknet: 2000 getrocknet	20 %
08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet: 2000 getrocknet	20 %
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarifnr. 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet: 3090 andere, in der unmittelbaren Umschließung	25 %
11.02	Grobgrieß und Feingriß; Getreidekörner, geschält, perlformig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen geschälter, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen: 2031 Haferflocken	20 %
11.08	Stärke, Inulin: 1000 Stärke und Inulin zu technischer Verwendung	25 %
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz: 3000 Heringe, gewürzt und mariniert, im Faß, ausgenommen in Essig marinierte Heringe	20 %
17.02	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt, Zucker und Melassen, karamelisiert: 2010 Glukose, Cerealose und Dextrose, flüssig	15 %

PROTOKOLL Nr. 3

zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 3 des Abkommens

TITEL I

Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“

Artikel 1

Zur Anwendung des Abkommens gelten, sofern sie im Sinne des Artikels 5 unmittelbar befördert worden sind:

1. als Ursprungswaren der Gemeinschaft:
 - a) Waren, die vollständig in der Gemeinschaft hergestellt worden sind,
 - b) Waren, die in der Gemeinschaft unter Verwendung anderer als der unter Buchstabe a) genannten Waren hergestellt worden sind, wenn diese Waren im Sinne des Artikels 3 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind. Dieser Voraussetzung bedarf es nicht bei Waren, die im Sinne dieses Protokolls Ursprungswaren Israels sind;
2. als Ursprungswaren Israels:
 - a) Waren, die vollständig in Israel hergestellt worden sind,
 - b) Waren, die in Israel unter Verwendung anderer als der unter Buchstabe a) genannten Waren hergestellt worden sind, wenn diese Waren im Sinne des Artikels 3 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind. Dieser Voraussetzung bedarf es nicht bei Waren, die im Sinne dieses Protokolls Ursprungswaren der Gemeinschaft sind.

Die in der Liste C genannten Waren fallen vorläufig nicht unter dieses Protokoll.

Artikel 2

Im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 Buchstabe a) gelten als in der Gemeinschaft oder in Israel „vollständig hergestellt“:

- a) mineralische Waren, die dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnen worden sind,
- b) pflanzliche Waren, die dort geerntet worden sind,

- c) lebende Tiere, die dort geboren worden oder ausgeschlüpft sind und dort aufgezogen wurden,
- d) Waren, die von dort gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind,
- e) Jagdbeute und Fischfänge, die dort erzielt worden sind,
- f) Waren ihrer Seefischerei und anderer aus der See von ihren Schiffen gewonnene Waren,
- g) Waren, die an Bord ihrer Fabrikschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe f) genannten Waren hergestellt worden sind,
- h) Altwaren, die dort gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können,
- i) Abfälle, die bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallen,
- j) Waren, die dort ausschließlich aus den unter den Buchstaben a) bis i) genannten Waren hergestellt worden sind.

Artikel 3

(1) Zur Anwendung von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 Buchstabe b) gelten als ausreichend:

- a) die Be- oder Verarbeitungen, die zur Folge haben, daß die hergestellten Waren unter eine andere Nummer einzureihen sind, als sie für die verwendeten Waren gilt; ausgenommen sind jedoch die in der Liste A angeführten Be- oder Verarbeitungen, auf die die Sonderbestimmungen für diese Liste Anwendung finden;
- b) die in der Liste B angeführten Be- oder Verarbeitungen.

Als Abschnitte, Kapitel und Nummern gelten die Abschnitte, Kapitel und Nummern des Brüsseler Zolltarifschemas zur Einreihung der Waren in die Zollarife.

(2) Wenn bei einer bestimmten hergestellten Ware eine Prozentregel in der Liste A und in der Liste B den Wert der zu ihrer Herstellung verwendbaren Waren einschränkt, so darf der Gesamtwert dieser

Waren ohne Rücksicht darauf, ob sie gemäß den in den beiden Listen festgelegten Grenzen und Bedingungen infolge der Be- oder Verarbeitung oder der Montage unter eine andere Tarifnummer fallen, gegenüber dem Wert der hergestellten Ware nicht den Wert übersteigen, der den Prozentsätzen in beiden Listen, falls sie gleich hoch sind, oder dem höheren der beiden Prozentsätze, falls sie verschieden hoch sind, entspricht.

(3) Zur Anwendung von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 Buchstabe b) gelten ohne Rücksicht darauf, ob ein Wechsel der Tarifnummer stattgefunden hat, folgende Be- oder Verarbeitungen stets als nicht ausreichend, um die Eigenschaft von Ursprungswaren zu verleihen:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Kühlen, Einlegen in Salzlake oder in Wasser mit Schwefel oder mit einem Zusatz von anderen Stoffen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen);
- b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Waren zu Sortimenten), Waschen, Anstreichen, Zerschneiden;
- c)
 - i) Auswechseln von Umschließungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken,
 - ii) einfaches Abfüllen in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Etais, Schachteln, Befestigen auf Brettern usw. sowie alle anderen einfachen Behandlungen zur verkaufsmäßigen Aufmachung;
- d) Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Umschließungen;
- e) einfaches Mischen von Waren, auch verschiedener Arten, wenn ein oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht den in diesem Protokoll festgelegten Voraussetzungen entsprechen, um als Ursprungswaren der Gemeinschaft oder Israels zu gelten;
- f) einfaches Zusammenfügen von Teilen von Artikeln zu einem vollständigen Artikel;
- g) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a) bis f) genannten Behandlungen;
- h) Schlachten von Tieren.

Artikel 4

Ist in den in Artikel 3 erwähnten Listen A und B bestimmt, daß die in der Gemeinschaft oder in Israel

hergestellten Waren nur dann als Ursprungswaren gelten, wenn der Wert der zu ihrer Herstellung verwendeten Waren einen bestimmten Prozentsatz des Wertes der hergestellten Waren nicht überschreitet, sind für die Berechnung dieses Prozentsatzes folgende Werte zugrunde zu legen:

- einerseits,
 - für Waren, deren Einfuhr nachgewiesen wird: der Zollwert zum Zeitpunkt der Einfuhr;
 - für Waren unbestimmbaren Ursprungs: der erste nachweisbar für diese Waren im Gebiet der Vertragspartei, in dem die Herstellung erfolgt, gezahlte Preis;
- andererseits,
 - der Preis der hergestellten Waren „ab Werk“, abzüglich der bei der Ausfuhr erstatteten oder zu erstattenden internen Abgaben.

Artikel 5

Als unmittelbar aus der Gemeinschaft nach Israel oder aus Israel in die Gemeinschaft befördert gelten Ursprungswaren, die befördert werden, ohne Gebiete anderer Staaten als der Vertragsparteien zu berühren. Die Beförderung von Ursprungswaren Israels oder der Gemeinschaft, die eine einzige Sendung bilden, kann jedoch unter Durchfuhr durch andere Gebiete als die der Vertragsparteien, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, erfolgen, wenn die Durchfuhr durch diese Gebiete aus geographischen Gründen gerechtfertigt ist und die Waren im Durchfuhr- oder Einlagerungsland unter zollamtlicher Überwachung geblieben, dort nicht in den Handel oder freien Verkehr gelangt und dort gegebenenfalls nur ent- und wieder verladen worden sind oder nur eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben.

TITEL II

Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Artikel 6

(1) Auf Ursprungswaren im Sinne dieses Protokolls ist das Abkommen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft oder nach Israel auf Vorlage einer von den Zollbehörden Israels oder der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ausgestellten Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 anzuwenden, deren Muster in Anhang V dieses Protokolls wiedergegeben ist.

Auf Ursprungswaren, die mit der Post versandt werden (einschließlich Postpakete), werden, soweit es

sich um Sendungen handelt, die ausschließlich Ursprungswaren enthalten und deren Wert je Sendung 1 000 Rechnungseinheiten nicht überschreitet, bei Vorlage eines Formblatts EUR. 2 — dessen Muster im Anhang VI dieses Protokolls wiedergegeben ist — bei der Einfuhr in die Gemeinschaft oder nach Israel die Bestimmungen dieses Abkommens angewandt.

Eine Rechnungseinheit (RE) entspricht dem Wert von 0,88867088 g Feingold. Bei einer Änderung der Rechnungseinheit setzen sich die Vertragsparteien im Verwaltungsausschuß in Verbindung, um den Goldwert der Rechnungseinheit neu festzulegen.

(2) Unbeschadet von Artikel 3 Absatz 3 wird eine zerlegte oder nicht montierte Ware der Kapitel 84 und 85 des Brüsseler Zolltarifschemas auf Antrag des Zollanmelders als eine Ware betrachtet, wenn sie unter den von den zuständigen Behörden festgelegten Voraussetzungen in Teilsendungen eingeführt und wenn bei der Einfuhr der ersten Teilsendung eine Warenverkehrsbescheinigung für die vollständige Ware vorgelegt wird.

(3) Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Artikel 7

Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 wird nur auf schriftlichen Antrag des Ausführers ausgestellt. Dieser Antrag wird auf dem Formblatt, dessen Muster in Anhang V dieses Protokolls wiedergegeben ist, gestellt und gemäß diesem Protokoll ausgefüllt.

Artikel 8

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 wird bei der Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats ausgestellt. Sie wird zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

Ausnahmsweise kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 auch nach Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden, wenn sie infolge eines Irrtums, unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist. In diesem Fall sind auf der Bescheinigung die Umstände, unter denen sie ausgestellt worden ist, besonders zu vermerken.

Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 darf nur ausgestellt werden, wenn sie als Urkunde für die Anwendung der im Abkommen vorgesehenen Vorzugsbehandlung dienen soll.

(2) Die Anträge auf Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 sind von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Artikel 9

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 muß innerhalb einer Frist von vier Monaten, nachdem sie durch die Zollbehörde des Ausfuhrstaats ausgestellt worden ist, der Zollbehörde des Einfuhrstaats vorgelegt werden, bei der die Waren gestellt werden.

(2) Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1, die den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Anwendung der Vorzugsbehandlung angenommen werden, wenn die Fristüberschreitung eine Folge höherer Gewalt oder außerordentlicher Umstände ist.

In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Bescheinigung annehmen, wenn ihnen die Waren vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

Artikel 10

Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ist auf dem Formblatt auszustellen, dessen Muster in Anhang V wiedergegeben ist. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren der Sprachen gedruckt, in denen das Abkommen verfaßt ist. Es ist in einer dieser Sprachen abzufassen und muß den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen; wird es handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.

Die Bescheinigung hat das Format von 210 × 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Israel können sich den Druck der Warenverkehrsbescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß in jeder Warenverkehrsbescheinigung auf die

Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Bescheinigung muß den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Unterscheidung eine Seriennummer, die auch aufgedruckt sein kann.

Artikel 11

Im Einfuhrstaat ist die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 den Zollbehörden nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Zollbehörden können eine Übersetzung verlangen. Sie können außerdem verlangen, daß die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, daß die Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens erfüllen.

Artikel 12

Das Formblatt EUR. 2 wird nach dem in Anhang VI wiedergegebenen Muster vom Ausführer ausgefüllt. Es ist in einer der Sprachen abzufassen, in denen das Abkommen verfaßt ist, und muß den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen. Falls es handschriftlich ausgefüllt wird, muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift geschehen.

Das Formblatt EUR. 2 besteht aus zwei Blättern im Format von je 210×148 mm. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 64 g zu verwenden. Das Formblatt EUR. 2 kann so hergestellt sein, daß die beiden Blätter getrennt werden können.

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Israel können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß auf jedem Formblatt auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Blatt muß außerdem das Kennzeichen der Druckerei sowie zur Unterscheidung eine Seriennummer tragen, die auch aufgedruckt sein kann.

Artikel 13

Für jede Postsendung ist ein Formblatt EUR. 2 auszustellen. Nach Ausfüllung und Unterzeichnung der beiden Blätter des Formblatts heftet der Ausführer bei Paketpostsendungen beide Blätter an die Paketkarte an. Beim Versand mit der Briefpost heftet der Ausführer das Blatt 1 fest an die Sendung an und legt das Blatt 2 hinein.

Diese Bestimmungen befreien die Ausführer nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- und Postvorschriften festgelegten Förmlichkeiten.

Artikel 14

(1) Waren, die in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden von der Gemeinschaft und Israel ohne Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder ohne Ausfüllung eines Formblatts EUR. 2 als Ursprungswaren gemäß dem Abkommen angesehen, sofern es sich um Einfuhren handelt, die in keiner Weise kommerziell sind, und angemeldet wird, daß sie den Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens entsprechen, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf.

(2) Als Einfuhren nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und die ausschließlich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Waren weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlaß geben, daß die Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt. Außerdem darf der Gesamtwert der Waren bei Kleinsendungen 60 Rechnungseinheiten und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren 200 Rechnungseinheiten nicht überschreiten.

Artikel 15

(1) Werden Waren aus der Gemeinschaft oder aus Israel zu einer Ausstellung in ein anderes Land versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr nach Israel oder in die Gemeinschaft verkauft, so ist das Abkommen bei der Einfuhr auf sie anzuwenden, sofern sie die Voraussetzungen dieses Protokolls für die Anerkennung als Ursprungswaren der Gemeinschaft oder Israels erfüllen und sofern den zuständigen Zollbehörden nachgewiesen wird, daß

- a) ein Ausführer diese Waren aus dem Gebiet der Gemeinschaft oder Israels in das Land der Ausstellung gesandt und dort ausgestellt hat;
- b) dieser Ausführer die Waren einem Empfänger in Israel oder in der Gemeinschaft verkauft oder überlassen hat;
- c) die Waren während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand nach Israel oder in die Gemeinschaft versandt worden sind, in dem sie zur Ausstellung gesandt wurden;
- d) die Waren von dem Zeitpunkt ab, an dem sie zur Ausstellung gesandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf dieser Ausstellung verwendet worden sind.

(2) Den Zollbehörden ist eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. In der Bescheinigung sind Be-

zeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher schriftlicher Nachweis über die Beschaffenheit der Waren und die Umstände verlangt werden, unter denen sie ausgestellt worden sind.

(3) Absatz 1 gilt für alle Ausstellungen, Messen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen kommerzieller, industrieller, landwirtschaftlicher oder handwerklicher Art, bei denen die Waren unter Zollüberwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Waren in Läden oder Geschäftslökalen.

Artikel 16

Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Titels zu gewährleisten, leisten die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Israel einander durch ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Überprüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 und der Erklärungen der Ausführer auf den Formblättern EUR. 2 auf ihre Echtheit und Richtigkeit.

Der Gemischte Ausschuß ist ermächtigt, die erforderlichen Beschlüsse zu fassen, damit die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen in der Gemeinschaft und in Israel rechtzeitig angewandt werden können.

Artikel 17

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der zwecks Erlangung der Vorzugsbehandlung für eine Ware ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben, um eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 zu erhalten, oder ein Formblatt EUR. 2 mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt.

TITEL III

Schlußbestimmungen

Artikel 18

(1) Die Gemeinschaft und Israel treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 sowie die Formblätter EUR. 2 gemäß Artikel 11 und 12 dieses Protokolls vom Tag des Inkrafttretens des Abkommens an vorgelegt werden können.

(2) Warenverkehrsbescheinigungen A.II. 1 sowie Formblätter A.II. 2 können unter den Bedingungen

dieses Protokolls weiter verwendet werden, bis die Vorräte erschöpft sind.

Artikel 19

Die Gemeinschaft und Israel treffen jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 20

Die Erläuterungen, die Listen A, B und C, die Muster der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 und des Formblatts EUR. 2 sind Bestandteil dieses Protokolls.

Artikel 21

Auf Waren, die sich am Tag des Inkrafttretens des Abkommens auf dem Transport befinden oder in der Gemeinschaft oder in Israel unter die Regelung für die vorübergehende Verwahrung, die Zollager- oder Freizonenregelung fallen, kann das Abkommen angewendet werden, wenn sie den Bestimmungen des Titels I entsprechen und wenn den Zollbehörden des Einfuhrstaats innerhalb von vier Monaten nach diesem Zeitpunkt eine nachträglich von den zuständigen Behörden des Ausfuhrstaats ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung sowie Unterlagen über die Umstände der Beförderung vorgelegt werden.

Artikel 22

(1) Bei der Verarbeitung von in Artikel 1 der Protokolle 1 und 2 genannten Waren, die nicht die Ursprungseigenschaft der Gemeinschaft oder Israels haben, können diese Waren, soweit der Gemischte Ausschuß nicht Gegenteiliges beschließt, vom 1. Januar 1984 an nicht Gegenstand irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen sein.

(2) In diesem und in den folgenden Artikeln umfaßt der Ausdruck „Zölle“ auch die Abgaben zollgleicher Wirkung.

Artikel 23

(1) Die Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) letzter Satz finden erst ab 1. Juli 1977 auf Waren mit Ursprung in Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich Anwendung, die in Israel unzureichenden Be- und Verarbeitungsvorgängen nach Artikel 3 Absatz 3 unterworfen werden, wenn diese hergestellten Waren in die Gemeinschaft

in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung eingeführt werden.

(2) Ursprungswaren der Gemeinschaft, die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung aus Waren mit Ursprung in Dänemark, Irland oder dem Vereinigten Königreich durch unzureichende Be- oder Verarbeitungsvorgänge nach Artikel 3 Absatz 3 hergestellt worden sind, werden bei ihrer

Einfuhr nach Israel dem für diese drei Länder im Abkommen vorgesehenen Zollsatz unterworfen.

Artikel 24

Der Gemischte Ausschuß kann beschließen, die Vorschriften dieses Protokolls zu ändern.

ANHANG I

ERLÄUTERUNGEN

Anmerkung 1 — zu Artikel 1

Die Begriffe „die Gemeinschaft“ und „Israel“ umfassen auch die Hoheitsgewässer der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bzw. die Hoheitsgewässer Israels.

Die auf hoher See befindlichen Schiffe, einschließlich der Fabrikschiffe, auf denen die durch Fischfang gewonnenen Waren be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Gebietes des Staates, zu dem sie gehören, wenn sie die in Anmerkung 4 enthaltenen Voraussetzungen erfüllen.

Anmerkung 2 — zu Artikel 1

Bei der Festsetzung, ob eine Ware eine Ursprungsware der Gemeinschaft oder Israels ist, wird nicht geprüft, ob Energiestoffe, Einrichtungen, Maschinen und Werkzeuge, die zur Herstellung dieser Ware verwendet wurden, ihren Ursprung in dritten Ländern haben.

Anmerkung 3 — zu Artikel 1

Die Umschließungen und die in ihnen enthaltenen Waren werden als ein Ganzes angesehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Umschließungen für die in ihnen verpackten Waren nicht üblich sind und unabhängig von ihrer Verwendung als Umschließung einen dauernden, selbständigen Gebrauchswert haben.

Anmerkung 4 — zu Artikel 2 Buchstabe f)

Der Begriff „ihre Schiffe“ gilt nur für Schiffe,

- die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder in Israel im Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind;
- die die Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft oder die Flagge Israels führen;
- die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von Staatsangehörigen Israels sind oder Eigentum einer Gesellschaft, deren Hauptniederlassung im Gebiet eines dieser Staaten liegt und bei welcher der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Vorstands oder Aufsichtsrats und die Mehrzahl der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Staatsangehörige Israels sind, wenn sich außerdem bei Personalgesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung mindestens die Hälfte des Kapitals in der Hand der betreffenden Staaten, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von Staatsangehörigen dieser Staaten befindet;
- deren Schiffsführung ausschließlich aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder aus Staatsangehörigen Israels besteht;
- deren Besatzung zu wenigstens 75 % aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder aus Staatsangehörigen Israels besteht.

Anmerkung 5 — zu Artikel 4

Als Preis „ab Werk“ gilt der Preis, der dem Hersteller gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, einschließlich des Wertes aller verwendeten Waren.

Als „Zollwert“ gilt der Wert, wie er in dem am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichneten Abkommen über den Zollwert der Waren festgelegt ist.

Anmerkung 6 — zu Artikel 8

Betrifft eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 Waren, die vorher aus einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder aus Israel eingeführt worden sind und die in unverändertem Zustand wie-

der ausgeführt werden, so ist auf den neuen, durch das wiederausführende Land ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen in jedem Fall der Staat anzugeben, in dem die frühere Warenverkehrsbescheinigung ausgestellt worden ist.

Anmerkung 7 — zu Artikel 22

Unter „irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen“ ist jede Rückerstattung oder vollständige oder teilweise Nichterhebung von Zöllen für die verwendeten Waren zu verstehen, die in einer Bestimmung vorgesehen ist, die diese Rückerstattung oder Nichterhebung ausdrücklich oder tatsächlich gestattet, wenn die aus diesen Waren hergestellten Waren nicht für den inländischen Gebrauch bestimmt sind, sondern ausgeführt werden.

ANHANG II

LISTE A

Liste der Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die zu einem Wechsel der Tarifnummer führen, den hergestellten Waren aber die Eigenschaft von Ursprungswaren nicht oder nur dann verleihen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	Salzen, Einlegen in Salzlake, Trocknen oder Räuchern von Fleisch und genießbarem Schlachtabfall der Tarifnrn. 02.01 und 02.04	
03.02	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart	Trocknen, Salzen, Einlegen in Salzlake von Fischen; Räuchern von Fischen auch bei gleichzeitigem Garkochen	
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert	Konservieren, Eindicken oder Zuckern von Milch oder Rahm der Tarifnr. 04.01	
04.03	Butter	Herstellen aus Milch oder Rahm	
04.04	Käse und Quark	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 04.01, 04.02 und 04.03	
07.02	Gemüse und Küchenkräuter, gegart oder nicht, gefroren	Gefrieren von Gemüse und Küchenkräutern	
07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von Schwefel und anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet	Einlegen von Gemüse und Küchenkräutern der Tarifnr. 07.01 in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen	
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet	Trocknen oder Zerkleinern von Gemüse und Küchenkräutern der Tarifnrn. 07.01 bis 07.03	
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	Einfrieren von Früchten	
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet	Einlegen von Früchten der Tarifnrn. 08.01 bis 08.09 in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen	

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnrn. 08.01 bis 08.05), getrocknet	Trocknen von Früchten	
11.01	Mehl von Getreide	Herstellen aus Getreide	
11.02	Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, geschliffen, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen geschälter, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen	Herstellen aus Getreide	
11.03	Mehl von Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05	Herstellen aus Hülsenfrüchten	
11.04	Mehl von Früchten des Kapitels 8	Herstellen aus Früchten des Kapitels 8	
11.05	Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln	Herstellen aus Kartoffeln	
11.06	Mehl und Grieß von Sagomark, von Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 07.06	
11.07	Malz, auch geröstet	Herstellen aus Getreide	
11.08	Stärke; Inulin	Herstellen aus Getreide des Kapitels 10, aus Kartoffeln oder anderen Waren des Kapitels 7	
11.09	Kleber von Weizen, auch getrocknet	Herstellen aus Weizen oder Weizenmehl	
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. nr. 02.05	
15.02	Talg (von Rindern, Schafen oder Ziegen), roh, ausgeschmolzen, oder mit Lösungsmitteln ausgezogen, einschließlich Premier Jus	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 02.01 und 02.06	
15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert	Herstellen aus Fischen oder Meeressäugetieren, die von Schiffen dritter Länder gefischt werden	
15.06	Andere tierische Fette und Öle (z. B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)	Herstellen aus Waren des Kapitels 2	

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 15.07	Fette; pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert, ausgenommen Holzöl (Chinaöl, Tungöl, Abrasinöl, Elaeococcaöl), Oiticicaöl, Myrtenwachs und Japanwachs und ausgenommen Öle zu anderen technischen oder industriellen Zwecken als zum Herstellen von Lebensmitteln	Gewinnung aus Waren der Kapitel 7 und 12	
16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut	Herstellen aus Waren des Kapitels 2	
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder halbar gemacht	Herstellen aus Waren des Kapitels 2	
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz	Herstellen aus Waren des Kapitels 3	
16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Waren des Kapitels 3	
17.02	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert	Herstellen aus Waren aller Art	
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt	Herstellen aus anderen Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware übersteigt	
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker	Herstellen aus anderen Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware übersteigt	
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
19.01	Malz-Extrakt	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 11.07	
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen	Herstellen aus Getreide und Getreidefolgeerzeugnissen, Fleisch und Milch oder unter Verwendung von Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
19.03	Teigwaren		Herstellen aus Hartweizen

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sago- mark, Kartoffelsago und anderer)	Herstellen aus Kartoffelstärke	
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide herge- stellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)	Herstellen aus verschiedenen Wa- ren ⁽¹⁾ oder unter Verwendung von Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % der hergestellten Ware überschreitet	
19.06	Hostien, Oblatenkapseln für Arz- neiwaren, Siegeloblaten und der- gleichen	Herstellen aus Waren des Kapi- tels 11	
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten	Herstellen aus Waren des Kapi- tels 11	
19.08	Feine Backwaren, auch mit be- liebigen Gehalt an Kakao	Herstellen aus Waren des Kapi- tels 11	
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker	Haltbarmachen von Gemüse, frisch oder gefroren oder vorläu- fig haltbar gemacht oder mit Es- sig haltbar gemacht	
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar ge- macht	Haltbarmachen von Gemüse, frisch oder gefroren	
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker	Herstellen aus Waren des Kapi- tels 17, deren Wert 30 % des Wer- tes der hergestellten Ware über- schreitet	
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	Herstellen aus Waren des Kapi- tels 17, deren Wert 30 % des Wer- tes der hergestellten Ware über- schreitet	
ex 20.05	Konfitüren, Marmeladen, Frucht- gelees, Fruchtpasten und Frucht- muse, durch Kochen hergestellt, mit Zusatz von Zucker	Herstellen aus Waren des Kapi- tels 17, deren Wert 30 % des Wer- tes der hergestellten Ware über- schreitet	
20.06	Früchte, in anderer Weise zube- reitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alko- hol:		

⁽¹⁾ Diese Bestimmung gilt nicht, wenn es sich um Mais der Art „zea indurata“ oder Hartweizen handelt.

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
20.06 (Forts.)	A. Schalenfrüchte		Herstellen ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol, unter Verwendung von Ursprungswaren der Tarifrnr. 08.01, 08.05 und 12.01, deren Wert mindestens 60 % des Wertes der hergestellten Ware entspricht
	B. andere	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
ex 20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
21.01	Geröstete Zichorienwurzeln und Auszüge hieraus	Herstellen aus Zichorienwurzeln, frisch oder getrocknet	
21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	Herstellen aus Waren der Nummer 20.02	
22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Nummer 20.07	Herstellen aus Fruchtsäften ⁽¹⁾ oder unter Verwendung von Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert	Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 08.04, 20.07, 22.04 oder 22.05	
22.08	Äthylalkohol und Spirit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 80° oder mehr, unvergällt; Äthylalkohol und Spirit mit bliebigem Gehalt an Äthylalkohol, vergällt	Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 08.04, 20.07, 22.04 oder 22.05	
22.09	Spirit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80°, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 08.04, 20.07, 22.04 oder 22.05	
22.10	Speiseessig	Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 08.04, 20.07, 22.04 oder 22.05	

⁽¹⁾ Diese Bestimmung gilt nicht, wenn es sich um Saft von Ananas, Limonen und Limetten und von Pampelmusen handelt.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 23.03	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 Gewichtshundertteilen	Herstellen aus Mais oder Maismehl	
23.04	Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Öldrass	Herstellen aus verschiedenen Waren	
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art	Herstellen aus Getreide und Getreideerzeugnissen, Fleisch, Milch, Zucker und Melasse	
ex 24.02	Zigaretten, Zigarren und Zigarillos, Rauchtabak		Herstellung, bei der mindestens 70 % der Menge der verwendeten Waren der Tarifnr. 24.01 Ursprungswaren sind
ex 28.38	Aluminiumsulfat		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
30.03	Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Waren nicht überschreitet
32.06	Farblacke	Jegliche Herstellung aus Waren der Tarifnr. 32.04 oder 32.05 ⁽¹⁾	
32.07	Andere Farbmittel; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden	Mischen von Oxiden oder Salzen des Kapitels 28 mit Füllstoffen wie z. B. Bariumsulfat, Kreide, Bariumkarbonat und Satinweiß ⁽¹⁾	
33.05	Destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle, auch zu medizinischen Zwecken	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 33.01 ⁽¹⁾	
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke		Herstellen aus Mais oder Kartoffeln

⁽¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
37.01	Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme (ausgenommen Papier, Karten oder Gewebe), nicht belichtet	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 37.02 ⁽¹⁾	
37.02	Lichtempfindliche Filme in Rollen oder Streifen, auch gelocht, nicht belichtet	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 37.01 ⁽¹⁾	
37.04	Lichtempfindliche photographische Platten und Filme, belichtet, nicht entwickelt (Negative oder Positive)	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 37.01 oder 37.02 ⁽¹⁾	
38.11	Desinfektionsmittel, Insektizide, Fungizide, Herbizide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsbekämpfungsmittel und dergleichen, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.13	Abbeizmittel für Metalle; Flußmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Löten oder Schweißen aus Metall und anderen Stoffen; Überzugsmassen und Füllmassen für Schweißelektroden und Schweißstäbe		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 38.14	Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und ähnliche zubereitete Additives für Mineralöle, ausgenommen zubereitete Additives für Schmierstoffe		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.15	Zusammengesetzte Vulkansationsbeschleuniger		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

⁽¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
38.17	Gemische, und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.18	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> — Fuselöle und Dippelöl — Naphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Naphthensäuren — Sulfonaphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Sulfonaphthensäuren — Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Äthanolamine; thiophenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze — Alkylbenzol-Gemische und Alkylnaphtalin-Gemische — Ionenaustauscher — Katalysatoren — Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren — feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel und ähnliche feuerfeste Massen — Gasreinigungsmasse — graphitierte, metallpulverhaltige Kohlen oder andere Kohlen, in Form von Platten, Stangen oder anderen Zwischenerzeugnissen, ausgenommen solche aus künstlichem Graphit der Tarifnr. 38.01 		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 39.02	Polymerisationserzeugnisse		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
40.05	Platten, Blätter und Streifen, aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, ausgenommen „smoked sheets“ und „crepe sheets“ der Tarifnrn. 40.01 und 40.02; Granalien aus vulkanisationsfertigen Mischungen von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; sogenannte Masterbatches aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, dem vor oder nach der Koagulation Ruß (auch mit Mineralöl) oder Kieselsäureanhydrid (auch mit Mineralöl) zugesetzt ist, in beliebigen Formen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
41.08	Lackleder und metallisiertes Leder		Lackieren oder Metallisieren von Leder der Tarifnrn. 41.02 bis 41.07 (ausgenommen Leder von indischen Metis und von indischen Ziegen, nur pflanzlich gegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar), wenn der Wert der verwendeten Leder 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
43.03	Waren aus Pelzfellen	Herstellen aus Pelzfellen in Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen (ex 43.02) ⁽¹⁾	
44.21	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz, vollständig		Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern
45.03	Waren aus Naturkork		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 45.01

⁽¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren gewonnen werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
48.06	Papier und Pappe, liniert oder kariert, jedoch nicht anderweit bedruckt, in Rollen oder Bogen		Herstellen aus Papierhalbstoff
48.14	Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten		Herstellen aus Papierhalbstoff
48.16	Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
49.09	Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Druck hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 49.11	
49.10	Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 49.11	
50.04 ⁽¹⁾	Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren, die nicht zu der Tarifnr. 50.04 gehören
50.05 ⁽¹⁾	Schappeseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 50.03
50.06 ⁽¹⁾	Bouretteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 50.03
50.07 ⁽¹⁾	Seidengarne, Schappeseidengarne und Bourtteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01, 50.02 oder 50.03
ex 50.08 ⁽¹⁾	Katgutnachahmungen aus Seide		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 50.01 oder aus Waren der Tarifnr. 50.03, weder gekrempelt noch gekämmt

⁽¹⁾ Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarns verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteigt.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
50.09 ⁽²⁾	Gewebe aus Seide oder Schappe-seide		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 50.02 oder 50.03
50.10 ⁽²⁾	Gewebe aus Bouretteseide		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 50.02 oder 50.03
51.01 ⁽¹⁾	Synthetische und künstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
51.02 ⁽¹⁾	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
51.03 ⁽¹⁾	Synthetische und künstliche Spinnfäden in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
51.04 ⁽²⁾	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen) der Tarifnr. 51.01 oder 51.02		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
52.01 ⁽¹⁾	Metallfäden in Verbindung mit Garnen aus Spinnstoffen (Metallgarne), einschließlich mit Metallfäden umspinnene Garne aus Spinnstoffen; metallisierte Garne aus Spinnstoffen		Herstellen aus chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen, weder gekrempelt noch gekämmt
52.02 ⁽²⁾	Gewebe aus Metallfäden, Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Tarifnr. 52.01 zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken		Herstellen aus chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen
53.06 ⁽¹⁾	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 53.01 oder 53.03
53.07 ⁽¹⁾	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 53.01 oder 53.03

⁽¹⁾ Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarns verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

⁽²⁾ Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

— 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;

— 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
53.08 ⁽¹⁾	Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus feinen Tierhaaren, nicht bearbeitet, der Tarifnr. 53.02
53.09 ⁽¹⁾	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus groben Tierhaaren, nicht bearbeitet, der Tarifnr. 53.02, oder aus Roßhaar, nicht bearbeitet, der Tarifnr. 05.03
53.10 ⁽¹⁾	Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 05.03 und 53.01 bis 53.04
53.11 ⁽²⁾	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 53.01 bis 53.05
53.12 ⁽²⁾	Gewebe aus groben Tierhaaren		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 53.02 bis 53.05
53.13 ⁽²⁾	Gewebe aus Roßhaar		Herstellen aus Roßhaar der Tarifnr. 05.03
54.03 ⁽¹⁾	Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 54.01, weder gekrempelt noch gekämmt, oder aus Waren der Tarifnr. 54.02
54.04 ⁽¹⁾	Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 54.01 oder 54.02
54.05 ⁽²⁾	Gewebe aus Flachs oder Ramie		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 54.01 oder 54.02
55.05 ⁽¹⁾	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 55.01 oder 55.03
55.06 ⁽¹⁾	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 55.01 oder 55.03
55.07 ⁽²⁾	Drehergewebe aus Baumwolle		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 55.01, 55.03 oder 55.04
55.08 ⁽²⁾	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 55.01, 55.03 oder 55.04
55.09 ⁽²⁾	Andere Gewebe aus Baumwolle		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 55.01, 55.03 oder 55.04

⁽¹⁾ Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarns verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10% des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

⁽²⁾ Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10% des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

— 20% für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;

— 30% für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.02	Spinnkabel		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.03	Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoffen), weder gekrempelt noch gekämmt		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.05 ⁽¹⁾	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.06 ⁽¹⁾	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.07 ⁽²⁾	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 56.01 bis 56.03
57.05 ⁽¹⁾	Hanfgarne		Herstellen aus rohem Hanf
57.06 ⁽¹⁾	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03		Herstellen aus Rohjute, Jutewerg oder anderen rohen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03
57.07 ⁽¹⁾	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen		Herstellen aus rohen pflanzlichen Spinnstoffen der Tarifnrn. 57.02 bis 57.04

⁽¹⁾ Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarns verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

⁽²⁾ Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

— 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;

— 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
57.08	Papiergarne		Herstellen aus Waren des Kapitels 47, chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen, weder gekrempelt noch gekämmt
57.09 ⁽¹⁾	Gewebe aus Hanf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 57.01
57.10 ⁽¹⁾	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03		Herstellen aus Rohjute, Jutewerg oder anderen rohen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03
57.11 ⁽¹⁾	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 57.02, 57.04 oder aus Kokosgarnen der Tarifnr. 57.07
57.12	Gewebe aus Papiergarnen		Herstellen aus Papier, chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen
58.01 ⁽²⁾	Geknüpfteteppiche, auch konfektioniert		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder 57.01 bis 57.04
58.02 ⁽²⁾	Andere Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus Kokosgarnen der Tarifnr. 57.07

⁽¹⁾ Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

— 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;

— 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

⁽²⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die die Mischware eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der Herstellung der Mischware verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

— 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;

— 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
58.04 ⁽¹⁾	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnrn. 55.08 und 58.05		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.05 ⁽¹⁾	Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifnr. 58.06		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.06 ⁽¹⁾	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.07 ⁽¹⁾	Chenillegarne; Gimpen (andere als umspinnene Garne der Tarifnr. 52.01 und als umspinnene Garne aus Roßhaar); Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.08 ⁽¹⁾	Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.09 ⁽¹⁾	Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.10	Stickereien als Meterware oder als Motiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
59.01 ⁽¹⁾	Watte und Waren daraus; Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse
59.02 ⁽¹⁾	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse

⁽¹⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die die Mischware eingereicht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der Herstellung der Mischware verwendeten Spinnstoffen eingereicht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

— 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;

— 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 59.02 ⁽¹⁾	Nadelfilze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen		Herstellen aus Spinnfasern oder endlosen Spinnkabeln aus Polypropylen mit einer Feinheit der Einzelfaser von unter 8 den., deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Waren nicht überschreitet
59.03 ⁽¹⁾	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse
59.04 ⁽¹⁾	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse oder Kokosgarnen der Tarifnr. 57.07
59.05 ⁽¹⁾	Netze aus Waren der Tarifnr. 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse oder Kokosgarnen der Tarifnr. 57.07
59.06 ⁽¹⁾	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauern, ausgenommen Gewebe und Waren daraus		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse oder Kokosgarnen der Tarifnr. 57.07
59.07	Gewebe mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei		Herstellen aus Garnen
59.08	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen		Herstellen aus Garnen
59.09	Wachstuch und andere geölte oder mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl versehene Gewebe		Herstellen aus Garnen
59.10 ⁽¹⁾	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten		Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern

⁽¹⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die die Mischware eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der Herstellung der Mischware verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

— 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;

— 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
59.11	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke		Herstellen aus Garnen
59.12	Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen		Herstellen aus Garnen
59.13 ⁽¹⁾	Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke		Herstellen aus einfachen Garnen
59.15 ⁽¹⁾	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehörteilen aus anderen Stoffen		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
59.16 ⁽¹⁾	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
59.17 ⁽¹⁾	Technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
ex Kapitel 60 ⁽¹⁾	Gewirke, ausgenommen Wirkwaren, die durch Zusammnähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt werden		Herstellen aus Naturfasern, gekrempelt oder gekämmt, aus Waren der Tarifnrn. 56.01 bis 56.03 aus chemischen Waren oder Spinnmasse
ex 60.02	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammnähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ⁽²⁾

⁽¹⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die die Mischware eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der Herstellung der Mischware verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10% des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

— 20% für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;

— 30% für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

⁽²⁾ Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft einer Ursprungsware, wenn ihr Gewicht 10% des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾
ex 60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾
ex 60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾
ex 60.06	Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke sowie Waren daraus (einschl. Knieschützer und Gummistrümpfe), durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
ex 61.01	Feuerschutzbekleidung aus Gewebe, beschichtet mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester		Herstellen aus nicht beschichteten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾ ⁽²⁾
ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, nicht bestickt		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
ex 61.02	Feuerschutzbekleidung aus Gewebe, beschichtet mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester		Herstellen aus nicht beschichteten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾ ⁽²⁾
ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft einer Ursprungsware, wenn ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

⁽²⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus bedruckten Geweben unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B hergestellt werden.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
ex 61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher, nicht bestickt		Herstellen aus rohen Einfachgarnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
ex 61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
ex 61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, nicht bestickt		Herstellen aus rohen Einfachgarnen, aus Naturfasern oder synthetischen oder künstlichen Fasern oder ihren Abfällen oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse ⁽¹⁾ ⁽²⁾
ex 61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
61.07	Krawatten		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
ex 61.08	Kragen, Hemdeinsätze, Bluseninsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen, nicht bestickt		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
ex 61.08	Kragen, Hemdeinsätze, Bluseninsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
61.09	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
61.10	Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾

⁽¹⁾ Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft einer Ursprungsware, wenn ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

⁽²⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus bedruckten Geweben unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B hergestellt werden.

⁽³⁾ Bei Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gilt diese Regel nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 61.10	Feuerschutzbekleidung aus Gewebe, beschichtet mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester		Herstellen aus nicht beschichteten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾ ⁽²⁾
61.11	Anderes fertiggestelltes Bekleidungszubehör, z. B. Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
62.01	Decken		Herstellen aus rohen Garnen der Kapitel 50 bis 56 ⁽²⁾ ⁽³⁾
ex 62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung, nicht bestickt		Herstellen aus rohen Einfachgarnen ⁽²⁾ ⁽³⁾
ex 62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
62.03	Säcke und Beutel zur Verpackungszwecken		Herstellen aus chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen ⁽²⁾ ⁽³⁾
62.04	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen		Herstellen aus rohen Einfachgarnen ⁽²⁾ ⁽³⁾
62.05	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
64.01	Schuhe mit Laufsohlen und Ober- teil aus Kautschuk oder Kunststoff	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	

⁽¹⁾ Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft einer Ursprungsware, wenn ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

⁽²⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus bedruckten Geweben unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B hergestellt werden.

⁽³⁾ Bei Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gilt diese Regel nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnr. 64.01)	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	
64.03	Schuhe aus Holz, Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	
64.04	Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (z. B. Schnüre, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht)	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	
65.03	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Tarifnr. 65.01 hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet		Herstellen aus Spinnfasern
65.05	Hüte und andere Kopfbedeckungen (einschließlich Haarnetze), gewirkt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Geweben, Gewirken, Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffwaren hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet		Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern
66.01	Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 70.07	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch geschliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z. B. mit abgeschrägten Rändern, graviert); Isolierflachglas aus mehreren Schichten	Herstellen aus gegossenem, gewalztem oder gezogenem Glas der Tarifnrn. 70.04 bis 70.06	

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
70.08	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert	Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifnrn. 70.04 bis 70.06	
70.09	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel	Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifnrn. 70.04 bis 70.06	
71.15	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug)	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 73.06	
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 73.07	
73.09	Breitflachstahl	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 73.07 oder 73.08	
73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 73.07	
73.11	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 73.07 bis 73.10, 73.12 oder 73.13	
73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 73.07 bis 73.09 oder 73.13	
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 73.07 bis 73.09	
73.14	Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 73.10	

⁽¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
73.16	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl; Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und andere speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 73.06
73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 73.06, 73.07 oder der Tarifnr. 73.15 in den in den Tarifnrn. 73.06 und 73.07 aufgeführten Formen
74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.05	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.06	Pulver und Flitter, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.08	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kuppelungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
74.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Kupfer, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.10	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.11	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.12	Streckblech aus Kupfer (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.13	Ketten jeder Größe, Teile davon, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.14	Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, Haken und Reißnägel, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl mit Kupferkopf		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.15	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.16	Federn aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.17	Nichtelektrische Koch- und Heizgeräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, Teile davon, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
74.18	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.19	Andere Waren aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
75.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
75.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver, Flitter, aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
75.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
75.05	Anoden zum Vernickeln, auch elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
75.06	Andere Waren aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

⁽¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
76.05	Pulver und Flitter, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.06	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.07	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kuppelungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.08	Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Geländer), aus Aluminium; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.10	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Aluminium, einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.11	Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.12	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.13	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
76.14	Streckblech aus Aluminium (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.15	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.16	Andere Waren aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
77.02	Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Tafeln, Bänder, Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Pulver, Flitter, aus Magnesium; Drehspäne, nach Größe sortiert, aus Magnesium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
77.03	Andere Waren aus Magnesium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
78.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Blei, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
78.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
78.04	Folien und dünne Bänder, aus Blei (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1,7 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
78.05	Röhre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, S-förmig gebogene Rohre für Geruchverschlüsse, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
78.06	Andere Waren aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
79.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zink, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
79.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink, in beliebiger Dicke; Pulver und Flitter, aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
79.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
79.05	Dachrinnen, Firstbleche, Dachfenster und andere geformte Waren zu Bauzwecken, aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
79.06	Andere Waren aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
80.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zinn, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
80.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zinn, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 kg		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
80.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Zinn (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Zinn		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

⁽¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
80.05	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zinn		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
82.05	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Werkzeugmaschinen und mechanischem oder nicht-mechanischem Handwerkszeug (z. B. zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschließlich Zieheisen, Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
82.06	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
ex Kapitel 84	Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, ausgenommen Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung (Tarifnr. 84.15) und Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen (Tarifnr. ex 84.41)		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ⁽²⁾ Ursprungswaren sind

⁽¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

⁽²⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, im Falle eines Verkaufs nachweisbar gezahlt worden ist;
- b) für andere als in Buchstabe a) genannte Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren,
 - des Wertes der Waren unbestimmten Ursprungs.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen) einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen		<p>Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern</p> <p>— dem Wert nach mindestens 50 % der zur Montage des Kopfes (ohne Motor) verwendeten Waren und Teile ⁽¹⁾ Ursprungswaren sind und</p> <p>— der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zickzackstich Ursprungswaren sind</p>
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie andere elektrotechnische Waren, ausgenommen solche der Tarifnrn. 85.14 und 85.15		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
85.14	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker		<p>Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern</p> <p>— dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ⁽¹⁾ Ursprungswaren sind und</p> <p>— der Wert der Transistoren, die nicht Ursprungswaren sind, 3 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽²⁾</p>

⁽¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, im Falle eines Verkaufs nachweisbar gezahlt worden ist;
- b) für andere als in Buchstabe a) genannte Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren,
 - des Wertes der Waren unbestimmten Ursprungs.

⁽²⁾ Dieser Prozentsatz kumuliert nicht mit dem Satz von 40 %.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Send- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern — dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ⁽¹⁾ Ursprungswaren sind und — der Wert der Transistoren, die nicht Ursprungswaren sind, 3 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽²⁾
Kapitel 86	Schienenfahrzeuge; ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische mechanische Signalvorrichtungen für Verkehrswege		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, ausgenommen Waren der Tarifnr. 87.09		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
87.09	Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen für Krafträder oder Fahrräder aller Art		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ⁽¹⁾ Ursprungswaren sind
ex Kapitel 90	Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß- Prüf- und Präzisions-Instrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; ausgenommen Waren der Tarifnrn. 90.05, 90.07, 90.08, 90.12 und 90.26		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, im Falle eines Verkaufs nachweisbar gezahlt worden ist;
- b) für andere als in Buchstabe a) genannte Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren
 - des Wertes der Waren unbestimmbaren Ursprungs.

⁽²⁾ Dieser Prozentsatz kumuliert nicht mit dem Satz von 40 %.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
90.05	Ferngläser und Fernrohre, mit oder ohne Prismen		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ⁽¹⁾ Ursprungswaren sind
90.07	Photographische Apparate; Blitzlichtgeräte zu photographischen Zwecken		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ⁽¹⁾ Ursprungswaren sind
90.08	Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert; Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe)		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ⁽¹⁾ Ursprungswaren sind
90.12	Optische Mikroskope, auch für Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ⁽¹⁾ Ursprungswaren sind
90.26	Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler, für Verbrauch oder Produktion, einschließlich Prüf- oder Eichzähler		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach 50 % der verwendeten Waren und Teile ⁽¹⁾ Ursprungswaren sind

⁽¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, im Falle eines Verkaufs nachweisbar gezahlt worden ist;
- b) für andere als in Buchstabe a) genannte Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren,
 - des Wertes der Waren unbestimmbar Ursprungs.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex Kapitel 91	Uhrmacherwaren, ausgenommen solche der Tarifnrn. 91.04 und 91.08		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
91.04	Andere Uhren		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ⁽¹⁾ Ursprungswaren sind
91.08	Andere Uhrwerke, gangfertig		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ⁽¹⁾ Ursprungswaren sind
ex Kapitel 92	Musikinstrumente; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen; Teile und Zubehör für diese Instrumente und Geräte; ausgenommen Waren der Tarifnr. 92.11		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern — dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ⁽¹⁾ Ursprungswaren sind und — der Wert der verwendeten Transistoren, die nicht Ursprungswaren sind, 3 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽²⁾

⁽¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, im Falle eines Verkaufs nachweisbar gezahlt worden ist;
- b) für andere als in Buchstabe a) genannte Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren,
 - des Wertes der Waren unbestimmten Ursprungs.

⁽²⁾ Dieser Prozentsatz kumuliert nicht mit dem Satz von 40 %.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
Kapitel 93	Waffen und Munition		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
96.02	Bürstenwaren und Pinsel (Bürsten, Schrubber, Pinsel und dergleichen), einschließlich Bürsten, die Maschinenteile sind; Roller zum Anstreichen, Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
98.01	Knöpfe, Druckknöpfe, Manschettenknöpfe und dergleichen (einschließlich Knopf-Rohlinge, Knopfformen und Knopfteile)		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
98.08	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, auch auf Spulen; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

ANHANG III

LISTE B

Liste der Be- und Verarbeitungsvorgänge, die keinen Wechsel der Tarifnummer zur Folge haben, den hergestellten Waren aber die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
		Durch Einbau von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind, in Kessel, Maschinen, Apparate, Geräte usw. der Kapitel 84 bis 92, in Kessel und Heizkörper der Tarifnr. 73.37 sowie in Waren der Nummern 97.07 und 98.03 verlieren diese Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren, sofern der Wert der Waren und Teile 5 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
13.02	Stocklack, Körnerlack, Schellack und dergleichen, auch gebleicht; natürliche Gummen, Gummiharze und Balsame	Be- oder Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Waren, die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 15.10	Technische Fettalkohole	Herstellen aus technischen Fettsäuren
ex 21.03	Senf	Herstellen aus Senfmehl
ex 22.09	Whisky mit einem Alkoholgehalt von weniger als 50°	Herstellen aus ausschließlich durch Destillieren von Getreide gewonnenem Alkohol, wobei wertmäßig höchstens 15 % der hergestellten Ware aus Waren besteht, die nicht Ursprungswaren sind
ex 25.09	Farberden, gebrannt oder gepulvert	Brechen und Brennen oder Mahlen von Farberden
ex 25.15	Marmor, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Sägen zu Platten oder Teilen, Polieren, oberflächliches Schleifen und Reinigen von Marmor, roh, roh behauen, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von mehr als 25 cm
ex 25.16	Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Sägen von Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und anderen Werksteinen, roh, roh behauen, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von mehr als 25 cm
ex 25.18	Dolomit, gebrannt; Dolomitstampfmasse	Brennen von Rohdolomit
Kapitel 28 bis 37	Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien, ausgenommen durch Glühen behandelte natürliche Kalziumaluminiumphosphate, zerkleinert und gemahlen (ex 31.03), und ätherische Öle, nicht von Zitrusfrüchten, terpenfrei gemacht (ex 33.01)	Be- oder Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Waren, die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 20 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 31.03	Durch Glühen behandelte natürliche Kalziumaluminiumphosphate, zerkleinert und gemahlen	Zerkleinern und Mahlen von durch Glühen behandelten natürlichen Kalziumaluminiumphosphaten
ex 33.01	Ätherische Öle, nicht von Zitrusfrüchten, terpenfrei gemacht	Entfernen des Terpens bei ätherischen Ölen mit Ausnahme ätherischer Öle von Zitrusfrüchten
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie, ausgenommen raffiniertes Tallöl (ex 38.05) und gereinigtes Sulfatterpentinöl (ex 38.07)	Be- oder Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Waren, die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 20 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 38.05	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl
ex 38.07	Sulfatterpentinöl, gereinigt	Reinigen durch Destillieren und Raffinieren von rohem Sulfatterpentinöl
ex Kapitel 39	Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester und Waren daraus, ausgenommen Filme aus Ionomeren (ex 39.02)	Be- oder Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Waren, die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 20 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 39.02	Filme aus Ionomeren	Herstellen aus einem Salz eines thermoplastischen Kunststoffes, der ein Mischpolymer aus Äthylen und Methacrylsäure, teilweise neutralisiert durch metallische Ionen, hauptsächlich Zink und Natrium, ist
ex 40.01	Sohlenkrepp in Platten aus Kautschuk	Walzen von „crepe sheets“ aus Naturkautschuk
ex 40.07	Fäden und Kordeln aus Kautschuk mit Spinnstoff-erzeugnissen überzogen	Herstellen aus nichtüberzogenen Fäden und Kordeln aus Kautschuk
ex 41.01	Enthaarte Felle von Schafen und Lämmern	Enthaaren von Schaf- und Lammfell
ex 41.02	Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern
ex 41.03	Schaf- und Lammleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Schaf- und Lammleder
ex 41.04	Ziegen- und Zickelleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Ziegen- und Zickelleder
ex 41.05	Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Leder anderer Tiere
ex 43.02	Pelzfelle, zusammengesetzt	Bleichen, Färben, Zurichten, Zuschneiden und Zusammensetzen von gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen
ex 50.03	Abfälle von Seide, Schappeseide, Bourretteseide und Kämmlinge, gekrempelt oder gekämmt	Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide, Schappeseide, Bourretteseide und Kämmlingen

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 50.09 ex 50.10 ex 51.04 ex 53.11 ex 53.12 ex 53.13 ex 54.05 ex 55.07 ex 55.08 ex 55.09 ex 56.07	Bedruckte Gewebe	Bedrucken und gleichzeitige Bearbeitung (Bleichen, Zurichten, Trocknen, Dampfbehandlung, Noppen, Kunststopfen, Imprägnieren, Sanforisieren, Merzerisieren) von Geweben, deren Wert 47,5 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 59.14	Glühstrümpfe	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken
ex 68.03	Waren aus Natur- oder Preßschiefer	Herstellen von Waren aus bearbeitetem Schiefer
ex 68.13	Asbestwaren; Waren aus Gemischen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat	Herstellen von Waren aus bearbeitetem Asbest und aus Gemischen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat
ex 68.15	Glimmerwaren, einschließlich Glimmer auf Papier oder Geweben	Herstellen von Waren aus bearbeitetem Glimmer
ex 70.10	Flaschen und Flakons, geschliffen	Schleifen von Flaschen und Flakons, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnr. 70.19	Schleifen von Glaswaren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, oder vollständig manuelles Verzieren (ausgenommen Siebdrucke) von mundgeblasenen Glaswaren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 70.20	Waren aus Glasfasern	Herstellen aus rohen Glasfasern
ex 71.02	Edelsteine und Schmucksteine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind	Herstellen aus Edelsteinen oder Schmucksteinen, roh
ex 71.03	Synthetische oder rekonstituierte Steine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind	Herstellen aus synthetischen oder rekonstituierten Steinen, roh
ex 71.05	Silber und Silberlegierungen, als Halbzeug, auch vergoldet oder platinert	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet
ex 71.05	Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet, auch vergoldet oder platinert	Legieren oder elektrolytisches Trennen von Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 71.06	Silberplattierungen als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Silberplattierungen, unbearbeitet
ex 71.07	Gold und Goldlegierungen, als Halbzeug, auch platinisiert	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Gold und Goldlegierungen, auch platinisiert, unbearbeitet
ex 71.07	Gold und Goldlegierungen, unbearbeitet, auch platinisiert	Legieren und elektrolytisches Trennen von Gold und Goldlegierungen, unbearbeitet
ex 71.08	Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), unbearbeitet
ex 71.09	Platin und Platinbeimetalle, als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Platin und Platinbeimetallen, unbearbeitet
ex 71.09	Platin und Platinbeimetalle und ihre Legierungen, unbearbeitet	Legieren und elektrolytisches Trennen von Platin und Platinbeimetallen und ihren Legierungen, unbearbeitet
ex 71.10	Platin- oder Platinbeimetallplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Platin- oder Platinbeimetallplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), unbearbeitet
ex 73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl — in den in den Tarifnrn. 73.07 bis 73.13 angeführten Formen — in den in der Tarifnr. 73.14 angeführten Formen	Herstellen aus Waren in den in der Tarifnr. 73.06 angeführten Formen Herstellen aus Waren in den in den Tarifnrn. 73.06 und 73.07 angeführten Formen
ex 74.01	Kupfer zum Raffinieren (Blisterkupfer und anderes)	Konvertieren von Kupfermatte
ex 74.01	Raffiniertes Kupfer	Thermische oder elektrolytische Raffination von Kupfer zum Raffinieren (Blisterkupfer und anderes), von Bearbeitungsabfällen und von Schrott aus Kupfer
ex 74.01	Kupferlegierungen	Schmelzen und thermische Behandlung von raffiniertem Kupfer, Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Kupfer
ex 75.01	Rohnickel (ausgenommen Anoden der Tarifnr. 75.05)	Raffinieren von Nickelmatte, Nickelspeise und anderen Zwischenerzeugnissen der Nickelherstellung durch Elektrolyse, durch Schmelzen oder auf chemischem Wege
ex 75.01	Rohnickel, ausgenommen Nickellegierungen	Raffinieren von Bearbeitungsabfällen und Schrott durch Elektrolyse, durch Schmelzen oder auf chemischem Wege

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 76.01	Rohaluminium	Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nicht legiertem Aluminium, Bearbeitungsabfällen und Schrott
ex 77.04	Beryllium (Glucinium), verarbeitet	Walzen, Ziehen, Drahtziehen und Zerkleinern von Rohberyllium, dessen Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 78.01	Raffiniertes Blei	Herstellen durch thermisches Raffinieren von Werkblei
ex 81.01	Wolfram, verarbeitet	Herstellen aus Rohwolfram, dessen Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 81.02	Molybdän, verarbeitet	Herstellen aus Rohmolybdän, dessen Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 81.03	Tantal, verarbeitet	Herstellen aus Rohtantal, dessen Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 81.04	Andere unedle Metalle, verarbeitet	Herstellen aus anderen unedlen Rohmetallen, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 83.06	Ziergegenstände zur Innenausstattung, aus unedlen Metallen, ausgenommen Statuetten	Be- oder Verarbeitung unter Verwendung von Waren, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen, ausgenommen Turbostrahltriebwerke und Gasturbinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ⁽¹⁾ Ursprungswaren sind
84.16	Kalander und Walzwerke, ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen; Walzen für diese Maschinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 25 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

⁽¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist im Falle eines Verkaufs;
- b) für andere Teile Artikel 4 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren,
 - des Wertes der Waren des unbestimmbaren Ursprungs.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge für die Holz-, Papierhalbstoff-, Papier- und Pappeindustrie	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 25 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
84.31	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zellulosebrei oder Papierhalbstoff oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 25 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
84.33	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 25 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern — dem Wert nach mindestens 50 % der zur Montage des Kopfes (ohne Motor) verwendeten Waren und Teile ⁽¹⁾ Ursprungswaren sind und — der Mechanismus für die Oberfadenführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zickzack-Stich Ursprungswaren sind
85.14	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ⁽²⁾ Ursprungswaren sind
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Send- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ⁽²⁾ Ursprungswaren sind
87.06	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Tarifnrn. 87.01 bis 87.03	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 15 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

⁽¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist im Falle eines Verkaufs;
- b) für andere Teile Artikel 4 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren,
 - des Wertes der Waren unbestimmten Ursprungs.

⁽²⁾ Die Anwendung dieser Regel darf nicht zur Folge haben, daß der Wert der Transistoren, die nicht Ursprungswaren sind, den in der Liste A für diese Tarifnummer vorgesehenen Prozentsatz von 3 % überschreitet.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnr. 94.02), aus unedlen Metallen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Baumwollgeweben ohne Füllstoff mit einem Quadratmetergewicht von höchstens 300 g in gebrauchsfertigen Formen, deren Wert 25 % des Wertes der hergestellten Ware nicht übersteigt ⁽¹⁾
ex 94.03	Andere Möbel aus unedlen Metallen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Baumwollgeweben ohne Füllstoff mit einem Quadratmetergewicht von höchstens 300 g in gebrauchsfertigen Formen, deren Wert 25 % des Wertes der hergestellten Ware nicht übersteigt ⁽¹⁾
ex 95.01	Waren aus Schildpatt	Herstellen aus bearbeitetem Schildpatt
ex 95.02	Waren aus Perlmutter	Herstellen aus bearbeitetem Perlmutter
ex 95.03	Waren aus Elfenbein	Herstellen aus bearbeitetem Elfenbein
ex 95.04	Waren aus Bein	Herstellen aus bearbeitetem Bein
ex 95.05	Waren aus Horn, Geweihen, Korallen, auch wiedergewonnenen, und anderen tierischen Schnitzstoffen	Herstellen aus Horn, Geweihen, Korallen, auch wiedergewonnenen, und anderen tierischen Schnitzstoffen, bearbeitet
ex 95.06	Waren aus pflanzlichen Schnitzstoffen (z.B. Steinnüsse, andere Nüsse, harte Samen)	Herstellen aus pflanzlichen Schnitzstoffen (z. B. Steinnüsse, andere Nüsse, harte Samen), bearbeitet
ex 95.07	Waren aus Meerscham, Bernstein, auch wiedergewonnenen, Jett und jettähnlichen mineralischen Schnitz- und Formstoffen	Herstellen aus Meerscham, Bernstein, auch wiedergewonnenen, Jett und jettähnlichen mineralischen Schnitz- und Formstoffen, bearbeitet
ex 98.11	Tabakpfeifen, einschließlich Pfeifenköpfe	Herstellen aus Pfeifenrohformen

⁽¹⁾ Diese Regel gilt nicht, wenn die allgemeine Regel über den Wechsel der Tarifnummer für die anderen Teile, die nicht Ursprungswaren sind und in die Zusammensetzung der Ware eingehen, angewendet wird.

ANHANG IV

LISTE C

Liste der Waren, auf die dieses Protokoll keine Anwendung findet

Nummer des Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 27.07	Ähnliche aromatische Öle im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 27, bei deren Destillation mehr als 65 Raumhundertteile bis 250° C übergehen (einschließlich Benzin-Benzolgemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
27.09 bis 27.16	Mineralöle und ihre Destillationserzeugnisse; bituminöse Stoffe; Wachs aus Mineralien
ex 29.01	Kohlenwasserstoffe: — azyklische — alizyklische, ausgenommen Cyclotherpene, ausgenommen Azulene — Benzol, Toluol, Xylol zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
ex 34.03	Zubereitete Schmiermittel, ausgenommen solche mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend
ex 34.04	Wachse aus Paraffin, aus Erdölwachsen oder aus bituminösen Mineralien, aus paraffinischen Rückständen
ex 38.14	Zubereitete Additive für Schmierstoffe

13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:	14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG
<p>Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht.</p> <p>..... (Ort und Datum) Stempel</p> <p>..... (Unterschrift)</p>	<p>Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung ⁽¹⁾</p> <p><input type="checkbox"/> von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind.</p> <p><input type="checkbox"/> nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).</p> <p>..... (Ort und Datum) Stempel</p> <p>..... (Unterschrift)</p> <p>⁽¹⁾ Zutreffendes Feld ankreuzen.</p>

ANMERKUNGEN

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)	<h2 style="margin: 0;">EUR. 1</h2> Nr. A 000.000		
	Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten		
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)		
	4. Ausfuhrstaat, -staatengruppe oder -gebiet	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet	
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	7. Bemerkungen		
8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ⁽¹⁾; Warenbezeichnung	9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m ³ usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)	
12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen. (Ort und Datum) (Unterschrift)			

⁽¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, daß diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, auf Grund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....
.....
.....
.....

LEGT folgende Nachweise VOR ⁽¹⁾:

.....
.....
.....
.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

⁽¹⁾ Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wieder ausgeführten Waren.

<p>11 Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrstaats, der die Nachprüfung der Erklärung des Ausführers obliegt</p>	
<p>10 Warenbezeichnung</p>	
<p>9 Rohgewicht</p>	
<p>8 Bestimmungsstaat</p>	
<p>7</p>	
<p>6 Unterschrift des Ausführers</p>	
<p>4 Ort und Datum</p>	
<p>2 Erklärung des Ausführers Ich, der Unterzeichner, Ausführer der nachstehend bezeichneten und in dieser Postsendung enthaltenen Waren, — ERKLÄRE, daß die Waren in die Voraussetzungen für die Ausstellung dieses Formblatts entsprechend den Bestimmungen über den Warenverkehr zwischen (1) erfüllen und daß es sich um „Ursprungserzeugnisse“ im Sinne dieser Bestimmungen handelt; — VERPFLICHTE MICH, den zuständigen Behörden alle Nachweise zu erbringen, die sie für erforderlich halten, und jede Prüfung meiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die nachstehend bezeichneten Waren zu dulden.</p>	
	<p>3 Name und Anschrift des Empfängers</p>
	<p>1 Name und Anschrift des Ausführers</p>

FORMBLATT EUR. 2 Nr. A 000.000

(Blatt 1)

ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG	ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG
<p>Der unterzeichnende Zollbeamte ersucht um Überprüfung der auf der Vorderseite dieses Formblatts abgegebenen Erklärung des Ausführers (*)</p> <p style="text-align: right;">....., den 19.....</p> <div style="border: 1px dashed black; width: 80px; height: 60px; margin-left: 40px; margin-top: 20px;"></div> <p style="text-align: center;">(Unterschrift des Zollbeamten)</p>	<p>Die Nachprüfung hat ergeben, daß</p> <p><input type="checkbox"/> die auf diesem Formblatt eingetragenen Angaben richtig sind (1)</p> <p><input type="checkbox"/> das Formblatt nicht den Erfordernissen für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beige-fügte Bemerkungen) (1)</p> <p style="text-align: right;">....., den 19.....</p> <div style="border: 1px dashed black; width: 80px; height: 60px; margin-left: 40px; margin-top: 20px;"></div> <p style="text-align: center;">(Unterschrift des Zollbeamten)</p> <p>(1) Zutreffendes ankreuzen</p>

(*) Die nachträgliche Überprüfung des Formblatts erfolgt stichprobenweise oder jedesmal dann, wenn die Zollbehörde des Einfuhrstaats begründete Zweifel an dem tatsächlichen Ursprung der betreffenden Ware oder ihrer Bestandteile hat.

Die Zollbehörde des Einfuhrstaats übermittelt der mit der Nachprüfung beauftragten Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrstaats das Blatt 2 und teilt die formalen oder sachlichen Gründe mit, die eine Prüfung rechtfertigen. Nach Möglichkeit fügt sie dem Blatt 2 die ihr vorgelegte Rechnung oder eine Kopie davon bei und erteilt alle verfügbaren Auskünfte, die auf die Unrichtigkeit der Angaben auf dem Formblatt schließen lassen.

Wendet die Zollbehörde des Einfuhrstaats bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung das Abkommen nicht an, so kann sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen die Waren freigeben.

<p>11 Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrstaats, der die Nachprüfung der Erklärung des Ausführers obliegt</p>	<p>10 Warenbezeichnung</p>
<p>9 Rohgewicht</p>	<p>5 Bemerkungen (2)</p>
<p>8 Bestimmungsstaat</p>	<p>3 Name und Anschrift des Empfängers</p>
<p>7</p>	<p>1 Name und Anschrift des Ausführers</p>
<p>6 Unterschrift des Ausführers</p>	<p>2 Erklärung des Ausführers</p> <p>Ich, der Unterzeichner, Ausführer der nachstehend bezeichneten und in dieser Postsendung enthaltenen Waren, ERKLÄRE, daß die Waren in (Ausfuhrstaat) die Voraussetzungen für die Ausstellung dieses Formblatts entsprechend den Bestimmungen über den Warenverkehr zwischen (1) erfüllen und daß es sich um „Ursprungserzeugnisse“ im Sinne dieser Bestimmungen handelt;</p> <p>— VERPFLICHTE MICH, den zuständigen Behörden alle Nachweise zu erbringen, die sie für erforderlich halten, und jede Prüfung meiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die nachstehend bezeichneten Waren zu dulden.</p>
<p>4 Ort und Datum</p>	

FORMBLATT EUR.2 Nr. A 000.000

(Blatt 2)

Fußnoten zu der Vorderseite

- (1) Anzugeben sind die Vertragsparteien des Abkommens, nach dem das Formblatt ausgestellt wird.
- (2) Hinweise auf Prüfungen der zuständigen Behörde oder Dienststelle, soweit sie schon stattgefunden haben.

Hinweise zur Ausstellung des Formblatts EUR.2

- A. Ein Formblatt EUR.2 darf nur für Waren ausgestellt werden, die im Ausfuhrstaat den Bestimmungen für den in Feld 2 genannten Warenverkehr entsprechen.

Diese Bestimmungen sind vor dem Ausfüllen des Formblatts sorgfältig zu lesen.
- B. Der Ausführer trägt entweder auf dem grünen Etikett C 1 oder auf der Zollinhaltsklärung C 2/CP 3 den Hinweis „EUR.2“ sowie die Seriennummer des Formblatts ein.
- C. Nachdem der Ausführer beide Blätter des Formblatts ausgefüllt und unterschrieben hat,
 - heftet er bei Paketsendungen die beiden Blätter an die Paketkarte an,
 - befestigt er bei Briefsendungen Blatt 1 an die Sendung und legt Blatt 2 in die Sendung.

SCHLUSSAKTE

Die Vertreter

DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

einerseits und

DER REGIERUNG DES STAATES ISRAEL

andererseits,

die am 11. Mai 1975 in Brüssel — dieser Tag entspricht dem ersten Siwan fünftausendsiebenhundertfünfunddreißig des hebräischen Kalenders — zur Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel zusammengetreten sind,

haben bei der Unterzeichnung des Abkommens

— die nachstehend aufgeführten gemeinsamen Erklärungen der Vertragsparteien angenommen:

1. gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien über die Anwendung von Artikel 2 der Protokolle Nrn. 1 und 2,
2. gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zu Artikel 5 Absatz 2 des Protokolls Nr. 1,
3. gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse,
4. gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zu Artikel 8 des Protokolls Nr. 1,
5. gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien über Agrarerzeugnisse,
6. gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zu Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls Nr. 2,
7. gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien über den israelischen Zolltarif;

— von den nachstehend aufgeführten Erklärungen Kenntnis genommen:

1. Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu Artikel 11 des Abkommens,
2. Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu Artikel 12 Absatz 1 des Abkommens,
3. Erklärung Israels zu Artikel 12 Absatz 1 des Abkommens,
4. Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die regionale Anwendung bestimmter Vorschriften des Abkommens,
5. Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu Artikel 22 des Abkommens und zu Artikel 8 des Protokolls Nr. 1;

— und von dem

— Briefwechsel zwischen den Leitern beider Delegationen betreffend die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit Kenntnis genommen.

Die vorstehend genannten Erklärungen und der Briefwechsel sind dieser Schlußakte beigelegt.

Die Vertreter sind übereingekommen, daß diese Erklärungen und der Briefwechsel, soweit notwendig, unter denselben Bedingungen wie das Abkommen den ihre Gültigkeit sicherstellenden Verfahren unterworfen werden.

Udfærdiget i Bruxelles, den første Sivan femtusind syvhundrede og femogtredive i den hebraiske kalender, svarende til den ellefte maj nitten hundrede og femoghalvfjerds.

Geschehen zu Brüssel am ersten Siwan fünftausendsiebenhundertfünfunddreißig des hebräischen Kalenders; dieser Tag entspricht dem elften Mai neunzehnhundertfünfund-siebzig.

Done at Brussels, the first day of Sivan in the year five thousand seven hundred and thirty-five of the Hebrew calendar, corresponding to the eleventh day of May in the year one thousand nine hundred and seventy-five.

Fait à Bruxelles, le premier Sivan cinq mil sept cent trente-cinq du calendrier hébraïque, correspondant au onze mai mil neuf cent soixante-quinze.

Fatto a Bruxelles, il primo Sivan cinquemilasettecentotrentacinque del calendario ebraico, corrispondente all'undici maggio millenovecentosettantacinque.

Gedaan te Brussel, één Siwan vijfduizend zevenhonderd vijfendertig van de Hebreeuwse kalender, welke datum overeenkomt met de elfde mei negentienhonderd vijfenzeventig.

נחם ב-א' בסיון החט"ה של הלוך העברי, המתאים לאחד-עשר
לחודש מאי אלף חשע מאות שבעים וחמש

For Rådet for De europæiske Fællesskaber
Im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften
For the Council of the European Communities
Pour le Conseil des Communautés européennes
Per il Consiglio delle Comunità europee
Voor de Raad van de Europese Gemeenschappen
בשם מועצת הקהילה הכלכלית האירופאית,

Ganet Fitzgerald

M. G.

På Israels regerings vegne
Im Namen der Regierung des Staates Israel
For the Government of the State of Israel
Pour le gouvernement de l'État d'Israël
Per il governo dello Stato d'Israele
Voor de Regering van de Staat Israël
בשם ממשלה מדינת ישראל,

Yigal Allor

M. G.

**Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien über die Anwendung
von Artikel 2 der Protokolle Nrn. 1 und 2**

Die Vertragsparteien kommen überein, daß bei Zolssenkungen, die auf Grund von im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens ausgehandelten Zollabkommen vorgenommen werden, die tatsächlich so gesenkten Zollsätze bei der Berechnung der neuen Ausgangszölle, die an die Stelle der in Artikel 2 der Protokolle Nrn. 1 und 2 aufgeführten Ausgangszölle treten, berücksichtigt werden.

**Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien
zu Artikel 5 Absatz 2 des Protokolls Nr. 1**

Die Vertragsparteien kommen überein, daß, wenn der Tag des Inkrafttretens des Abkommens nicht mit dem Beginn des Kalenderjahres zusammenfällt, die in Artikel 5 Absatz 2 des Protokolls Nr. 1 genannten Plafonds pro rata temporis angewendet werden.

**Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien
über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse**

Die Vertragsparteien kommen überein, daß das Abkommen den für die Ausfuhr getroffenen Maßnahmen nicht entgegensteht, mit denen den Kostenunterschieden derjenigen landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse Rechnung getragen werden soll, die in den in Artikel 7 des Protokolls Nr. 1 aufgeführten und aus der Verarbeitung der genannten Erzeugnisse hervorgegangenen Waren enthalten sind.

**Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien
zu Artikel 8 des Protokolls Nr. 1**

Die Vertragsparteien kommen überein, daß die in Artikel 8 des Protokolls Nr. 1 und in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 aufgeführten Waren unbeschadet der Anwendung von Artikel 22 Absatz 2 erster Unterabsatz dieser Verordnung in dem Zeitraum in die Gemeinschaft eingeführt werden können, für den Zolssenkungen ohne mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung gelten.

Außerdem kommen die Vertragsparteien überein, daß in den Fällen, in denen im Protokoll Nr. 1 auf die Artikel 23 bis 28 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 verwiesen wird, die Gemeinschaft darunter die Regelung versteht, die zum Zeitpunkt der Einfuhr der betreffenden Waren auf dritte Länder Anwendung findet.

**Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien
über Agrarerzeugnisse**

1. Die Vertragsparteien erklären sich bereit, unter Respektierung ihrer Agrarpolitik eine ausgewogene Weiterentwicklung des nicht unter das Abkommen fallenden Warenverkehrs mit Agrarerzeugnissen zu fördern.

Im Bereich der Veterinärmedizin, der Tiergesundheit und des Pflanzenschutzes wenden die Vertragsparteien ihre Rechtsvorschriften ohne Diskriminierungen an und führen keine neuen Maßnahmen ein, die den Warenverkehr unzulässigerweise behindern.

2. Unter den in Artikel 21 des Abkommens genannten Voraussetzungen prüfen sie in ihrem Warenverkehr mit Agrarerzeugnissen auftretende Schwierigkeiten und bemühen sich um Lösungen, die hier Abhilfe schaffen könnten.

**Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien
zu Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls Nr. 2**

Als Ausgangszölle gelten die tatsächlich am 1. Januar 1975 angewendeten Zölle; die Vertragsparteien kommen über folgendes überein:

Sollte Israel vor dem 1. Januar 1975 vorübergehend einige Zollsätze heraufgesetzt haben, so gilt als vereinbart, daß die früheren Zollsätze, falls sie nach diesem Zeitpunkt wiedereingeführt werden, an die Stelle der in Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls Nr. 2 genannten Ausgangszölle treten.

**Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien
über den israelischen Zolltarif**

In der Erwägung, daß der israelische Zolltarif gegenwärtig von den israelischen Zollbehörden strukturell geändert wird, kommen die Vertragsparteien überein, daß Israel bis zum 31. Dezember 1976 geeignete Maßnahmen zur Behebung etwaiger Verzerrungen, die hierdurch für die in Anhang A zum Protokoll Nr. 2 genannten Waren entstehen könnten, ergreifen kann.

Es besteht Einvernehmen darüber, daß diese Berichtigung keine Änderung der Höhe der im Abkommen vorgesehenen Zugeständnisse nach sich ziehen darf. Der Gemischte Ausschuß könnte die hierzu erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

**Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
zu Artikel 11 des Abkommens**

Die Gemeinschaft erklärt, daß Artikel 11 des Abkommens Abweichungen vom Verbot mengenmäßiger Beschränkungen vorsieht.

Verbote, die aus religiösen oder rituellen Gründen gerechtfertigt sind und gleichermaßen für eingeführte und einheimische Waren gelten, sind keine mengenmäßigen Beschränkungen und fallen daher nicht unter Artikel 11 des Abkommens.

Werden diese Verbote jedoch in der Weise angewendet, daß sie mengenmäßige Beschränkungen darstellen, könnten sie unter die in Artikel 11 des Abkommens vorgesehenen Abweichungen fallen.

**Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
zu Artikel 12 Absatz 1 des Abkommens**

Die Gemeinschaft erklärt, daß sie im Rahmen der von den Vertragsparteien vorzunehmenden autonomen Anwendung des Artikels 12 Absatz 1 die diesem Artikel zuwiderlaufenden Praktiken unter Zugrundelegung der Kriterien beurteilen wird, die sich aus der Anwendung der Artikel 85, 86, 90 und 92 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ergeben.

Erklärung Israels zu Artikel 12 Absatz 1 des Abkommens

Die israelische Regierung erklärt, daß sie öffentliche Hilfen zur Förderung der israelischen Wirtschaftsentwicklung als mit diesem Artikel vereinbar betrachtet, sofern hierdurch nicht die Bedingungen des Warenverkehrs in einem dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Maße verändert werden.

**Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
über die regionale Anwendung bestimmter Vorschriften des Abkommens**

Die Gemeinschaft erklärt, daß die Anwendung der Maßnahmen, die sie gegebenenfalls auf Grund der Artikel 12, 13, 14 und 15 des Abkommens nach den Modalitäten und Verfahren des Artikels 16 sowie gemäß Artikel 17 trifft, nach ihren eigenen Regeln auf eine ihrer Regionen beschränkt werden kann.

**Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
zu Artikel 22 des Abkommens und Artikel 8 des Protokolls Nr. 1**

Die Gemeinschaft ist bereit, auf Grund der Ergebnisse des Abkommens und unter Berücksichtigung der Entwicklung des Warenverkehrs zwischen der Gemeinschaft und den Mittelmeerländern für Orangen, Mandarinen einschließlich Tangerinen und Satsumas, Clementinen, Wilkings und ähnlichen Kreuzungen von Zitrusfrüchten mit Beginn des vierten Vermarktungsjahres eine Verbesserung des für diese Erzeugnisse in Artikel 8 des Protokolls Nr. 1 vorgesehenen Zugeständnisses in Betracht zu ziehen.

BRIEFWECHSEL

betreffend die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Gemeinschaft bereit ist, fallweise die Möglichkeiten einer Beteiligung Israels an bestimmten Aktionen zur wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit, die die Gemeinschaft gemeinsam mit anderen dritten Ländern plant, oder an den Ergebnissen einiger dieser Aktionen zu prüfen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Herr Vorsitzender!

Mit Ihrem heutigen Schreiben haben Sie mir folgende Erklärung übermittelt:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Gemeinschaft bereit ist, fallweise die Möglichkeiten einer Beteiligung Israels an bestimmten Aktionen zur wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit, die die Gemeinschaft gemeinsam mit anderen dritten Ländern plant, oder an den Ergebnissen einiger dieser Aktionen zu prüfen.“

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens bestätigen würden.“

Ich beehre mich, den Eingang dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.
